

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	6
2. Geschlecht divers in Recht und Politik	9
2.1. Der Weg zur Gesetzesänderung - Vanja klagt für eine dritte Option	10
2.2. Die Neuregelung, die Politik und die Praxis.....	15
3. Divers als eigene Identität	18
4. Soziale Arbeit und Geschlecht	22
4.1. (De-)Konstruktion von Geschlecht und daraus folgende Theorien	22
4.2. Geschlecht im Alltag der Sozialen Arbeit	25
4.2.1. In Frauenhäusern.....	27
4.2.2. In der offenen Kinder- und Jugendhilfe	28
4.2.3. Im Kontext des Geschlechts divers.....	29
5. Die dritte Option als Identifikation und Soziale Arbeit.....	30
5.1. Die Identität divers innerhalb Gesellschaftlicher Zuordnungen	31
5.2. Divers und Sozialer Arbeit: Handlungsgrundlage der Profession	34
5.2.1. Mandatierung der Sozialen Arbeit	37
5.2.2. Der Umgang mit dem Geschlecht divers - Beispiele aus der Theorie und Praxis ...	39
5.2.3. Doppeltes- oder Tripelmandat? - Der Unterschied für das Geschlecht divers.....	42
5.3. Bedarfe diverser Menschen.....	49
5.3.1. Medizin.....	50
5.3.2. Politik	51
5.3.3. Gesellschaft	55
5.4. Bedarfe der Menschen und Profession der Sozialen Arbeit	58
6. Fazit.....	67

Glossar	75
Literatur	77
Eidesstattliche Erklärung	95
Anhang.....	96

Abkürzungsverzeichnis

AG: Amtsgericht

BGH: Bundesgerichtshof

BIM: Behörde für Inneres, Bau und Heimat

BIPOC: Die Abkürzung kommt aus dem Englischen und steht für ‚Black, Indigenous, People of Color‘. Das ist eine Communitybezeichnung von Menschen, die rassistisch diskriminiert werden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es -wie bei sämtlichen Debatten um Rassismus- nicht um ‚Farbe‘ geht sondern um Strukturen.

BMFSFJ: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

BR: Bundesrat

Bsp: Beispiel

BT: Bundestag

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BVT*: Bundesverband/ Bundesvereinigung Trans*

DBSH: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V

dgti: Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

DJHT: Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

Etc: et cetera

GEW: Gewerkschaft Erziehung und Bildung

LSBTQIA/ LGTBQIA*: ist die deutsche /englische Abkürzung und steht für Lesbisch/lesbian, schwul/gay, Bi, Transgeschlechtlich/transgender, Queer, Intergeschlechtlich/intersex, ageschlechtlich, agender. Das * steht für weitere Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten, die

nicht benannt sind und soll symbolisieren, dass diese vielfältig sind. Alternativ wird in einigen Schreibweise ein+ verwendet, welches dieselbe Bedeutung wie das * hat. Die Reihenfolge der Buchstaben kann variieren, sowie auch einige in bestimmten Aufzählungen fehlen können. Gemeint sind immer genau die benannten Gruppen, die aufgeführt sind. Wird beispielsweise von LSBT Personen gesprochen, sind lesbische, schwule, bi-sexuelle und transgeschlechtliche Personen gemeint. In der Arbeit sind verschiedene Variationen und Schreibweisen zu finden. Die Reihenfolge der Buchstaben ist in dieser Arbeit nicht von Bedeutung.

LSVD: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

OLG: Oberlandesgericht

PStG: Personenstandgesetz

TIN*: TIN* ist ebenso wie LGBTQIA* eine Abkürzung von Anfangsbuchstaben und steht für transgeschlechtliche intergeschlechtliche und Nicht-binäre /non binary Personen. Ein * oder ein + dahinter trägt sie selbe Bedeutung wie bei */+ aufgeführt

TSG: Transsexuellengesetz

1. Einleitung

„Mein Geschlecht ist weder männlich noch weiblich, es ist auch nicht dazwischen. Es hat nichts mit den beiden zu tun. Aber es ist da, ich bin mir ganz sicher, dass es da ist.“ (Dritte Option, o.J.a, o.S.). Dieser Satz findet sich in einem Statement einer Person, welches durch die Internetseite ‚Dritte Option‘ veröffentlicht wurde. Eine Initiative, die sich dafür eingesetzt hat, dass ein weiterer Geschlechtseintrag, unabhängig von männlich/weiblich, in Deutschland möglich ist. Seit 2018 gibt es den Personenstand ‚Geschlecht divers‘. Das Zitat bezieht Stellung zur binären Geschlechterordnung innerhalb der Gesellschaft und des deutschen Rechtssystems. Diese Formulierung verdeutlicht, dass es Menschen innerhalb der Gesellschaft gibt, die sich weder dem männlichem noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Die Person thematisiert die Existenz eines Geschlechts außerhalb der Binarität und betont, dass es vorhanden ist.

Annahme der folgenden Arbeit ist, dass die oben zitierte Aussage innerhalb einer gesellschaftlichen Norm und innerhalb einer gesellschaftlichen Debatte entstanden ist, deren Kernthema die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten ist. Die folgende Arbeit möchte sich dem Thema Bedarfe *diverser*¹ Menschen in Bezug auf die Soziale Arbeit widmen. Es soll literaturbasiert geforscht werden, welche Bedarfe Menschen mit dem Geschlecht divers äußern. Da sich die Arbeit mit dem Thema Geschlechtsidentität beschäftigt wird auch in der Ausformulierung der Analyse und Erkenntnisse wird großen Wert daraufgelegt, die zitierten Personen korrekt darzustellen. Daher sind alle Direktzitate in Ihren Hervorhebungen im Original belassen und alle Personalpronomen von Autor*innen recherchiert. Sofern Personen als nicht Cis geoutet sind, werden deren Pronomen berücksichtigt. Formulierungen in Zitaten oder in dieser Arbeit können aufgrund dieses Anspruchs an eine inklusive und gendersensible Schriftsprache Irritationen auslösen, da sie ungewohnt wirken.

Die Arbeit geht der Fragestellung nach, ob Bedarfe von diversen Menschen explizit an die Soziale Arbeit gerichtet werden. Die darauffolgende Fragestellung ist, welche Bedarfe von der Sozialen Arbeit durch ihr Professionsverständnis wahrgenommen werden (sollten). In der

¹ Divers bezieht sich hier und folgend (wenn nicht anders gekennzeichnet) auf die Geschlechtsbezeichnung.

Analyse sollen Formen der möglichen Umsetzung verschiedener Anforderungen herausgearbeitet werden. Bei der Umsetzung ist dabei zu beachten, dass bestenfalls theoriebasiert Ideen hergeleitet werden können und keine vollständige Analyse aller Handlungsmöglichkeiten erbracht werden kann. Fokus ist es, Veränderungsoptionen in der Sozialen Arbeit zu ermitteln.

Innerhalb der Gesellschaft ist das Bild von Geschlecht nach wie vor durch eine Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit geprägt. Zweigeschlechtlichkeit bezieht sich dabei auf die Einteilung in männlich und weiblich. Ein Geschlecht wird bei der Geburt identifiziert, zugewiesen und von der Person angenommen (vgl. Haidle, 15f.). Dies wird als Norm gesetzt. Nicht nur Geschlechtszugehörigkeit und -identifikation, sondern auch sexuelle Orientierung und Beziehungsstatus unterliegt einer Norm, nach der männliche und weibliche Personen einander anziehend finden und eine Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau geführt wird. Dieses Bild lässt sich als Heteronormativität beschreiben (vgl. Hartmann, Klesse, 2007, 9). Aufgrund dieser Norm liegt die Annahme nahe, dass eine Abweichung in irgendeiner Form sanktioniert wird. Da das Geschlecht divers nicht dieser Norm entspricht, wird die Fragestellung der Bachelorarbeit als relevant betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen des Geschlechts divers durch ihr abweichen von der binären cis Norm spezifische Problemlagen zu bewältigen haben und entsprechende Bedarfe haben. Das Ziel der Arbeit ist es, die Blickrichtung auf das Geschlecht divers zu wenden und diesen Blick für die Soziale Arbeit zu schärfen. Daher wird ein Augenmerk auf das, was die Profession sehen und erkennen kann, gerichtet. Bewusst ist dafür der literaturbasierte Zugang gewählt worden, der diese Erkenntnisse nur auf Informationen stützen kann, die bereits zugänglich sind. Dies lässt einen professionskritischen Zugang leichter zu, da die analysierten Informationen jeder Person zugänglich sind.

Der Fragestellung der Arbeit wird in fünf inhaltlichen Kapiteln nachgegangen. Dazu wird zuerst die Gestaltung der Rechtslage anhand des Klagewegs der Person Vanja erläutert. Der Weg zur rechtlichen Anerkennung der dritten Option wird als relevant betrachtet, da er einen Überblick über die gesellschaftlichen und politischen Hürden geben kann, mit denen diverse Menschen konfrontiert waren und teilweise noch sind. Auf dieser Grundlage wird das Augenmerk auf die aktuelle Umsetzung der Rechtslage gesetzt. So soll ein Verständnis für die Rechtsgrundlage mit einem Verständnis zur politischen Praxis und dem Kampf um das Recht

auf eine anerkannte Geschlechtsidentität verknüpft werden. Das Kapitel soll Differenzen zwischen Gesetzgebung, politischer Praxis und behördlicher Umsetzung thematisieren und so einen Überblick über das Spannungsfeld rund um die Gesetzgebung vermitteln.

Im dritten Kapitel wird näher eingegrenzt, was die Identität divers bedeutet und wer sich mit dem Geschlecht divers identifiziert. Dabei wird herausgearbeitet, dass Unterschiede zwischen der rechtlichen Möglichkeit des Geschlechtseintrages und der Selbstdefinition liegen. Die Einführung dient dem Verständnis mit welchen Personen(gruppen) die Arbeit sich befasst und legt eine Grundlage für die tiefergehenden Analysen des Kapitel fünf.

Um die Relevanz der Arbeit für die Soziale Arbeit zu belegen, setzt sich das nachfolgende Kapitel mit dem Verhältnis von Sozialer Arbeit und Geschlecht im Allgemeinen auseinander. Dies dient auch einem Verständnis davon, warum die Soziale Arbeit explizit angesprochen wird. Dazu wird in die Theorien von (De-)Konstruktion von Geschlecht eingeführt. Der Ansatz von sex und gender, sowie doing gender wird erläutert und Letzterem argumentativ gefolgt. Um diese Debatte aus einem rein theoretischen Kontext zu lösen, wird am Beispiel von Frauenhäusern und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe aufgeführt, dass Soziale Arbeit und Geschlecht an bestimmten Punkten untrennbar verknüpft sind. Die Relevanz von Geschlecht für die Soziale Arbeit soll anschließend explizit für das Geschlecht divers argumentiert werden.

Nachdem eine Wissensgrundlage über das Verhältnis Geschlecht und Soziale Arbeit sowie Verknüpfungspunkte zum Geschlecht divers und die damit verbundene Rechtslage gebildet und argumentiert wurden, hat eine ausreichende Hinführung zur analytischen Bearbeitung der Fragestellung stattgefunden. Im folgenden fünften Kapitel wird diese auf verschiedenen Ebenen durchgeführt. Zuerst soll es um ein vertieftes Verständnis des Geschlechts divers gehen, welches die in Kapitel drei erläuterten Personengruppen nutzen. Die Arbeit klärt unter Bezugnahme der Theorie des doing gender, wie in der weiteren Analyse das Geschlecht divers definiert wird und ermöglicht damit einen eigenen Zugang.

Nachdem die Identität divers kontextualisiert wurde, folgt die Profession der Sozialen Arbeit. Die Handlungsgrundlage der Profession wird in Frage gestellt und anhand der Mandatsfrage bearbeitet. Dabei wird die Theorie zum Doppelten- und Tripelmandat vorgestellt. Darauf folgend wird theorie- und praxisfundiert der sozialarbeiterische Umgang mit

Geschlecht und explizit mit dem Geschlecht divers und trans* inter* und nicht-binären (TIN*) Personen begutachtet. Über diese Beispiele kann ein Rückschluss auf verschiedenen Auslegungen der Mandatsfrage gezogen werden. Die Arbeit findet eine Positionierung und klärt die Frage für den Kontext der anschließenden Analyse.

Auf Grundlage des Verständnisses von Profession und über das Geschlecht divers werden folgend Bedarfe von diversen Menschen erfasst. Da in der Arbeit keine empirischen, systematisierten Interviews oder Umfragen durchgeführt werden, kann kein Anspruch auf eine vollständige Bedarfsanalyse erhoben werden. Der Fokus liegt auf den offen kommunizierten Forderungen von Einzelpersonen und Communitys. Stellungnahmen von Verbänden und Äußerungen von individuellen Personen fließen in die Argumentation ein. Um Differenzen und Widersprüche aufzuzeigen werden verschiedene Forderungen aus dem Kreis diverser Menschen gegenübergestellt. Anschließend wird ein Fokus auf das politische und professionelle Handeln der Sozialen Arbeit gelegt. Dabei wird diskutiert, ob die Neuerungen in der Gesetzgebung auch ein aktives Handeln der Profession erfordern und wie dies gestaltet werden könnte. Diese Frage soll durch die Mandatierung und das sozial(arbeits)politische Handeln reflektiert werden. Beides findet einen Bezug zur Ethik der Profession. Die Bedarfe und Interessen diverser Menschen sollen mit Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit gegenübergestellt werden, um Spannungsfelder aufzudecken. Diese sollen in Bezug auf die resultierenden Veränderungen analysiert werden, die durch die Soziale Arbeit erwirkt werden müssen. Dabei wird die Profession kritisch betrachtet, um Handlungsempfehlungen aus den Erkenntnissen zu formulieren.

Die Erkenntnisse der Arbeit und mögliche Handlungsoptionen der Profession werden abschließend zusammengefasst dargestellt. Damit geht eine Bewertung des Handelns der Sozialen Arbeit in Bezug zu den Bedarfen der Menschen des Geschlechts divers einher.

2. Geschlecht divers in Recht und Politik

In Deutschland war es bis 2018 nur möglich, Neugeborene entweder als männlich oder weiblich in das Personenstandsregister einzutragen. Männliche Menschen sind demnach mit der Genomkombination XY und einem Penis als ausgebildetes Geschlechtsorgan definiert. Weibliche Menschen sind der Genomkombination XX und dem Geschlechtsorgan Vulva und

Vagina zugeordnet (vgl. Köppel, 2015,19). Im Falle einer erkennbaren Intergeschlechtlichkeit² konnte der Eintrag freigelassen werden (vgl. §22 Abs.3 PstG in der am 01.11.2013 geltenden Fassung). Bereits Judith Butler beschrieb 1991, dass die Politik und das Recht Subjekte als etwas Bestimmtes produzieren, statt sie nur abzubilden, indem sie diese mit bestimmten Legitimationen und Ausschlüssen ausstatten würden (Butler, 1991, 17). Bis 2018 wurde durch die Regelungen des Personenstandes eine Zweigeschlechtlichkeit produziert. Im Dezember 2018 setzte die Politik eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BverG) um, indem sie die Option divers als dritten positiven Geschlechtseintrag ermöglichte (vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2018, o.S.). Das Gericht hatte die damalige Fassung des Personenstandsgesetzes (PstG), welches die Geschlechtseintragungen regelte, für verfassungswidrig erklärt (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017). Dem gingen Gerichtsverfahren und eine Verfassungsbeschwerde voraus, in der sich eine Person, die sich nicht als männlich oder weiblich zuordnen lassen wollte, um die Anerkennung des eigenen Geschlechtes bemühte. Anhand des Klageweges der Person Vanja, welche*r die Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte, soll nachvollzogen werden, wie der Geschlechtseintrag divers in Deutschland anerkannt wurde. Dabei sind die Prozesse vor Gericht nicht losgelöst von der politischen Praxis der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten. Verknüpfungen und Widersprüche sollen kenntlich gemacht werden. Die politischen Entscheidungen in Bezug zur Rechtsprechung werden kontextualisiert und eingeordnet. So soll ein umfassendes Verständnis dafür entstehen, welche Herausforderungen die jeweilige Rechtsprechung mit sich bringt. Dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch eingehender betrachtet.

2.1. Der Weg zur Gesetzesänderung - Vanja klagt für eine dritte Option

Um nachzuvollziehen unter welchen Voraussetzungen die Person Vanja den Prozess um den Geschlechtseintrag angestoßen hat, ist Vanjas Geschlechtlichkeit von Bedeutung. Vanja war als weiblich in das Geburtenregister eingetragen, besitzt jedoch nur einen Chromosomensatz, der nicht eindeutig männlich oder weiblich zuzuordnen ist (vgl. Rath, 2017, o.S.). Dies war für

² Intergeschlechtlichkeit hier genauer zu definieren in allen biologischen Variationen würde den Umfang der Arbeit überschreiten. Konkrete Ausführungen dazu finden sich beim Verein Intergeschlechtlicher Menschen e.V.: <https://im-ev.de/intergeschlechtlichkeit/> und De Silva, Adrian (2008): Geschlechter- und sexualpolitische Annahmen in zeitgenössischen medizinischen Empfehlungen zu Behandlung von Intersexualität. In: Tuidier, Elisabeth (Hrsg.): QuerVerbindung. Interdisziplinäre Annäherungen an Geschlecht, Sexualität, Ethnizität Berlin: Lit Verlag, 51-69.

die Gerichte an unterschiedlichen Punkten entscheidend für die Anerkennung Vanjas Geschlechtes. Gemeinsam mit Unterstützer*innen entschied er*sie sich 2014 dazu, sich um einen Geschlechtseintrag als ‚inter/divers‘ zu bemühen (vgl. Dritte Option, o.J.c, o.S.).

Der erste Versuch war, einen Antrag beim zuständigen Standesamt einzureichen, den eigenen Personenstand entsprechend zu ändern. Dieser wurde an das Amtsgericht (AG) Hannover weitergeleitet und von diesem abgelehnt (vgl. Dritte Option, 2014, o.S.). Die Argumentation war, dass das Personenstandsgesetz (PstG) eine solche Eintragung nicht vorsehe und diese dementsprechend auch nicht vorgenommen werden könne. Da das Gericht die Regelung für verfassungsgemäß gehalten hat, wurde Antrag nicht an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) weitergeleitet. Der*Die Kläger*in legte daraufhin Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Celle ein (vgl. Dritte Option, 2014, o.S.). In der Beschwerde wurde argumentiert, dass eine Eintragung als männlich oder weiblich lediglich eine an der Norm orientierte Verwaltungsvorschrift sei. Das PstG regle, dass ein Geschlecht einzutragen sei, nicht jedoch welches. Die Möglichkeit, den Eintrag bei Unkenntlichkeit des Geschlechtes offenzulassen, wie es 2013 in das PstG ergänzt wurde, sei ein Zusatz, regle jedoch nicht den Geschlechtseintrag an sich. (vgl. Dritte Option, 2014, o.S.). Die Auffassung der dritten Option ist, dass der Begriff Geschlecht Normgeprägt sei und somit in männlich/weiblich interpretiert werde. Rechtlich sei er jedoch unbestimmt und müsse unter Berücksichtigung von Grundrechten verfassungskonform ausgelegt werden (vgl. Dritte Option, 2014, o.S.).

Das OLG Celle wies die Beschwerde zurück. Es erkannte in der Begründung an, dass eine Eintragung, die nur männlich oder weiblich ermöglicht nicht verfassungskonform sei. Intergeschlechtliche Menschen seien unter anderem durch das Grundgesetz in ihrer Geschlechtsidentität geschützt. Daraus ergebe sich jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Bezeichnung wie inter/divers. Dass der Eintrag offengelassen werden könne, reiche aus (vgl. OLG Celle, Beschluss des 17 Zivilsenats vom 21. Januar 2015,4f.). In der Begründung nahmen die Rechtssprechenden Bezug auf eine Stellungnahme vom deutschen Ethikrat, der empfohlen hatte, für intergeschlechtliche Menschen die Geschlechtskategorie ‚anders‘ einzuführen. Dieser habe jedoch andere Varianten ebenfalls benannt unter anderem das Offenlassen, wofür sich der Gesetzgeber entschieden habe (vgl. ebd., 2015,5). Das Gericht verwies damit indirekt auf politische Möglichkeiten. In den Augen der Richter*innen war die aktuelle Regelung legitim. Dass der Gesetzgeber jedoch andere Möglichkeiten haben würde

und entsprechende Regelungen einführen könne, wurde deutlich, indem das Gericht darauf verwies, dass der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen habe. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist in das geltende Recht umgesetzt. Das Gericht berief sich auf die derzeitige Rechtslage und sah keine Macht diese zu verändern. Es stellte die Verfassungsmäßigkeit ebenfalls nicht in Frage.

Gegen diese Ablehnung legte die Kampagne Dritte Option mit Kläger*in Vanja Beschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Auch der BGH lehnte diese ab. Zu Beginn der Argumentation des BHG heißt es, die Beschwerde sei unbegründet. Dann bestärkt das Gericht die Auffassung des OLG Celle (vgl. BGH, Beschluss des XII Zivilsenates vom 22 Juni 2016, 3f.). In den Ausführungen ging der BGH auf Verzahnung von Gesetzgebung und daraus resultierender Rechtsprechung ein. Das Gericht betonte, dass vom Gesetzgeber bewusst kein drittes Geschlecht geschaffen wurde und eine Einführung dessen viele weitere Rechtsbereiche betreffen würden, die fortan Neuregelungen benötigen würden³. (vgl. BGH, Beschluss des XII Zivilsenates vom 22 Juni 2016, 24). Auch der BGH sah keine Notwendigkeit die Beschwerde an das BVerfG weiter zu verweisen.

In letzter (bundesrechtlicher) Instanz hat Vanja und die Kampagnengruppe gegen die Ablehnung beim BVerfG Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das BVerfG kam zu dem Schluss, dass entgegen den vorstehenden Urteilen die aktuelle Fassung des PstG verfassungswidrig sei und setzte dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2018, um eine neue Regelung zu finden (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017). Ausschlaggebend war die Pflicht zur Geschlechtseintragung. Das Gericht führte aus, dass nicht einerseits ein Eintrag verpflichtend sein könne, andererseits jedoch nicht die Möglichkeit bestehe, das eigene Geschlecht einzutragen, sofern dieses weder männlich noch weiblich sei (vgl. ebd., 2017, RN 17, RN 42). In der Begründung wurde aufgeführt, dass auch Personen, die Varianten der Geschlechtsentwicklung aufweisen, ein *positiver* Geschlechtseintrag ermöglicht werden muss (vgl. ebd., 2017, RN 65). Damit betitelte das BVerfG die damalige Lösung des Offenlassens als unzureichend und widerspricht in diesem Punkt der Argumentation und Auslegung der anderen Gerichte.

³ Das Urteil liegt zeitlich vor der Gesetzesänderung, die die Ehe für alle Zweier-Beziehungsmodelle öffnete.

Das Urteil des BVerfG ließ mehrere Optionen offen, wie der Gesetzgeber eine Neuregelung hätte finden können. Möglich wäre es gewesen, den Geschlechtseintrag gänzlich zu unterlassen. Ebenso wäre es möglich gewesen eine weitere Form der Geschlecht Bezeichnung wie beispielsweise inter/divers zusätzlich aufzunehmen (vgl. Dritte Option, 2014, o.S./ Völzmann, 2018, o.S.) Anders als gerichtliche Entscheidungen können politische Entscheidungen und somit Gesetzgebungen über öffentliche Debatten und Wahlen durch die Gesellschaft (mit-) bestimmt werden (vgl. Frank, Pardon, Vandamme, 2017, o.S.). Bereits das OLG Celle und der BGH hatten in ihren Urteilsbegründungen den Gesetzgeber als Akteur im Streit um Geschlechtsbezeichnungen angesprochen. Beide Gerichte verweisen auf den Willen beziehungsweise die Wahl vom Gesetzgeber in Bezug auf die Kategorie Geschlecht. Politik und Recht sind offenkundig miteinander verknüpft. Die amtierende Regierung hat die Möglichkeiten, Gesetze zu erlassen und somit maßgeblich Einfluss auf das gesellschaftliche Leben zu nehmen (vgl. Deutscher Bundestag, o.J., o.S.). Die Justiz folgt der aktuellen Gesetzeslage, sofern diese nicht durch das BVerfG als verfassungswidrig erklärt wird (vgl. BVerfG, o.J., o.S./ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg).- Das Beispiel von Vanja verdeutlicht, dass einige Gesetze oder Passagen, die durch die Politik verabschiedet werden, sich als verfassungswidrig erweisen können. Die Politik hat somit vorerst den größeren Handlungsrahmen, da diese die Gesetzgebung bestimmt. Sie wird jedoch durch Bürger*innen und die Justiz kontrolliert, indem beide immer wieder die Vereinbarkeit von Gesetzgebungen mit Grundrechten, Verfassung und anderen Gesetzen überprüfen (lassen) (vgl. BVerfG, o.J., o.S.).

Um den gesellschaftspolitischen Status von Menschen, die sich als divers identifizieren nachvollziehen zu können, erscheint es sinnvoll, das Handeln der Politik mit dem Fokus auf Geschlechtsidentität und verstärkt auf das Geschlecht divers zu betrachten. Blickt mensch in die Urteilsbegründungen der Gerichte in Bezug auf den Fall von Vanja, fällt auf, dass wiederholt Stellungnahmen und politische Entscheidungen zitiert werden⁴. Insbesondere der Stellungnahme des deutschen Ethikrates (2012) zur Situation intergeschlechtlicher Menschen kommt eine besondere Bedeutung zu. Dort spricht der Ethikrat Empfehlungen an die Bundesregierung aus, wie sie die Situation intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland

⁴ In den Begründungen ist von Bedeutung, dass Vanja medizinisch dem Spektrum der Intergeschlechtlichkeit zugeordnet wird.

verbessern können. Dabei werden auch verschiedene Varianten benannt, wie das Geschlecht Anerkennung finden könnte. Unter anderem wird die Möglichkeit benannt, die Eintragung im Geburtenregister offenzulassen, wofür sich der 2013 amtierende Bundestag entschied. Das Auslassen des Eintrages hatte im Vorschlag des Ethikrates den Zweck, Personen die Möglichkeit zu geben selbst zu entscheiden, welches Geschlecht als passend erachtet wird. Anders als die Bundesregierung es umsetzte, war das Auslassen als *temporäre* Lösung bis zu einer entsprechenden Mündigkeit der betroffenen Person gedacht (vgl. Deutscher Ethikrat, 2012, 177). Vorrangig wird empfohlen, eine dritte Option einzuführen. Der Ethikrat schlägt ‚anders‘ vor (vgl. ebd., 2012, 177). Die Stellungnahme zeigt, dass die Idee einer dritten Option, für die Vanja vor Gericht zieht, weder eine individuelle und persönliche noch eine neue Forderung ist. Mit einer ähnlichen Forderung war Michael Reiter beispielsweise einmal vor dem BVerfG gescheitert (vgl. Voß, 2021, 174). Vielmehr stellt sich die Frage, warum es in der Bundesregierung nicht schon früher eine umfassendere Diskussion um die Rechtslage des Personenstandes gab, wenn ein anerkanntes Fachgremium dazu Empfehlungen formuliert hat. In welcher Form und unter welchen Gesichtspunkten ein Diskurs innerhalb der Politik stattgefunden hat, soll anschließend genauer betrachtet werden.

Im letzten Änderungsvorschlag des PstG 2013 sah der erste Entwurf keine Änderungen von der Geschlechtseintragung männlich/weiblich vor (vgl. BT Drucksache, 17/10489, 2012). In der endgültigen Fassung wurde dann die Änderung in §22 durch Absatz 3 eingefügt, nachdem der Geschlechtseintrag offen zu lassen sei, wenn das Geschlecht nicht eindeutig bestimmbar ist. Die Erläuterung zur Änderung ist, dass so den Empfehlungen des Ethikrates von 2012 entsprochen werde (vgl. Bundestag, Drucksache 17/12192, 2013, 3, 11). Der Bundestag selbst hatte die Stellungnahme des Ethikrates nicht aufgegriffen, sondern der Bundesrat hatte die damalige Regierung in einer Stellungnahme zu dem ersten Entwurf aufgefordert, die Stellungnahme des Ethikrates zu berücksichtigen und eine entsprechende Regelung für intergeschlechtliche Menschen zu formulieren (vgl. Bundesrat, Drucksache 304/1/12, 2012. 1f.) Die Regierung sah das Verfahren als soweit fortgeschritten an, dass eine umfassende Änderung, zu der sie weitere Expert*innen und Betroffene befragen wollten, nicht möglich sei (vgl. Bundestag, Drucksache 17/10489, 2012, 72). Eine Einigung wurde mit der Einführung des §22 Abs. 3 PstG begründet:

2.2. Die Neuregelung, die Politik und die Praxis

„Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“ (§22 Abs.3 PstG in der am 01.11.2013 geltenden Fassung)

Auf diese Rechtslage wird in dem Urteilen des OLG Celle und dem BGH jeweils verwiesen. Sie diene den Gerichten als Grundlage, die Forderungen des*der Kläger*in an die Politik zu verweisen, da beide Gerichte aufgrund des vorliegenden Gesetzes keinen Anspruch des*der Klagenden sehen. Eine Entscheidungsmacht über eine Änderung wird in diesem Fall der Regierung zugesprochen. Auch der Sprecher des Amtsgerichtes Hannover Jens Buck sagte gegenüber dem Norddeutschen Rundfunk (NDR), dass die Entscheidung um einen dritten Geschlechtseintrag eine rein politische sei (vgl. NDR, 2014, o.S.).

Vanjas Klage verläuft nahezu zeitgleich mit der 18. Legislaturperiode des Bundestags. Daher ist es interessant, das politische Geschehen zu dieser Zeit rund um das Thema Intergeschlechtlichkeit und Geschlechts-Zugehörigkeit näher zu betrachten. Die CDU/CSU und SPD sahen in Ihrem Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode des deutschen Bundestages vor, sich mit der Situation von inter*- und trans* Personen zu beschäftigen:

„In dem am 27. November 2013 vorgestellten Koalitionsvertrag verpflichteten sich CDU, CSU und SPD zur Evaluierung und zum Ausbau der ‚zwischenzeitlich erfolgten personenstandsrechtlichen Änderungen zugunsten intersexueller Menschen‘ sowie dazu, ‚die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus‘ zu nehmen.“ (Bundestag, Drucksache 18/7310, 2016, 2)

Eine Kleine Anfrage der Grünen 2016, die unter Anderem nach den Ergebnissen des Vorhabens fragte, ergab die Antwort, dass 2015 ein Gutachten mit dem Titel „ ‚Geschlecht im Recht: Status Quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtsidentität‘ “ (ebd., Drucksache 18/7310, 2016, 9) beim deutschen Institut für Menschenrechte in Auftrag gegeben wurde. Mit diesem werde sich eine Arbeitsgruppe für Inter-/Transsexualität⁵ befassen, sobald es fertiggestellt sei (vgl. ebd., Drucksache 18/7310, 2016, 9). Somit hat die damalige Bundesregierung zwei Jahre benötigt, um ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches wiederum eine Diskussionsgrundlage bieten sollte. Inwieweit dies dem Vorhaben entspricht die Thematik in den Fokus zu nehmen, ist Auslegungssache. In der

⁵ Der Begriff Transsexuell wird von der Quelle verwendet und ist während der gesamten Arbeit kritisch zu betrachten. Siehe dazu: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. (o.J.): trans*. Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html>

18. Legislaturperiode wurden keine weitreichenden Veränderungen durch die Regierung beschlossen und umgesetzt; Mit Ausnahme der Öffnung der Ehe für alle (vgl. Mangold, 2018, o.S.), die teilweise auch die Beziehungen von intergeschlechtlichen und genderqueeren Personen beeinflusst haben könnte. In der Umsetzung des Urteils des BVerG in der folgenden Legislaturperiode, hat die Öffnung der Ehe für alle dazu beigetragen, dass das Familienrecht, welches die Ehe regelt, nicht ebenfalls umfassend geändert werden musste (vgl. Plett, 2021, 347f.).

Die Umsetzung der geforderten Änderungen oblag der neu gebildeten Regierung der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestages, die ebenfalls in Form eine Koalition von SPD und CDU/CSU entstand (vgl. Decker, 2021, o.S.). Der Gesetzentwurf zu Veränderung des PstG sah zusätzlich zu den bestehenden Optionen vor, dass der Geschlechtseintrag divers ergänzt wird. Der Eintrag sei möglich für Personen, die sich bei Geburt nicht dem männlichen oder weiblichem Geschlecht zuordnen ließen (vgl. BT-Drucksache 19/4669). Zusätzlich wird eine Bestimmung vorgeschlagen, die die Änderung des Personenstandes regelt, sollte dieser falsch eingetragen sein.

„In Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter führt, oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit dies gewollt ist – neue Vornamen zu wählen.“ (BT-Drucksache 19/4669, 1).

Im verabschiedeten Gesetz heißt es dann:

„Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. [...]“ (§45b Abs.1 PstG)

„Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.“ (§45b Abs.3 PstG)

„Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat [...]“ (§45b Abs.4 PstG)

Der Wortlaut ist hier, sowie in dem Gerichtsurteil des BVerfG, entscheidend. Es wird von einer Variante der Geschlechtsentwicklung gesprochen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017, Rn 35; Rn51/ §45b Abs.1 PstG). In der Urteilsbegründung der BVerfG wird ebenso von einer Selbstzuordnung zu einem Geschlecht (vgl. ebd. 2017, Rn 35; Rn59) gesprochen. Bei der Formulierung ‚Variante der Geschlechtsentwicklung‘ ist die Variation nicht genau definiert. In der Begründung des Gesetzesentwurfes seitens der Bundesregierung wird dies auf eine medizinische Terminologie und auf Inkongruenz der Geschlechtschromosomen, der Gonaden oder der Genitalien beschränkt (vgl. BT-Drucksache 19/4669, 7).

Die Kampagne Gruppe Dritte Option legt das Urteil des BVerfG anders aus. Das Gericht spricht in der Urteilsbegründung mehrfach von einer Selbstzuordnung zu einem Geschlecht. Daher gehe es um die Eigendefinition. Sofern die Körperlichkeit für Personen selbst keine Rolle bei der Geschlechtsidentität spiele, dürfe diese nicht berücksichtigt beziehungsweise fremdbewertet werden (vgl. Dritte Option, 2018, o.S.). In §45b PstG findet sich bisher keine Definition des Wortlauts. Lediglich ein ärztliches Attest oder eine Eidesstattliche Erklärung ist notwendig für eine Änderung des Eintrages. Da Mediziner*innen unterschiedlicher Auffassungen sein können, wann eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, kann diese auch aufgrund einer selbstempfundenen Identität also auf psychischer Grundlage attestieren werden. Ebenso kann es als unzumutbar empfunden werden, Ärzt*innen detailliert Auskunft geben zu müssen, wie sich die eigene Selbstdefinition entwickelt hat und woran die Person ihre Zugehörigkeit, erkennt, erlebt und festmacht. Dementsprechend könnten alle Personen sich auf die Möglichkeit berufen, den Eintrag zu ändern, indem sie das Geschlecht an Eides statt erklären. Mit der Gesetzgebung sind Menschen dennoch eng an die Definition der Medizin gebunden. Die Zuständigkeit, Atteste und Erklärungen zu prüfen, obliegt nach §45b Abs 4. den Standesämtern. So ist das jeweilige Standesamt in der Position das Gesetz unterschiedlich anzuwenden. Wie beschrieben gibt es verschiedene Auslegungen des §45b Abs.1. Je nachdem welche Definition von dem jeweiligen Standesamt angenommen wird, folgen unterschiedliche Umsetzungen. Eine Aufforderung, wie die Neuregelung auszulegen ist, seitens der Behörde für Inneres, Bau und Heimat (BIM) wurde im April 2019 an alle Standesämter verschickt. Darin erklärt die Regierung, dass die Neuregelung nur für intergeschlechtliche Personen gelte, die *körperlich* eine Variante der Geschlechtsentwicklung

aufweisen würden, nicht jedoch für Transsexuelle Menschen (vgl. Prell, 2019, o.S.). Nicht-binäre Menschen werden in dem Rundschreiben nicht erwähnt. Da diese jedoch oft medizinisch eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden, sind diese damit in der Auslegung des BIM ausgeschlossen. Diese Auslegung des § 45b Abs.1. wird von unterschiedlichen Seiten kritisiert (vgl. Kapitel 5.3.). Allein durch die verschiedenen Vorgehen der Standesämter, sowie aus der eigenen Auslegung des Ministeriums ergibt sich eine Ungleichbehandlung durch den Staat. In der Praxis entscheidet aktuell das jeweilige Standesamt, ob sie eine Änderung nach §45b PstG vornehmen, wenn keine körperliche Variante der Geschlechts Entwicklung vorliegt. Bei Ablehnung bleibt den betroffenen Personen nur der Weg über das Transsexuellengesetz (TSG) oder eine eigene Klage. Aktuell ist das Gesetz zur dritten Option erneut vor dem BVerfG. Es klagt eine nicht-binäre Person, der die Personenstandsänderung über die Neureglung untersagt wurde (vgl. Truß, 2020, o.S.). Die Schwierigkeiten, die die uneinheitliche Praxis mit sich bringt, werden im Kapitel fünf diskutiert.

3. Divers als eigene Identität

Die Frage welche Menschen divers sind lässt sich außerhalb der rechtlichen Bestimmung schwer beantworten. Es gibt keine absoluten Zahlen oder Erklärungen abseits der bisher erfolgten Einträge des Personenstands. Es besteht die Vermutung, dass die Zahl der Personen, die sich als divers bezeichnen würden, oder deren Identität unter heteronormativen zweigeschlechtlichen Zuschreibungen keinen ausreichenden Stellenwert findet, deutlich höher ist, als die erfassten Einträge im Geburtenregister. Eine Studie, herausgegeben durch den Bundesverband Trans*(BVT*)⁶ belegt dies:

„Damit belegt die Studie empirisch, dass das Spektrum von Menschen deren Geschlechtsidentität durch einen positiven dritten Geschlechtseintrag personenstandsrechtlich anerkannt werden könnte und anzuerkennen wäre, sehr viel breiter ist, als es das nun eingeführte Gesetz ermöglicht.“ (Füffy, Sauer, Hoenes, 2019,35, 40)

Diese Arbeit berücksichtigt die Rechtsprechung und hat bisher ausführlich erörtert, wie diese beschaffen und umstritten ist. Im Rechtsgutachten zur Frage, was eine ‚Variante der Geschlechtsentwicklung‘ sei, kommen Mangold, Markwald, und Röhner (2019) zu dem Schluss, dass diese „mit Blick auf somatische und psycho-soziale Aspekte“ (Mangold, Markwald, Röhner, 2019, 19) zu bestimmen sei. In der Analyse wird diese Einschätzung

⁶ Der Bundesverband Trans hat anscheinend im Zeitraum der Tätigkeit einen Namenswechsel durchlaufen. Es werden Quellen als *Bundesverband* und *Bundesvereinigung* angegeben. Es handelt sich dabei um denselben Verein.

aufgegriffen und von einem ‚weitem Verständnis‘ des Geschlechts divers ausgegangen. Dies schließt alle Personen ein, die sich der Bezeichnung zugehörig fühlen und divers als eigene Geschlechtsidentität benennen. Durch Äußerungen und Forderungen von Verbänden, kann davon ausgegangen werden, dass trans* Personen, nicht-binäre Menschen und intergeschlechtliche Personen divers als Geschlechtsidentität beanspruchen (vgl. Hamm zit.n. BVT*, 2018, o.S./ Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, 2018b, 2). Diese drei Personengruppen sollen daher genauer betrachtet werden in ihrem Bezug zu der Geschlechtsidentität divers.

Intergeschlechtliche Menschen haben biologisch betrachtet bei Geburt Merkmale vom weiblichen und vom männlichen Geschlecht ⁷(vgl. Nachtigall, Ghattas, 2021, 113/ Fritsche, 2021, 11f.). Dem folgt häufig eine Stigmatisierung. „Intergeschlechtliche Menschen werden aufgrund gesellschaftlicher Normierungen, Rollenbilder und Stereotype alltäglich diskriminiert, und unsichtbar gemacht.“ (Fritsche, 2021, 13). Daher wurden und werden intergeschlechtlich geborene Kinder oft durch medizinische Eingriffe an eins der beiden anderen Geschlechter angepasst (vgl. Sabisch, Krämer, 2021,63ff./ Fritsche2021, 11f)

„In einer Gesellschaft, in der es kein drittes Geschlecht geben darf, kann es jedoch zu psychischen Problemen hinsichtlich der sexuellen Identität und Orientierung kommen. In Folge einer Geschlechtszuweisung werden heute zumeist chirurgische Korrekturen in die eine oder andere Richtung vorgenommen, weshalb es in der Gegenwart nur noch selten Fallberichte mit Hermaphroditismus (sic) gibt“ (Fiedler, 2014, 87)

Intergeschlechtlichkeit wurde lange hauptsächlich in der Medizin verortet (vgl. Gahttas, 2017, 10), die soziale Kategorie hatte den geringeren Stellenwert (vgl. Sabisch, Krämer, 2021,61). Als soziale Kategorie und gelebte Identität wird Intergeschlechtlichkeit zunächst von Verbänden vertreten, die sich gegen eine Pathologisierung und für ein Operationsverbot an Kindern einsetzen (vgl. Fiedler, 2014, 91/ Sabisch, Krämer, 2021,65f./ Gregor, 2021, 73f.). Inzwischen ist Intergeschlechtlichkeit ein gesellschaftliches Thema (vgl. Voß, 2021, 173). Die Einführung der Option divers hat vor allem zu mehr Sichtbarkeit intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Interessen geführt (vgl. Groß, Niedenthal, 2021,7). Der Oii Deutschland hebt hervor, dass Intergeschlechtlichkeit aufgrund der Vielfältigkeit der Geschlechtsmerkmale, jedoch nicht ‚einfach‘ als drittes Geschlecht betrachtet werden kann (vgl. Oii Deutschland, o.S., o.J). Intergeschlechtliche Personen können sehr verschiedene Geschlechtsidentitäten besitzen (vgl. Plattform Intersex Österreich, o.J, o.S./ Oii Deutschland, o.S., o.J.). Intergeschlechtliche

⁷ Für vertiefte Einführungen siehe Fritsche 2021, S. 20-35

Menschen, die dies wollen, können ihren Geschlechtseintrag durch die gesetzliche Neuregelung ändern.

Trans* zu sein bedeutet, sich dem zugewiesenen Geschlecht nicht oder nicht vollständig zugehörig zu fühlen und dient auch als Selbstbezeichnung (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2016, 7). Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es diverse Menschen gibt, die trans* sind und trans* Menschen, die divers sind. Beide Personengruppen haben einen Bezug zu der Geschlechtsidentität divers. Auch trans* Personen haben über die Kampagne zur dritten Option mehr Sichtbarkeit erhalten. Die klagende Person schreibt auf der Webseite der dritten Option, dass die sich als trans* und inter* versteht: „Ich habe mich mit dieser Klage dafür entschieden mein Inter und Trans sein in die Öffentlichkeit zu tragen.“ (Vanja, o.J., o.S.) Meistens sind Trans* Personen körperlich eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Sie stellen fest, dass das zugeordnete Geschlecht nicht mit ihrer erlebten Identität übereinstimmt (vgl. Ghattas, 2017, 21/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), o.J.b, o.S.). Aktuell können sie die empfundene Zugehörigkeit sowohl medizinisch als auch rechtlich annehmen. Dazu muss in Deutschland ein Verfahren nach dem Transsexuellengesetz durchlaufen werden. Das Gesetz ist in einigen Teilen als verfassungswidrig erklärt und in aktueller Fassung als diskriminierend und unvollständig kritisiert (vgl. Plett, 2017ff./ Hamm zit.n. BVT*, 2018a, o.S.). Der Weg zu Veränderung des Personenstandes wird als aufwändig, teilweise entblößend und teuer wahrgenommen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, o.J.b, o.S.). Demnach ist das Urteil zur dritten Option für die Community ebenfalls ein großer Erfolg gewesen. Trans* Personen wird oft eine Inanspruchnahme der Neuregelung zu Veränderung ihres Personenstandes verweigert. Einige hatten auch Erfolg bei der Änderung über die Neuregelung (vgl. Markwald, 2020, o.S.). Dabei lässt es das Gesetz zur dritten Option zu dem Personenstand beliebig zu ändern. Was eine Veränderung zu männlich oder weiblich einschließt. Die Debatte um das TSG und die Auslegung des neuen Gesetzes sind besonders durch Interessenverbände der TIN* Community intensiviert und gesellschaftlich relevant geworden.

Nicht-binäre Personen können sich entweder keinem oder mehreren Geschlechtern zuordnen. Der Begriff ist gleichzeitig Selbstbezeichnung und Kategorie (vgl. BMFSFJ, o.J.b, o.S./ TransInterQueer e.V., o.J.a, o.S.). In dieser Arbeit soll nicht-binär als Kategorie gewertet

werden, die auch Menschen mit anders gewählten Selbstbezeichnungen wie beispielsweise enby oder polygender miteinschließt. Unter dieser Kategorie lassen sich Identitäten verstehen, die eine binäre Zuschreibung ihres Geschlechts als Mann oder Frau ablegen. Da hier, wie bei trans* eine Kategorisierung mit einer Selbstbezeichnung verschimmt gibt es verschiedene Identitätsbezeichnungen. Es gibt Menschen die sich als trans* beschreiben und deren Geschlechtsidentität nicht-binär ist und andererseits (vgl. TransInterQueer e.V., o.J.a, o.S.). So ist anzunehmen, dass es Personen gibt, die sich als nicht-binär bezeichnen und deren Geschlechtsidentität divers ist. Nicht-binäre Personen werden in ihrer Identität häufig unsichtbar gemacht und kaum anerkannt (vgl. TransInterQueer e.v., o.J.a, o.S.). Dies macht ein Darstellen der eigenen Identität besonders schwer. „In order to even get a seat at the table, people have to believe that you exist. When it comes to gender non-conforming people, we are still at square one - still having to argue that we are real.“ (Vaid-Menon, 2020, 37). Die UN hatte Deutschland 2018 auf den Mangel an Rechten für trans*und inter* Menschen hingewiesen und Verbesserung und Anerkennung gefordert (vgl. Lindner zit.n. BVT*, 2018b, o.S.). Der Bundesverband Trans* hatte in seiner folgenden Empfehlung diese Gruppen weiter ausdifferenziert und nicht-binäre Personen explizit benannt. Der Bundesverband Trans* vertritt ebenfalls nicht-binäre Personen und berichtet, dass 25%-75% der trans* Personen nicht-binär sind (vgl. (vgl. Hamm zit.n. BVT*, 2018a, o.S.). Somit kann in diesem Kontext auch davon ausgegangen werden, dass nicht-binäre Identitäten in der Kategorie trans*geführt werden, da diese ebenfalls nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht konform sind. Interessensvertretung finden nicht-binäre Menschen in Verbänden wie dem Bundesverband Trans*, TransInterQueer e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) (vgl. Hamm zit.n. BVT*, 2018a, o.S./ TransInterQueer e.V., o.J.a, o.S./ dgti, 2021, o.S.) Hier wird die Überschneidung zwischen Kategorisierung und Selbstbezeichnung nochmals deutlich. Auch nicht- binäre Personen sehen die Geschlechtsbezeichnung divers für sich als passend an. Nicht- binäre Menschen sind oft fälschlicherweise als männlich oder weiblich kategorisiert und können bei dem Antrag auf Änderung des Personenstandes auf Probleme stoßen (vgl. TransInterQueer e.V., o.J.a, o.S.). Die aktuelle Verfassungsbeschwerde gegen die Auslegung des Gesetzes zur dritten Option durch den BGH läuft durch eine nicht-binäre Person. Dieser war die Änderung des Personenstands aufgrund ihrer biologisch eindeutigen Zuordnung zu einem der binären Geschlechter verwehrt worden (vgl. Truß. 2020, o.J.).

4. Soziale Arbeit und Geschlecht

Soziale Arbeit muss sich, aus dem Streben nach sozialer Gerechtigkeit, mit den Differenzlinien in der Gesellschaft auseinandersetzen und diese thematisieren (vgl. Leiprecht, 2011, 7). Die Gefahr der Reproduktion ist dabei immer gegeben. Sowohl wenn diese ausgeblendet werden als auch wenn diese Explizit wahrgenommen und angesprochen werden, da darin die Gefahr der Homogenisierung einzelner Gruppen liegt und somit erneut eine Differenzierung verfestigt würde (vgl. ebd., 2011, 7). Soziale Arbeit muss daher durch Reflexion der Theorie und empirische Forschung eine Balance innerhalb dieses Spannungsfeldes finden (vgl. ebd., 2011, 8). Dafür hat sich die Soziale Arbeit unter Bezugnahme anderer Wissenschaften verschiedener Theorien und Konzepte bedient. Unter anderem wird in diesem Kontext die Debatte um (De-)Konstruktion geführt. Dieser Diskurs hat im wissenschaftlichen Kontext um das Verständnis von Geschlecht eine zentrale Bedeutung erlangt (vgl. Kahlert, 2000, 20). Eine Betrachtung scheint notwendig, um zu einer fundierten Argumentation für die Verknüpfung von Sozialer Arbeit und Geschlecht zu kommen. Folgend soll der Diskurs kurz vorgestellt werden, ohne ihn in seiner Komplexität vollständig erfassen zu können. Anschließend wird anhand verschiedener Beispiele aufgezeigt, welche Rolle das Geschlecht in der Sozialen Arbeit einnehmen kann. Dabei wird modellhaft an Jugendhilfeangeboten und Frauenhäusern erläutert, dass Geschlecht und Soziale Arbeit an bestimmten Punkten untrennbar verknüpft sind und daher das Thema Geschlecht in der Sozialen Arbeit verankert ist. Diese Verknüpfung soll abschließend explizit für das Geschlecht divers argumentiert werden.

4.1. (De-)Konstruktion von Geschlecht und daraus folgende Theorien

Dekonstruktivismus und Konstruktivismus sind verschiedene wissenschaftliche und philosophische Ansätze (vgl. Kahlert, 2000,20). Die Forschung und Theoriebildung in Verbindung mit Geschlecht sind umfangreich und nicht abgeschlossen. Ein gewisser Konsens über das, was Geschlecht (nicht) ist, besteht bei beiden Theorien.

„Seit Mitte der 1990er-Jahre besteht in der Geschlechterforschung weitgehender Konsens darüber, dass die Dimension Geschlecht sowie damit zusammenhängend die Differenzierungen zwischen Geschlechtern und deren Verhältnisse zu- und untereinander nicht natürlich, allgemein und notwendig gegeben sind, sondern über unterschiedliche empirisch-praktische Prozesse hervorgebracht worden sind bzw. werden“ (Bührmann, 2019, 500)

Wie dem begegnet werden soll und was die Erkenntnis für Auswirkungen auf das Handeln der Menschen hat, darüber streiten sich konstruktivistische und dekonstruktivistische Ansätze.

Konstruktivistische Ansätze gehen davon aus, dass keine Objektivität herrscht, sondern nur Konstruktionen über ein Objekt von Subjekten (vgl. Klinka, 2000, 13). Diese ist bei den Zuschreibungen zu Geschlecht sozial und kulturell erschaffen. Somit ist auch das binäre System und die ‚Natürlichkeit‘ von Geschlecht eine Konstruktion von Subjekten (vgl. Kahlert, 2000, 27f./ Stenzel, Hochenbleicher-Schwarz, 2017, 38f.). Subjekten steht es offen weitere Konstruktionen zu ‚erschaffen‘. Konstruktionen können demnach verändert oder ergänzt werden, wie auch die Konstruktion vom Geschlecht, welche aktuell der Zweigeschlechtlichkeit unterliegt (vgl. Klinka, 2000, 12 ff.). Eine Veränderung in der binären Zweigeschlechterordnung kann demnach durch weitere Konstruktionen um Geschlecht oder durch ein Verändern, Auflösen oder Neukonstruieren der aktuellen Konstruktion erwirkt werden. Dekonstruktion als Begriff wird laut Kahlert in der Sozialwissenschaft häufig falsch oder ungenau verwendet. Kahlert löst dies auf und folgt der Arbeit und Definition von Derrida, um die Strategie auf die Frauen- und Geschlechterforschung anzuwenden (vgl. Kahlert, 2000, 30). Dekonstruktion verfolgt den Gedanken, dass eine Differenz vorkonstruiert wird durch eine positive Benennung des Einen⁸. Die Differenz, die das eine gegenüber dem anderen ausmacht, schafft erst die Identität des benannten (vgl. Klinka, 200,10f./ Kahlert, 2000, 32/ Arbeitsgruppe Inter Kultur, 2010,18). Im westlichen Denken sei dies immer mit einer Hierarchisierung verbunden (vgl. Kahlert, 2000, 32). Wenn Wissenschaft dementsprechend Frauenforschung betreibt, dann erhält sie gleichzeitig das hierarchische System, weil sie eine Differenzlinie begründet, die das Unterscheiden der Geschlechter unterstützt, indem sie Frauen als explizite Gruppe erforscht. Dekonstruktivistische Ansätze versuchen eine hierarchielose Anerkennung der Differenz. Differenz ist dabei aber nicht der konkrete Unterschied zwischen den Geschlechtern, sondern die Unterscheidung zwischen den Begriffen und damit nicht bestimmbar. Die Debatte um Geschlecht ist innerhalb von Sprache und Text zu dekonstruieren, um diese zu verändern (vgl. Kahlert, 2000, 39f.) Nach dieser Logik kann das oppositionelle Benennen von Mann/Frau nur zu einer Verfestigung der aktuellen Zustände führen. Beide Positionen stehen sich daher in ihrer Frage nach dem Umgang mit Geschlecht konträr gegenüber und argumentieren aus der eigenen Theorie heraus für eine (De-

⁸ In der Theorie des Othering wird der Gedanke ebenfalls aufgefasst. Für einen vertieften Einstieg siehe dazu: Kessl, Fabian/ Plößler, Melanie (Hrsg.) (2010): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

)thematisierung von Geschlecht. Die Debatte bildet Prengel ab, als sie eine der Kritiken am Konstruktivismus darstellt:

„Durch konstruktionstheoretische Erkenntnisse haben die aus der zweiten Frauenbewegung hervorgegangene feministische Forschung und Theoriebildung sowie die mit ihr verbundene politische und pädagogische Praxis einen tiefen Einschnitt erfahren. Ihr Potential, zur Frauenforschung beitragen zu können, wird radikal in Frage gestellt. Mit der ihr eigenen Hervorhebung und Aufwertung der Belange von Frauen, so wird der Frauenforschung vorgeworfen, trage sie dazu bei, die Konstruktion ‚Frau‘ im ‚binären System der Zweigeschlechtlichkeit‘ zu festigen. Im Grunde schreibe sie damit die Bindung der Frau an vormoderne traditionelle Unterdrückung fort. Im Gegensatz dazu erscheint als zukunftsweisend im Interesse der Frau die Befreiung vom Frau-Sein, die Eröffnung der Möglichkeit unendlich vieler Geschlechter und eine ‚Dekonstruktion‘ der Phänomene ‚Frau‘, ‚Mann‘ und ‚Zweigeschlechtlichkeit‘ (vgl. z.B. Gildemeister/Wetterer 1992 sowie Kahlert in diesem Band). (Prengel, 2000, 86)

Das Zitat beruft sich auf Frauen(forschung) und Zweigeschlechtlichkeit, die Argumentationen ließen sich auf das Thema Geschlecht divers und eine Mehrgeschlechtlichkeit jedoch übertragen.

Über eine Vereinbarkeit der beiden Theorien innerhalb der pädagogischen Praxis herrscht Uneinigkeit. Es gibt viele Ansätze, die sich Beider bedienen, um durch verschiedenen Perspektiven die Konstruktion von Geschlecht nachzuvollziehen, sie jedoch für praktische Handlungskonsequenzen als ungeeignet empfinden (vgl. Prengel, 2000, 92). Oder sie nutzen beide Ansätze, um sich Geschlechterverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu verdeutlichen und Handlungsoptionen für einen Wandel aufzuzeigen (vgl. Bührmann, 2019, 504 ff.). Dies zeigt, dass sich außerhalb von philosophischen Debatten die sozialwissenschaftliche Forschung beider Theorien bedienen und diese teilweise verknüpfen kann. Die folgende Argumentation verfolgt keine der beiden Theorien von Grund auf. Dennoch wird in der Arbeit mit den Kategorien männlich, weiblich, divers als Geschlecht argumentiert, um genauer auf das Geschlecht divers einzugehen. Dabei werden Trennungen vollzogen, die ein dekonstruktivistischer Ansatz kritisieren würde. In der theoretischen Argumentation folgt die Arbeit damit eher konstruktivistischen Ansätzen. In der Weiterentwicklung der Debatte um (De-) Konstruktion von Geschlecht sind verschiedene Theorien zum Verständnis dessen hervorgegangen. Die Unterscheidung von Sex und Gender und die Theorie des doing gender scheinen für die Arbeit relevant. Eine kurze Erläuterung soll beide Auffassungen über Geschlecht wiedergeben. Die Vorstellung dient einerseits als Beleg für eine Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit der Thematik Geschlecht., andererseits der Darstellung von Komplexität innerhalb des Handels aufgrund der Vielfalt an Modellen.

Dass ein biologisches Geschlecht und ein soziales Geschlecht existieren, die Unterschiede aufweisen können, benennt die Theorie von sex und gender. Wobei sex das bei Geburt zugeschriebene Geschlecht ist und gender die eigene soziale Ausdrucksweise von Geschlecht (vgl. Connell, 2013, 86). Kritisiert wird, dass damit sowohl soziale Geschlechterrollen als auch biologische als natürlich argumentiert werden und somit nach wie vor klare Differenzierungen zwischen Geschlechtern vorgenommen werden und eine Biologie (beider Kategorien) angenommen wird (vgl. Connell, 2013,88/ Gildemeister, 2010, 137f.). Eine andere Unterscheidung, die diese Problematik aufzulösen versucht, ist die Theorie des doing gender, die auf konstruktivistischen Auffassungen beruht. Die Theorie wurde auf Grundlage von Forschung zur Transidentität entwickelt und scheint somit im Kontext der Arbeit als besonders geeignet (vgl. Stenzel, Hohenbleicher-Schwarz, 2017,39, 41). Bei doing gender werden drei Kategorien von Geschlecht benannt. Dabei ist sex das bei Geburt zugewiesene Geschlecht des Körpers, sex-category die soziale Zuordnung des Geschlechts einer Person aufgrund von Darstellung und gelebter Zugehörigkeit und gender das eigene soziale Geschlecht einer Person (vgl. Gildemeister, 2010, 138). Durch diese Unterscheidung gibt es die Möglichkeit, die drei Kategorien losgelöst voneinander in ihrem einzelnen Wirken zu betrachten und zu analysieren, um anschließend das Wirken in Bezug zueinander zu setzen. Ein versteckter Biologismus ist bei dieser Theorie ausgeschlossen (vgl. Stenzel, Hohenbleicher-Schwarz, 2017,40)

4.2. Geschlecht im Alltag der Sozialen Arbeit

Im Alltag spielt das Geschlecht innerhalb der Gesellschaft eine große Rolle. Es dient als Kategorie und wird oft intuitiv zugeordnet. Damit ist ein (scheinbares) Wissen über die zugeordnete Person verknüpft (vgl. Rudolph, 2015, 11). Somit ist das Geschlecht als Kategorie innerhalb der Gesellschaft vielen Deutungen unterworfen und wirkt sich sowohl individuell als auch strukturell auf das Leben aller Menschen aus (vgl. Connell, 2013, 13) Die verschiedenen Perspektiven können sich dabei überschneiden oder Differenzen aufweisen. Da die Soziale Arbeit soziale Gerechtigkeit anstrebt sollte sie sich mit Hierarchisierungen innerhalb der Gesellschaft auseinandersetzen. Neben rassistischen und klassistischen Kategorisierungen ist Geschlecht eine zentrale Kategorie, anhand der sozialer Status zugeschrieben wird (vgl.

Welppe, Schmeck, 2004, 37f.)⁹. In der internationalen Definition der Sozialen Arbeit, übersetzt und anerkannt durch den deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) steht: „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt [3] bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. [...] [3] Der Begriff der Vielfalt umfasst auch Heterogenität“ (DBSH, 2016, 0.S.) Unter dem Begriff der Vielfalt kann dementsprechend auch Geschlecht gelesen werden. Geschlecht als Kategorie ist normiert. Das Geschlecht selbst bestimmt teilweise über die Erreichbarkeit gesellschaftlicher Zugänge (vgl. Rudolph, 2015, 13). Das Bewusstsein über die Wirkweise von Geschlecht innerhalb der Lebenslagen, Problemen und Bedarfen von Klient*innen sollte in die Ausrichtung von Hilfsangeboten der Sozialen Arbeit einfließen (vgl. Jansen, Hartwig, Zander, 2006, 7). Vereinfacht könnte es dargestellt werden mit der Kenntnis über Ursachen und Wirkung im Bereich von Geschlecht und Gesellschaft. Diese Ursachen- Wirkungszusammenhänge sind auch in der Historie der eigenen Profession nachzuvollziehen. So ist die Profession der Sozialen Arbeit selbst innerhalb einer geschlechtlichen Zuordnung entstanden. Historisch ging die Ausübung und Ausbildung Sozialer Arbeit von Frauen aus. Diesen wurde aufgrund ihres Geschlechts Care-Aufgaben zugeschrieben (vgl. Hering, Münchmeier, 2013, 53/ Feldhoff, 2006, 35). Alice Salomon standardisierte beispielsweise durch die Ausbildung (junger) Frauen das Helfen und verhalf der Sozialen Arbeit dadurch zu einem professionellem (Berufs)-Verständnis (vgl. Berger, 2013, 11f.). Fleßner schlussfolgert, dass in der Sozialen Arbeit bis heute Genderstrukturen systematische verankert seien. Unabhängig davon, ob diese thematisiert würden oder nicht (vgl. Fleßner, 2011, 62). Sie belegt dies unter anderem damit, dass seit der Ausbildung der Sozialen Arbeit als Frauenberuf bis heute die Ausübung der Sozialen Arbeit überdurchschnittlich von Frauen nachgegangen wird. Care-Tätigkeiten und Kompetenzen würden nach wie vor Frauen zugesprochen. Jedoch sei auch ein gender-pay-gap zu Ungunsten von Frauen in der Branche nachzuweisen. Zudem würde der Beruf durch die Zuschreibung als Frauentätigkeit nach wie vor abgewertet (vgl. Fleßner, 2011, 62 ff./ Zander,

⁹ Welppe und Schmeck verwenden in der Literatur den Begriff „Rasse“, der kritisch zu sehen ist. Daher wurde hier von rassistischen und klassistischen Kategorisierungen gesprochen. Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Rassenbegriff siehe: Geulen, C. (2018): Der Rassenbegriff. Ein kurzer Abriss seiner Geschichte./ Race und „Rasse“. Politische Bedeutung und historische Kontexte. Ein Interview mit Jakob Tanner. In: Foroutan, N., Geulen, C., Illmer, S. (Hrsg.): Das Phantom »Rasse«: Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus. Köln: Böhlau Verlag GmbH & Cie 23-47

Hartwig, Jansen, 2006, 9). Hering kommt zu dem Schluss, dass das ganze Berufsfeld durch weibliche Einflüsse geprägt sei und meint damit sowohl das Berufsbild als auch das Selbstverständnis (vgl. Hering, 2006, 29). Geschlecht und Profession können somit als historisch verknüpft gewertet werden.

Die Verknüpfung zwischen dem Arbeitsfeld und der Kategorie sollen Beispiele der Frauenhäuser und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen. Das in diesen beiden Bereichen das Geschlecht teilweise arbeitsbestimmend ist, hebt Fleßner hervor (vgl. Fleßner, 2011, 69). Daraus folgend wird dargestellt, dass die beschriebenen Verknüpfungen auch für das Geschlecht divers angewendet werden können. Zu beachten ist dabei, dass nicht erkenntlich ist, welche Theorien oder Strategien Professionelle verfolgen, die mit dem Thema Geschlecht arbeiten.

4.2.1. In Frauenhäusern

Die Entstehungsgeschichte von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist eng mit der feministischen Bewegung der 70er Jahre verknüpft. Mit der Forderung nach mehr Rechten und Gleichberechtigung ist neben dem Thema der körperlichen Selbstbestimmung auch Gewalt an Frauen öffentlich problematisiert worden (vgl. zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF), o.J.a, o.S./ Beratung und Information für Frauen, o.J., o.S./ Müller, Schröttle, 2012, 669f.). Heute ist Gewalt gegen Frauen nicht mehr vollständig tabuisiert und es hat sich ein umfassendes Hilfesystem aus Beratungsangeboten und Zufluchtsstellen etabliert, welche eng mit der (gesellschaftlichen) Kategorie Geschlecht verknüpft sind (vgl. Breitbach, 2018, 212f.). Frauenhäuser und deren Arbeit lassen sich nicht losgelöst von dem Geschlecht ‚der Frau‘ betrachten. An Frauenhäusern und Beratungsstellen wird deutlich, dass das Geschlecht ein grundlegender Bestandteil der Arbeit ist. Erst aufgrund des Geschlechts wird die Soziale Arbeit in diesem Feld tätig und erst aufgrund des Geschlechts werden Frauen zum Klientel Sozialer Arbeit.

Durch die vorherrschenden Gesellschaftsstrukturen und daraus resultierenden Rollenbildern und Abhängigkeitsverhältnissen wird deutlich, dass bei häuslicher Gewalt gegen Frauen oft ungleiche Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen (vgl. Groschoff, 2009, 12). Die Sozialarbeiterinnen*¹⁰ in Frauenhäusern übernehmen die komplexe Aufgabe, Frauen und

¹⁰ In Frauenhäuser arbeiten überwiegend parteilich und stellen nur Frauen an, sowie Frauen*.

deren Kindern bei der Neugestaltung des eigenen Lebens zu unterstützen. Bewohner*innen von Frauenhäusern benötigen diese Hilfen, weil sie Frauen sind, da Frauen Unterdrückungserfahrungen aufgrund der Hierarchisierung der Geschlechter, indem sie unterprivilegiert sind, machen (vgl. Groschoff, 2009, 15). Ihr Geschlecht und die damit verbundenen Rollenvorstellung(en) hat sie in die Situation von Gewalt, Isolation und Fremdbestimmtheit sowie vielschichtiger Abhängigkeit von Täter*innen gebracht. Dieser Umstand ist auch historisch bedingt, durch die Rolle der Frau und Ihre (nicht) Freiheiten in einem Staat, der Männern (Entscheidungs-) Gewalt über und an Frauen zusprach (vgl. Sauer, 2018, 116). Diese Machtverhältnisse anzuerkennen ist sowohl für die Veränderung der Ursachen im sozialarbeitspolitischen Arbeiten als auch für die Arbeit mit den Klient*innen relevant. Nur in diesem Kontext sind die Problemlagen der Frauen zu verstehen, sodass eine gezielte Beratung und Unterstützung auf Augenhöhe möglich sind. Frauenhäuser arbeiten nicht nur mit den aktuellen Bewohner*innen sondern sind sozialpolitisch und präventiv aktiv (vgl. Böhnisch, Funk. 2002, 273/ ZIF, o.J.b, o.S.). Dies zeigt ein Verständnis davon, dass Geschlecht als Merkmal, verknüpft mit gesellschaftlichen Erwartungen und Bildern Ausgangspunkt von einer sozialen Notlage und somit folglich von sozialer Ungerechtigkeit sein kann.

4.2.2. In der offenen Kinder- und Jugendhilfe

In der offenen Kinder- und Jugendhilfe lassen sich bereits viele Beispiele für die spezifische Arbeit mit dem Thema Geschlecht finden. Im Hamburger Jugendserver finden sich beispielsweise 17 Adressen zu Mädchentreffs (vgl. Der Hamburger Jugendserver, o.J., o.S.) Der Träger Dolle Deerns e.V. betreibt einige davon und berät zusätzlich jugendliche Mädchen* und junge Frauen* zu sexualisierter Gewalt (vgl. Dolle Deerns e.V. o.J., o.S.). Auch eine Beratungsstelle für Jungen* und Männer*, die sexualisierte Gewalt erfahren haben findet sich in Hamburg beim Projekt Basispraevent (vgl. Basispraevent, o.J., o.S.). Verschiedene Angebote, die sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Identität Raum und Rahmen geben, finden sich beispielsweise im Magnus Hirschfeld Centrum (mhc) (vgl. mhc e.V., o.J., o.S.). Das Projekt peer4queer bildet junge Erwachsene Queers zu Mentor*innen für Jugendliche Queers aus und versucht so den jungen Menschen Vorbilder und Begleiter*innen an die Seite zu stellen. Zudem leistet das Projekt Bildungsarbeit in Schulen (vgl. KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V., o.J., o.S.). Alle Angebote sehen einen besonderen

Bedarf mit der Geschlechtlichkeit der eigenen Klientel zu arbeiten oder diese zu thematisieren. Auch die Sozialarbeitswissenschaft belegt dies durch Forschung:

„Mit ihrem feministischen Blick auf die Probleme und Interventionsformen der Jugendhilfe machte die geschlechtsbezogene Forschung die Relevanz der Kategorie Geschlecht auch für die Jugendhilfe sichtbar und bringt sie bis heute in einen offenen, gesellschaftspolitischen Diskurs ein.“ (Hartwig, Muhlak, 2006, 88)

4.2.3. Im Kontext des Geschlechts divers

Die Ausführungen und Einzelbeispiele zeigen, dass die Kategorie Geschlecht mit der Sozialen Arbeit verknüpft ist. Somit müsste auch das Geschlecht divers im Hilfesystem eine entsprechende Rolle einnehmen. Es scheint abwegig, dass Mädchen*/Frauen*, Jungen*/Männer*; und trans* sowie queer* Angeboten ein besonderer Stellenwert zugesprochen wird, in diesem Rahmen aber kein Angebot für divers* notwendig ist. Anhand der Entstehung und Arbeit von Frauenhäusern konnte dargestellt werden, dass Frauen aufgrund der Hierarchisierung der Geschlechter, indem sie unterprivilegiert sind, Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen machen. Dies gilt auch für Personen, die als Frau* gelesen werden (vgl. Faulanza, 2017, 20ff.). Diese Argumentation kann auf das Geschlecht divers übertragen werden. In einer Hierarchisierung nimmt auch dieses Geschlecht eine untergeordnete Rolle ein. Beleg dafür ist die jahrelange Tabuisierung und Verleugnung der geschlechtlichen Vielfalt außerhalb der Binarität, welche die eigene Existenz erst rechtlich erstreiten musste, obwohl das Wissen der Problembetroffenen über das eigene Geschlecht eindeutig war (vgl. Kapitel 2/ Dritte Option, o.J.a, o.S.). Es ist somit davon auszugehen, dass Menschen des Geschlechts divers Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihres Geschlechts machen, die im Kontext dessen sozialarbeiterisch betrachtet werden müssen.

Verschiedene Angebote der offenen Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass Träger auch intergeschlechtliche Menschen und Menschen mit nicht-binärer Identität explizit ansprechen. Andere haben über queer*Angebote deutlich gemacht, dass Zugänge für diese und weitere Identitäten angeboten werden (vgl. peer4queer, o.J., o.S./ Jugendarbeit Hamburg, o.J., o.S.). Sichtbar wird, dass bereits vor der Gesetzesänderung einige sozialarbeiterische-/ pädagogische Angebote die Vielfalt von Geschlechtern und Identitäten als Bereich erkannt haben, indem Menschen professionelle Unterstützung und Beratung durch die Soziale Arbeit in Anspruch nehmen. Auch Fachkreise und Politik haben dies erkannt. Mehrerer Bundesländer und Städte haben zum Thema Geschlecht und Sexualität eigene Aktionspläne verfasst. So hat

beispielsweise der Stadtstaat Hamburg 2017 einen Aktionsplan verfasst mit dem Titel: „Aktionsplan des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Stabsstelle Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt, 2017, 1). Hier wird das Ziel formuliert, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in allen Bereichen des Lebens zu fördern und durch verschiedene Maßnahmen dem Grundsatz der Gleichberechtigung nachzukommen (vgl. ebd., 2017, 14; 54ff.) In dem Plan wird deutlich, dass ein nachhaltiges Interesse darin liegt, Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern. In den Maßnahmen zeigt sich wie die Soziale Arbeit für diese Ziele eingeplant ist. Bei mehr als einem Viertel der Maßnahmen (24 von 90) ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration haupt- oder teilverantwortlich. Der Aktionsplan wurde unter Einbezug vieler Fachstellen ausgearbeitet (vgl. ebd. 2017, 7). Daraus lässt sich schließen, dass sowohl die Profession als auch die Politik als Auftraggeberin eine Umsetzung der Ziele nur unter großem Einbezug von Sozialer Arbeit für möglich halten. Mit der neuen Geschlechtsbezeichnung divers ist eine Kategorie geschaffen worden, die ebenfalls unter den Gesichtspunkten der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt betrachtet werden kann. Ein Einbezug in die beschriebenen Ziele kann dementsprechend als gegeben angesehen werden. Intergeschlechtliche Menschen erfahren bereits in vorliegendem Plan Anerkennung ihrer eigenen Geschlechtlichkeit (vgl. ebd., 2017, 10f.). Das aufgeführte Beispiel belegt beispielhaft die These, dass auch für das diverse Geschlecht eine Verknüpfung zur Sozialen Arbeit erkennbar und anwendbar ist, ohne dass dies explizit ausformuliert wurde. Eine nähere Betrachtung der Verknüpfung folgt in Kapitel 5.2.

5. Die dritte Option als Identifikation und Soziale Arbeit

Die Fragestellung dieser Arbeit sucht nach Handlungsbedarfen und Möglichkeiten der Sozialen Arbeit in Bezug auf Personen mit dem Geschlecht divers. Nachdem deutlich geworden ist, wie das Geschlecht divers rechtliche und staatliche Anerkennung in Deutschland gefunden hat und eine Verbindung zwischen dem Handlungsrahmen der Sozialen Arbeit und des Geschlechts argumentiert wurde, sollen folgend die Perspektiven der Sozialen Arbeit und Menschen des Geschlechts divers ausdifferenziert und in Bezug zueinander gestellt werden. In der Sozialen Arbeit wird sichtbar, dass sich die Fachöffentlichkeit vermehrt mit dem Geschlecht divers auseinandersetzt. Dies zeigen unter Anderem Publikationen wie der Sammelband: „Geschlecht: divers. Die >> Dritte Option<< im Personenstandsgesetz-

Perspektiven für die Soziale Arbeit“, (Groß, Niedenthal, 2021, 3), welcher sich explizit mit der Auswirkung der Gesetzesänderung für nicht-binäre, trans* und inter* Personen im sozialarbeiterischen Kontext auseinandersetzt. Sozialarbeiter*innen besuchen Fachveranstaltungen, um sich zu informieren. Im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendhilfetages (DJHT) 2021, gab es Veranstaltungen, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt thematisierten (vgl. DJHT, 2021a, o.S.). Ein Beispiel ist die Veranstaltung: „Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ (DJHT, 2021b, o.S.) auf der unter anderem Ursula Rosen von Intergeschlechtliche Menschen e.V. zum Thema Intergeschlechtlichkeit aufklärte (vgl. DJHT, 2021b, o.S.).

Die Community von Menschen außerhalb der heteronormativen cis Geschlechtlichkeit hat verschiedene Verbände und Vereine, die Repräsentation, Aufklärung und Fortbildung betreiben, sowie Vernetzung und Begleitung innerhalb der Community. Beispiele wären der Verein Intergeschlechtliche Menschen e.V. sowie der Bundesverband Trans* oder der Bundesverband lambda, der sich für junge LGTBQ* engagiert (vgl. Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, o.J.b, o.S./ BVT*o.J., o.S./ Jugendnetzwerk Lambda e.V., o.J., o.S.). All diese Vereine und Verbände haben neben der Arbeit mit der Community politische Forderungen, die auf Verbesserung der Situation von TIN* Personen abzielen. In welchen Bereichen auch Zusammenarbeit oder Überschneidungen von Zielsetzungen mit der Sozialen Arbeit möglich wären, soll in der folgenden Analyse herausgearbeitet werden. Um tiefer auf Verknüpfungen sowie Widersprüche einzugehen, wird sowohl das Handeln der Sozialen Arbeit als auch die Communityarbeit von Menschen des Geschlechts divers genauer betrachtet und analysiert.

5.1. Die Identität divers innerhalb Gesellschaftlicher Zuordnungen

Da sich die Arbeit folgend mit Forderungen und Handlungsoptionen auseinandersetzt, soll an dieser Stelle transparent gemacht werden, dass Forderungen aller in Kapitel 3 benannten Personengruppen- intergeschlechtliche, trans* und nicht-binäre Menschen- Eingang in die Analyse finden. Dabei ist immer Bezug zu dem Geschlecht divers oder dem Geschlechts Eintrag generell vorhanden. Der Band von Groß und Niedenthal (2021) benennt, dass alle drei Gruppen relevant sind für die Auseinandersetzung mit dem Geschlecht divers, da sie dies (teilweise) als passend für sich empfinden (vgl. Bsp. Groß, 2021, 55). Es lässt sich nicht zwangsläufig belegen, welchen Eintrag Personen führen oder führen wollen, deren

Äußerungen folgend aufgeführt werden. Bei der Analyse wird es als weniger relevant betrachtet welchen Eintrag Personen führen, sondern mehr welcher Zuordnung sie sich bemächtigen. Nicht auszuschließen ist in diesem Kontext eine Ungenauigkeit zwischen Bedarfen von Menschen, die den Geschlechtseintrag divers führen (wollen) und Bedarfen von Menschen, die aufgrund ihrer fehlenden Zugehörigkeit zu dem männlichen oder weiblichen Geschlecht ähnliche Schwierigkeiten innerhalb der Gesellschaft und des Rechts Systems erleben, die Bezeichnung divers für sich jedoch ablehnen. Auf diesen Umstand wird in Kapitel 5.3. näher eingegangen.

Das Geschlecht divers lässt sich als umfassender Ausdruck von Identität ausdrücken. An dieser Stelle soll nochmal verdeutlicht werden, wie komplex Geschlecht als Kategorie ist:

„Bei Geschlecht geht es um sehr viel mehr als nur um Eins-zu-Eins Beziehungen zwischen Körpern; es handelt sich um eine riesige und komplizierte institutionelle und kulturelle Ordnung. Es ist die gesamte Ordnung, die in Beziehung zu den Körpern tritt und ihnen eine durch Gesellschaft bestimmte Bedeutung verleiht.“ (Connell, 2009, 85)

Anhand der Aussage lässt sich erkennen, in welchem sozial-kulturellen Dilemma die Identität divers damit steht. Einerseits ist ihre Körperlichkeit zur Bedeutung gemacht worden. In der Rechtsprechung wird auf diese Bezug genommen. Dies ist Teil der institutionellen Ordnung. Geht mensch davon aus, dass sich kulturelle Aspekte im gesellschaftlichen Zusammenleben und in der eigenen Lebens Gestaltung zeigen, dann ist dieser Bezug für das Geschlecht divers komplex. Hier scheint ein Rückbezug auf die Theorie des doing gender aus dem vierten Kapitel der Arbeit sinnvoll, welche Geschlecht anhand der drei Kategorien sex, sex category und gender definiert. Bei binär cis-geschlechtlichen Personen sind alle drei Kategorien im Regelfall ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘. Bei einem intergeschlechtlich geborenen Menschen sind die Zuordnungen in den drei Kategorien vielfältiger. Eine Person könnte beispielsweise das sex divers haben, die sex category männlich und das gender männlich/divers. Bei nicht- binären Personen und bei trans* Personen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kategorie sex ursprünglich mit männlich oder weiblich eingetragen ist¹¹. Diese merken ein Unwohlsein mit dem zugeschriebenen Geschlecht (vgl. BMFSFJ, o.J.a, o.S./ BMFSFJ, o.J.b, o.S.). Die Kategorie gender ändert sich. Divers kann dabei das neue gender sein. Auch die sex-category kann sich verändern. Die Veränderung ist dabei ein Prozess von Zuweisung und Darstellung (vgl.

¹¹ Nach der Veränderung des Personenstandgesetzes 2018 kann es (zukünftig) auch Menschen geben die als divers eingetragen wurden und sich als trans* definieren

Gildemeister, 2010, 139). So kann das empfundene Geschlecht eventuell gefestigt sein, jedoch die Validierung durch ‚angemessenes‘ Verhalten noch im Prozess sein, weil Irritationen in der Interaktion auftreten (vgl. Gildemeister, 2010, 139 ff.). Alle drei Kategorien zusammen bilden das Geschlecht einer Person ab. Divers als Identität soll in dieser Arbeit so gewertet werden, dass mindestens eine der drei aufgeführten Kategorien von den betreffenden Personen als divers bezeichnet wird.

Menschen mit der Geschlechtszugehörigkeit divers stehen unterschiedliche Möglichkeiten zu. Personen, die nachweisen können, dass sie intergeschlechtlich sind, können in jedem Fall ihren Personenstand ändern lassen. Dies sieht die aktuelle Gesetzgebung vor (vgl. Niedenthal, o.J., o.S.). Es gibt intergeschlechtliche Menschen ohne eindeutige Diagnose oder Personen, die nicht mehr nachweisen können, dass sie in eine Operation der Geschlechtsmerkmale erfahren haben. Für diese soll eine Eidesstattliche Erklärung ausreichend sein. Die Möglichkeit der Eidesstattlichen Erklärung nutzen auch trans* und nicht-binäre Personen, dies ist allerdings vom Gesetzgeber nicht vorgesehen (vgl. Prell, 2019, o.S.). Über die Rechtslage wird nach wie vor gestritten. So wird in der Praxis Personen ohne entsprechendes Attest eine Veränderung über §45b PStG oft abgelehnt (vgl. TransInterQueer e.V., o.J.b, o.S.). Trans* und nicht-binäre Personen werden auf die Möglichkeit der Änderung über das TSG verwiesen (vgl. ebd. o.J.b, o.S.). Da die Rechtsprechungen und die Handlungen der Standesämter nicht einheitlich sind, führt dies in der Umsetzung zu Schwierigkeiten. Es gibt zahlreiche Berichte von Personen, die unter verschiedensten Voraussetzungen eine Personenstandsänderung (nicht) erreicht haben. So berichtet die Zeit 2019 von einer Transfrau, die mit einem Attest ihrer Hausärztin ihren Personenstand über §45b ändern konnte (vgl. Alexander, 2019, o. S.). Prasse berichtet in einem Beispiel aus einem Jugendzentrum in Münster von dem Folgen in der praktischen Beratungsarbeit:

„Das Jugendzentrum Track in Münster hat beispielsweise sein Einzugsgebiet im gesamten Münsterland, zu dem mehrere Landkreise gehören. In der Beratung von trans* Jugendlichen kam es in den letzten Jahren zu der absurden Situation, sehr genau hinschauen zu müssen, wo der*die Jugendliche geboren wurde und welches Standesamt zuständig ist. Trans* Jugendliche aus Münster selbst konnten ihren Vornamen und ihren Personenstand nicht über das Standesamt ändern lassen und mussten den Weg über das Verfahren nach dem TGS [...] gehen. Anderen Standesämtern im Umkreis reichte das vorgeschriebene Attest von Ärzt*innen [...].“
(Prasse, 2021, 205)

Dass Prasse von „absurden Situationen“ (ebd., 2021, 205) spricht, scheint passend. Personen, die eine Lebensrealität teilen, denselben Sozialraum nutzen und (scheinbar) die gleichen ‚Voraussetzungen‘ haben, erleben verschiedene Behandlungen und auch Anerkennung Ihres

Geschlechts. Während die einen sich lediglich einem bekannten Arzt anvertrauen müssen und folglich vom Standesamt in ihrer Identität anerkannt werden, müssen andere Gutachten erbringen, Zeit und Geld investieren und am Ende einem Gericht erklären, dass ihr Personenstand ein anderer ist als der eingetragene. Prasse führt aus, dass es Jugendlichen schwer zu erklären sei, wie diese Ungleichbehandlung zustande komme. Fachkräfte seien zusätzlich vor eine schwer zu überschauende Rechtslage gestellt (vgl. Prasse, 2021, 205f.). Welchen Handlungsauftrag Fachkräfte der Sozialen Arbeit gegenüber diversen Menschen haben, soll folgend und im Kapitel 5.4. der Arbeit beleuchtet werden.

5.2. Divers und Sozialer Arbeit: Handlungsgrundlage der Profession

Um die Soziale Arbeit in Bezug zu den Interessen des Geschlechts divers zu setzen ist es wichtig, ihren Status zu klären. Dazu soll ihr Auftrag, die Ethik und Positionierung der Profession umrissen werden ohne dabei tiefergehend in Professionsdiskurse einsteigen zu können. Ziel ist es, den Kontext, indem ein Handlungsrahmen für die Soziale Arbeit bestehen könnte, zu erfassen.

Soziale Arbeit hat [...] sowohl einen Individuum- als auch einen gesellschaftsbezogenen Auftrag und entsprechende Zielsetzungen. Es geht also einerseits darum, Menschen zu befähigen, ihre Bedürfnisse [...] zu befriedigen. Und es geht andererseits darum, [...] dass behindernde, menschenverachtende Machtstrukturen in begrenzende, menschengerechte Machtstrukturen transformiert werden. [...] insoweit die entsprechenden sozialen Systeme den Professionellen zugänglich sind. Soziale Arbeit hat überdies die Aufgabe [...] ihr wissenschaftliches und ethisches Wissen über Soziale Probleme für die öffentlichen Entscheidungsträger zugänglich zu machen und sich in die (sozial)politischen Policy- und Gesetzesbildungsprozesse einzubringen (Staub-Bernasconi, 2018, 231)

Staub-Bernasconi thematisiert hier die gesellschaftliche und politische Dimension der Sozialen Arbeit im Kontext von Gruppen und Individuen. Folgend soll differenziert ausgearbeitet werden, was in diesem Kontext Bedürfnisse von Individuen sind, von was für einem Gesellschaftsverständnis ausgegangen wird und was unter sozialen Problemen verstanden wird. Den Gegenstand der Sozialen Arbeit sieht Staub-Bernasconi unter anderem darin, soziale Probleme von Individuen innerhalb eines sozialen Systems zu thematisieren und die dahinterstehenden Machtstrukturen zu erfassen und zu kritisieren (vgl. ebd., 2018, 122). Soziale Probleme sind dabei erstens individuelle Ausstattungsprobleme, die einem Individuum in Abhängigkeit zur sozialen Umwelt entstehen. Zweitens Interaktions- und Austauschprobleme, die in fehlender oder unbefriedigender Interaktion zu finden sind. Drittens Machtproblematiken und deren kulturelle Legitimation die aus gesellschaftlich getragenen Ungleichheitsstrukturen und unfairer Machtverteilungen entstehen (vgl. ebd., 2018, 222f.). In

diesem Verständnis sind soziale Probleme als Ursachen für Gemeinwohlorientierung und Unterstützung von Hilfsbedürftigen zu verstehen (vgl. Groenemeyer, 2012, 21). Inwiefern Diskriminierung einer Geschlechtszugehörigkeit als soziales Problem erkannt wird, hängt nach Knapp und Metz-Göckel von dem Status der Menschenrechte innerhalb der Kultur ab. Erst wenn Alternativen zur Diskriminierung offenstehen würden, würde die Diskriminierung öffentlich thematisiert und im sozialpolitischen Kontext verhandelt. Knapp und Metz-Göckel erläutern dies anhand der Frauenbewegung und der Gründung von Frauenhäusern (vgl. Knapp, Metz-Göckel, 2012, 549f.).

„Die Menschenrechte sind der Vorstellung gleicher Chancen und Ressourcen für beide Geschlechter verpflichtet, Frauendiskriminierung wird damit zu einem politischen und gesellschaftlichen Problem, ohne dass dies von allen Betroffenen auch so wahrgenommen werden muss, da das Bewusstsein, diskriminiert zu werden, alternative Möglichkeiten voraussetzt. So wurde z. B. das Phänomen direkter Gewalt gegen Frauen im privaten Lebensraum solange tabuisiert und privatisiert bis Aktionsgruppen mit der Gründung von Frauenhäusern eine Zufluchtsstätte und damit gesellschaftliche „Alternativen“ anboten.“ (Knapp, Metz-Göckel, 2012, 549)

Nach dieser Auffassung wurde die Diskriminierung erst flächendeckend als solche erkannt und anerkannt, als es eine Alternative zu dieser gab. Gewalt an Frauen wurde nicht thematisiert, fand dennoch statt und war damit normalisiert. Erst als Frauen sich offen dagegen aussprachen und Zufluchtsorte entstanden, die einen Weg aus der Gewalterfahrung boten, wurde Gewalt an Frauen thematisiert und skandalisiert (vgl. Digitales Deutsches Frauenarchiv, o.J., o.S.). Hohage, Ratzka und Groenemeyer sprechen in diesem Fall von einer Institutionalisierung von Problemen. Diese kann auch durch Verbände und Initiativen, wie hier bei der Gründung von Frauenhäusern, zustande kommen. Das politische System stellt mindestens den rechtlichen Rahmen (Hohage, Ratzka, Groenemeyer, 2012, 118). Sachverhalte werden erst zu einem öffentlichen sozialen Problem, wenn sie auch öffentlich und politisch problematisiert werden (vgl. ebd., 2021, 118). Laut diesen haben Probleme, die nicht politisch verhandelt werden, kaum Relevanz:

„Solange sich nicht die Organisationen des politischen Systems mit ihnen befassen und es keine bearbeitende Stelle gibt, bleiben Problematisierungen vage, umstritten und können als nicht wirklich existent angesehen werden, zumindest sind sie gesellschaftlich kaum relevant“ (Hohage, Ratzka, Groenemeyer, 2021, 118)

Die Soziale Arbeit kann aufgrund ihrer Mandatierung (siehe dazu Kapitel 5.2.1.) als Organisation des politischen Systems betrachtet werden. Dieses aufgeführte Beispiel lässt sich gut auf das Geschlecht divers übertragen. Auch wenn Verbände schon lange die Situation intergeschlechtlicher, trans* und nicht-binären Personen beklagten, bekamen diese erst breite Aufmerksamkeit - zum Beispiel durch Medien - als eine Person für die dritte Option

klagte, und somit öffentlichkeitswirksam die eigene Lebenslage thematisierte. Seit der Einführung der dritten Option hat diese einen offiziellen Status. Nur über diesen Status können auch ein Handlungsrahmen, Deutungsmuster und Zielgruppen für Maßnahmen und Angebote entstehen (vgl. ebd., 2012, 118f.). „In diesem Sinne gewinnen die Problemkategorien den Status einer eigenen Realität, die in Institutionen und Organisationen von Zuständigkeiten ihren Ausdruck findet.“ (ebd., 2012, 119). So werden Statistiken erfasst, wie viele Menschen den Personenstand divers wählen. Auf Internetseiten der Bundesregierung und ihren Ministerien wird das Geschlecht divers thematisiert (vgl. Bsp. BMFSFJ, o.J.c, o.S./ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2019, o.S.). Stellenausschreibungen sind geschlechtsneutral formuliert oder es wird für ‚m/w/d‘ (männlich/weiblich/divers) ausgeschrieben. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass divers als Geschlechts Kategorie fortan noch stärker durch das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützt ist, weil es benannt werden kann (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, o.J.a, o.S.). Erst seit es die Alternative zu männlich und weiblich gibt, wird die Existenz diverser Menschen thematisiert. Somit ist die Debatte aus dem tabuisierten Privaten in die des gesellschaftsrelevanten Öffentlichen gewandert (vgl. Oii Deutschland, 2017, o.S.). Um die eigene Existenz wussten diverse Personen bereits vor dem Urteil. Es ist anzunehmen, dass das Bewusstsein in der binären cis Gesellschaft vorab nicht in diesem Ausmaß bestand. Somit kann auch kein Bewusstsein für Diskriminierung dieser Gruppe bestanden haben. Diesen Eindruck bestätigt das Vorstandsmitglied Lynn vom Bundesverband intergeschlechtliche Menschen e.V. in einem Interview als die Frage gestellt wird, was sich nun für intergeschlechtliche Menschen verändert: „Es verändert eigentlich alles.“ (die Bundesregierung, 2019, o.S.). Lynn berichtet, Interesse bei Medien und Bevölkerung zu erkennen (vgl. ebd., 2019, o.S.). Auch der Oii Deutschland bestätigt ein zunehmendes Interesse in den letzten Jahren (vgl. Oii Deutschland, 2013, o.S. / Oii Deutschland, 2017, o.S.) Die Interessen der Menschen, die schon lange durch Verbände vertreten werden, finden nach der Rechtsprechung schließlich einen Platz in kommerziellen Medien und in der Wahrnehmung nicht-diverser Menschen (vgl. Bsp. Prantl, 2017, o.S.).

Die Zugehörigkeit zu dem Geschlecht divers kann zu einem oder mehreren sozialen Problemen führen. Bei Staub-Bernasconi finden sich diese in der ersten und dritten Kategorie der sozialen Probleme. Flächendeckend bestand (und besteht in vielen Bereichen des gesellschaftlichen

Lebens), die kulturell bedingte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 223), die zweifelsfrei vorhanden ist, wenn das vorhandene Geschlecht nicht anerkannt oder nicht inkludiert wird. Individuell können noch Ausstattungsprobleme dazu kommen. Etwa das nicht-Erfüllen einer Schönheits- und Körpernorm, fehlende Möglichkeit einer Identität als inter*, nicht-binär, trans*, divers zu entwickeln, fehlende Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen - zum Beispiel ‚Mädchen‘/ ‚Junge‘ - und fehlende Bildung und damit folgend fehlende Aufstiegsmöglichkeiten (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 222). Ghattas belegt beispielsweise, dass intergeschlechtliche Menschen in Europa im Bildungssystem benachteiligt sind und besonders aufgrund vieler medizinischer Behandlungen schlechtere Leistungen erbringen. Er stützt somit die These, dass Menschen des Geschlechts divers soziale Probleme aufgrund des Geschlechts haben können (vgl. Ghattas, 2017, 12). Gregor bestätigt die Verortung in der kulturellen Ebene. Nach ihm sind Geschlechternormen sozial hervorgebracht und Zweigeschlechtlichkeit vor allem in ‚westliche‘ Gesellschaften als natürliches Phänomen konzipiert (vgl. Gregor, 2021, 76). Die Erkenntnis, dass die Geschlechtszugehörigkeit verknüpft sein kann mit sozialen Problemen führt direkt zur Sozialen Arbeit und deren Mandatierung, da es laut dem einleitendem Zitat Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, ihre Kenntnis über soziale Probleme zu teilen und sich politisch mit dieser einzubringen (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 231). Der Bezug auf einen politischen Auftrag und auf den Entscheidungsträger, sowie der Individuums- und Gesellschaftsbezug als Aufgabe der Profession ist in der Theorie der Tripelmandats wiederzufinden (vgl. ebd. 2018, 231).

5.2.1. Mandatierung der Sozialen Arbeit

Staub-Bernasconi stellt die Theorie von drei Mandaten der Sozialen Arbeit auf:

„[...]so hat die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate: ein erstes seitens der AdressatInnen, ein zweites seitens der Gesellschaft und/oder Trägers und ein drittes seitens der Profession. [...] Einem von drei Akteuren beanspruchten Teilmandat mit höchst unterschiedlichen Machtpositionen, Interessen und Forderungen verpflichtet zu sein, [...] ist gewiss nicht einfach. Loyalitäts-, Rollen-, Handlungs- und Identitätskonflikte sind hier vorprogrammiert. Der Umgang mit dieser sozialen Konstellation gehört unabweisbar zu den Merkmalen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit.“ (Staub-Bernasconi, 2018, 113f.)

Die drei Mandate sollen genauer vorgestellt werden. Anschließend werden die Aufträge der Sozialen Arbeit gegenüber dem Geschlecht divers als Gruppe von Adressat*innen herausgearbeitet. Daran anschließend werden die Aufträge der Sozialen Arbeit gegenüber der eigenen Profession, bezogen auf das Geschlecht divers, untersucht. Abschließend soll so die Frage geklärt werden, in welchem Verhältnis die Soziale Arbeit zu dem Geschlecht divers und zu Individuen, die das Geschlecht divers tragen, steht.

Zunächst soll das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit vorgestellt werden. Im Grundsatzprogramm des DBSH ist ein doppeltes Mandat seit 1998 vermerkt:

„Die professionelle Soziale Arbeit hat einen doppelten Auftrag: einerseits die Stützung bestehender Strukturen und Normen der Gesellschaft oder deren Veränderung, andererseits die Begleitung und Hilfe für diejenigen, denen vorhandene gesellschaftliche Widersprüche eine befriedigende Lebensgestaltung nicht möglich machen“ (DBSH, 1998,1)

Folglich wird ein Mandat der Sozialen Arbeit von dem*der* Klient*in erteilt. Die Soziale Arbeit soll die soziale(n) Problemlage(n) mit der Person unter anwaltschaftlicher Hilfestellung lindern oder lösen. Ein Grundsatz ist dabei Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. Farrenberg, Schulz, 2020, 45f./ Lutz, 2010, 73). Zusätzlich ist die Soziale Arbeit durch Staat und Gesellschaft beauftragt. Durch Kontrolle von Individuen soll sie dazu beitragen, das soziale Leben zu schützen, indem sie Individuen zu Einhaltung der Normen bewegt. Dies kann durch Kontrolle bis hin zu einem gewissen Zwang erreicht werden (vgl. Farrenberg, Schulz, 2020, 45f./ Lutz, 2010, 72).

Nach der Auffassung von Staub-Bernasconi hat die Soziale Arbeit abseits davon noch ein drittes Mandat: Eine Verpflichtung gegenüber der eigenen Profession als Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 114f./ Farrenberg, Schulz, 2020, 47). „Das dritte Mandat kann man zunächst mit einer Kurzformel umreißen, nämlich «nach bestem Wissen und Gewissen» zu handeln.“ (Staub-Bernasconi, 2018, 114). Damit meint sie, dass nach dem dritten Mandat Professionelle auf Grundlage der Wissenschaft der Sozialen Arbeit und deren Erkenntnisse ihr Handeln begründen sollen. Des Weiteren sollen die eigenen ethischen Werte der Profession, die -nach ihrem Wissen - immer auf Menschenrechten gründen, Grundlage des Tätigwerdens und Leitlinie des Handelns sein (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 114f). Damit löst sie das Mandat von der gesellschaftlichen und (staats-)politischen Mandatierungen und gibt der Sozialen Arbeit eine Handlungsgrundlage, die nur auf der eigenen Ethik und Wissenschaft begründet ist und somit außerhalb von (staats-)politischen Aufträgen oder gesellschaftlichen Normvorstellungen ein Tätigwerden legitimieren kann.

„Das dritte Mandat ermöglicht schließlich – in letzter Konsequenz – Formen von Selbst-mandatierung: Das heißt, dass SozialarbeiterInnen auch dann aktiv werden können, wenn kein Mandat seitens der Gesellschaft oder eines Trägers des Sozialwesens vorliegt, wobei sie sich dieses in diesem Fall, wenn immer möglich von den Problembetroffenen geben lassen müssen. Im Genaueren heißt dies, dass sie sich selber beauftragen können, ein Soziales Problem zu thematisieren und zusammen mit den davon Betroffenen und weiteren Akteuren anzugehen, für das sie vergeblich auf einen Auftrag politischer-, staatlicherseits oder von privaten, religiös-konfessionellen Einrichtungen warten würden.“ (Staub-Bernasconi, 2018, 118f.)

5.2.2. Der Umgang mit dem Geschlecht divers - Beispiele aus der Theorie und Praxis

Die Arbeit geht im Weiteren davon aus, dass die Profession die beschriebenen drei Mandate innehat. Wenn es um Geschlecht geht, in Verknüpfung zu einem sozialen Problem, was ein Tätigwerden der Sozialen Arbeit legitimiert, so muss die angesprochene Profession sich aller drei Teilmandate bewusst sein, bevor ein Handeln folgt. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, warum soziale Bewegungen, wie beispielsweise die Frauenbewegung der siebziger Jahre und aktuell die LGBTQIA* Bewegung, schneller und konsequenter in der Forderung nach (politischem) Wandel sind. Auf der Seite der sozialen Bewegungen stehen nur die Problembetroffenen und Unterstützer*innen, die sich selbst und Andere vertreten, nicht aber den Staat oder eine Profession (vgl. Diebäcker, Hofer, 2021, 35). Vor den Gesetzesänderungen 2013 und 2018 musste sich die Soziale Arbeit dementsprechend die Fragen stellen, ob die Forderungen aus dem (Um-) Kreis der Problembetroffenen vor den Grundsätzen der eigenen Ethik vertretbar sind, ob die Forderungen den Adressat*innen zugutekommen und ob die Forderungen innerhalb der aktuellen Normvorstellungen umsetzbar wären. Letzteres lässt sich mit nein beantworten. Andernfalls hätte die Politik - gewählt durch die Bürger*innen des Landes - bereits Forderungen der Problembetroffenen umgesetzt beziehungsweise eine Solidarisierung innerhalb der Gesellschaft stattgefunden, die die Politik aufgefordert hätte, dies zu tun.; mindestens nach der Stellungnahme des deutschen Ethikrats (2012), der die Lage intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland analysierte. Alle Veränderungen des Personenstands sind seitens des Gesetzgebers nur durch externe Aufforderung oder gerichtliche Urteile erlassen worden (vgl. Kapitel 2.). Folglich stand die Soziale Arbeit in einem Dilemma, da nicht alle Teilmandate dasselbe Handeln erforderten. Eine Lösung, die durch die Profession scheinbar gefunden wurde, um den Bedürfnissen der Adressat*innen gerecht zu werden, war das Einrichten bestimmter sozialarbeiterischen Angebote. Sozialarbeitende haben in bestimmten Räumen somit die Forderungen nach Anerkennung und Sichtbarkeit erfüllt (Beispiele finden sich in Kapitel 4.1.2/ 4.1.3.). Dies könnte als Kompromiss, den die Akteure der Sozialen Arbeit mit sich selbst machten, gewertet werden.

Dass die Soziale Arbeit die Bedürfnisse diverser Menschen in allen Bereichen, das betrifft Forschung, Lehre und Praxis, Beachtung schenkt, lässt sich weder rückblickend noch aktuell flächendeckend belegen. In dem Sammelband von Zander, Hartwig und Jansen mit dem Titel „Geschlecht Nebensache?- Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit“ (Hartwig, Zander, Jansen, 2006, 3) ist im gesamten Inhaltsverzeichnis nur von Männern,

Frauen, Jungen und Mädchen zu lesen. Nicht ein Aufsatz benennt im Titel Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit oder nicht-binäre und weitere Geschlechtsidentität (vgl. Hartwig, Zander, Jansen, 2006, 5f.). Dabei sollte mensch davon ausgehen, dass diese Themen dazu gehören, wenn sich mit Geschlecht befasst wird. Die Herausgeber*innen kritisieren selbst, dass Geschlecht in der Sozialen Arbeit zu wenig diskutiert würde (vgl. Hartwig, Zander, Jansen, 2006, 7). Sie diskutieren Geschlecht in ihrem Band jedoch innerhalb der Zweigeschlechternorm. Dies ist als Indiz dafür zu verstehen, dass ein binäres Denken innerhalb der Gesellschaft und der Profession verankert ist. Auch die Profession beschäftigt sich hauptsächlich mit zwei Geschlechtern - männlich und weiblich. Viele Erkenntnisse der Geschlechterforschung beziehen sich generell auf Rollenverständnisse und Machtstrukturen und können somit auch auf das Geschlecht divers angewendet werden (wie es auch diese Arbeit tut). So ist die bestehende Geschlechterforschung innerhalb der Sozialen Arbeit auch der Community diverser Menschen zuträglich. Eine dezidierte Datenlage und Forschung über einzelne Gruppen außerhalb der Zweigeschlechtlichkeit fehlt bis heute (vgl. Groß, Niedenthal, 2021, 9f.). Auch im Band von Böhnisch und Funk mit dem Titel: „Soziale Arbeit und Geschlecht – Theoretische und praktische Orientierungen“ sucht mensch vergeblich nach eigenständigen Kapiteln, die trans*-, inter*- und nicht-binäre Perspektiven beleuchten (vgl. Böhnisch, Funk, 2002, 7f.). Die Autor*innen machen im Vorwort deutlich, dass sie eine Lücke von fehlenden Theorie-Praxis-Konzepten anfüllen wollen und betonen, dass sie es für notwendig halten, dass die aktuelle Soziale Arbeit Geschlecht als Thema verfolgt (vgl. Böhnisch, Funk, 2002, 5). Ein Blickwinkel, der Geschlechter beleuchtet, die diese Norm durch ihre Existenz in Frage stellen würden, hat keinen Eingang in die Publikation gefunden. Viele Autor*innen des Sammelbandes von Groß und Niedenthal (2021), der sich mit der Dritten Option im sozialarbeiterischen Kontext auseinandersetzt, vertreten die These, dass Sozialarbeitenden erst selbst einen Umgang mit Geschlecht(ern) außerhalb der Norm finden müssen, um diese angemessen zu beachten (Groß, Niedenthal, 2021, 3ff.). Sie arbeiten heraus, dass mit der Reflexion des Alltagswissens die eigene Identität Sozialarbeitender in Frage gestellt werden könnte. Die Reflexion der eigenen Biografie und erlernter Normen ist daher nicht leicht und nicht als Nebensache zu verstehen. Diese Aufgabe erfordert Zeit, Fort- und Ausbildung (vgl. Groß, Niedenthal, 2021, 10). Findet eine Reflexion der Fachkräfte über ihre eigene Aneignung des Geschlechts nicht statt, so sei die Gefahr gegeben, die erlernten Muster der Zweigeschlechtlichkeit auf inter* Personen anzuwenden (vgl. Groß, Hechler, 2021,

213). Diese Muster könnten ebenso auf nicht-binäre und trans* Personen angewendet werden. So werden diese normiert und finden entweder keine Beachtung oder werden innerhalb der Norm der Zweigeschlechtlichkeit thematisiert. Gestützt auf die Ausführungen von Knapp und Metz-Göckel (2012) sowie Hohage, Ratzka und Groenemeyer (2012), dass Geschlechterdiskriminierung kaum öffentliche Aufmerksamkeit erfährt, solange keine inkludierenden Alternativen beziehungsweise Institutionalisierung des Problems zu beobachten ist, könnte das Fehlen der Perspektiven diverser Menschen in einschlägiger Literatur zu Geschlecht wie folgt gedeutet werden: Aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit diverser Menschen und einer nicht vorhandenen Alternativer zu männlich/weiblich ist das Geschlecht diverser Menschen auch in der Sozialen Arbeit in ihrer Auseinandersetzung mit der Kategorie Geschlecht nicht flächendeckend beachtet oder thematisiert worden. Somit ist es noch weiter in den Rahmen des Nichtsichtbaren gerückt. Die fehlende Reflexion, die aufgrund der eigenen Sozialisation notwendig wäre, und die fehlende Alternative zur Norm könnte in ihrer Kombination in der Profession für eine fehlende Wahrnehmung des Geschlechts divers gesorgt haben. Groß kritisiert, dass auch in der aktuellen Forschung, Theoriebildung und Praxis trans* und inter* Perspektiven kaum Eingang finden und Soziale Arbeit Geschlecht hauptsächlich in der Zweigeschlechternorm verhandelt (vgl. Groß, 2021, 48). Die Reflexionsprozesse sind somit (sichtbar an der Publikation von Groß und Niedenthal (2021)) angestoßen, allerdings nicht flächendeckend zu finden.

Dass die Soziale Arbeit auch außerhalb von geschlechterspezifischer Forschung diverse Menschen nicht flächendeckend sichtbar inkludiert, zeigen Ansprachen verschiedener Angebote. Die Erziehungsberatung der Diakonie in Hamburg Altona-West steht beispielweise „[...] allen Müttern, Vätern und Kindern unabhängig von Religionszugehörigkeit und Herkunft offen.“ (Diakonie Hamburg, o.J., o.S.). Ein Berliner Jugendamt bittet Damen und Herren für alle Belange einen Termin zu buchen, während der Corona Pandemie (vgl. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, o.J., o.S.). Eine Beratungsstelle in Karlsruhe, berät Männer und Frauen, die gewalttätig geworden sind (Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. o.J., o.S.). Dies sind Beispiele, die auf scheinbar kleinen Formulierungen beruhend diversen Personen verdeutlichen, dass sie nicht mitgedacht wurden¹². Die Gefahr besteht, dass Mitarbeitende nicht aus- oder fortgebildet sind und daher keine Handlungskompetenz gegenüber

¹² Im Anhang finden sich weitere Beispiele aufgelistet.

geschlechtlicher Vielfalt haben. Dadurch könnte es sein, dass diverse Personen, statt einer Beratung, Diskriminierung erfahren. Erkennbar wird, dass die Angebote der Sozialen Arbeit sehr unterschiedlich sind im Einbezug diverser Menschen. Bei einigen Angeboten lässt sich ein Wandel beobachten. So hat die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. eine eigene Kategorie auf Ihrer Website mit der Überschrift „gendersensible Sucht Arbeit“ (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., o.J., o.S.) und ein Bild dazu ausgewählt welches die Symbole verschiedener Geschlechter zeigt. In den gelisteten Beratungsstellen findet sich ein Angebot, welches sich an genderdiverse, trans* und nicht-binäre Personen richtet (vgl. Therapiehilfe Verbund, o.J., o.S.). Unter den aufgelisteten Beratungsstellen findet sich auch eine Erklärung zum Gender Mainstreaming, in der wiederum nur Frauen und Männer angesprochen werden. Da es sich beim Gender Mainstreaming um ein Projektleitlinie der Europäischen Union handelt, die Geschlechtergerechtigkeit für Männer und Frauen zum Ziel hat, ist diese Erklärung folglich vermutlich richtig (vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., o.J., o.S.). Die Seite thematisiert aber nicht, warum sie in dieser Erklärung nur noch von zwei Geschlechtern spricht, wobei die oben aufgelisteten Angebot mehr Geschlechter ansprechen. Perspektivisch könnte ein vorab gestelltes Statement verdeutlichen, dass der Verein in die eigenen Überlegungen und Arbeitsweisen diverse Personen einbindet.

5.2.3. Doppeltes- oder Tripelmandat? - Der Unterschied für das Geschlecht divers

Um auf die Mandate der Sozialen Arbeit zurückzukommen soll kurz zusammengefasst werden in welcher Weise die aufgezeigten Beispiele einzuordnen sind. In den Angeboten der Sozialen Arbeit war vor der Einführung der dritten Option ein Dilemma in der Mandatierung zu beobachten. Teile der Gesellschaft und Staat haben Geschlechter außerhalb von männlich und weiblich negiert und erst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sichtbar und kenntlich gemacht, beziehungsweise die Existenz zur Kenntnis genommen. Die dritte Option passte nicht in die Normvorstellungen. Daher hätte Soziale Arbeit diversen Menschen ein Anpassen an die Zweigeschlechternorm nahelegen müssen, um, entsprechend dem gesellschafts(politischen) Mandat, die Norm stützen zu können. Um den Adressat*innen zu entsprechen, hätte Soziale Arbeit Angebote der Akzeptanz und Sichtbarkeit schaffen müssen und durch das eigene Handeln versuchen müssen die Norm mit zu verändern. Beides ist, wie vorab beschrieben, festzustellen. Seit der offiziellen Anerkennung des dritten Geschlechts ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit aufgrund beider Mandate für Anerkennung des Geschlechts

divers und gegen Diskriminierung dessen zu arbeiten. Wobei hier beachtet werden muss, dass einer politischen und rechtlichen Anerkennung nicht gleich eine gesellschaftliche folgt, wie sich beispielsweise in der Frauenforschung zeigt. So wird die Soziale Arbeit, aufgrund ihres Statutes als Frauenberuf, nach wie vor abgewertet in ihrem gesellschaftlichen Status (vgl. Kapitel 4.2.). Trotzdem hat sich das Dilemma des doppelten Mandates damit gelöst, wenn mensch davon ausgeht, dass die demokratische Gesellschaft sich an den Menschenrechten orientiert. Die Norm der Zweigeschlechtlichkeit bleibt weiterhin bestehen, auch wenn die Menschen über das Wissen verfügen, dass sie im Sinne der Menschenrechte eine dritte Option des Geschlechtseintrages akzeptieren (müssen). Die Soziale Arbeit ist folgend beauftragt, durch ihr Wirken diese Akzeptanz mit zu erzeugen. Folglich ist die Frage des doppelten Mandats und dessen Bezug zum Geschlecht divers geklärt.

Aus welcher Grundlage das dritte Mandat in Anspruch genommen werden müsste und dass dies innerhalb demokratischer Systeme immer wieder notwendig ist, führt Staub-Bernasconi mit einer Zusammenfassung über demokratische Gesetzgebung auf.

Demokratie fordert Zugeständnisse, Kompromissfähigkeit, die allerdings fair oder auch höchst unfair ausfallen können. Schief lagen haben auch damit zu tun, dass soziale Bewegungen und politisch organisierte Akteure aufgrund ihrer unterschiedlichen sozialen Position in einer Gesellschaftsstruktur und damit unterschiedlichen Interessen sich des Öfteren für die «einseitige» Einlösung von partikularen Werten politisch stark machen. Und es hat schließlich damit zu tun, dass Individuen, die aus den zentralen Teilsystemen Bildung, Wirtschaft und damit verbundenes Einkommen ausgeschlossen sind, «subkulturelle Werte» bzw. Subkulturen entwickeln, die nicht auf individuelle Fähigkeiten und Leistungen, sondern auf «angeborene» oder zumindest unveränderbare, zugeschriebene Merkmale (Geschlecht, biologische oder ethnische Abstammung, Nationalität, Hautfarbe, Religion usw.) rekurrieren. Dadurch kann es Gesetzeserlasse geben, die mit den in der Verfassung verankerten Grundwerten und darüber hinaus mit den Menschenrechten als übergeordnetes Völkerrecht nicht in Einklang zu bringen sind. (Staub-Bernasconi, 2018, 219f.)

Personengruppen, die das Geschlecht divers tragen wollen, waren als soziale Bewegung zu wenig vertreten, um über gesellschaftlichen Druck eine Veränderung ihrer Position zu erlangen. Die einseitige Lösung kam 2013, als intergeschlechtlichen Menschen ermöglicht wurde, ihren Geschlechtseintrag offen zu lassen. Damit wurde das gesellschaftliche Bild von nur zwei Geschlechtern nicht angegriffen (vgl. Plett, 2021, 246). Folglich könnten Personen, die sichtbar außerhalb der Zweigeschlechternorm lebten als ‚Subkultur‘¹³ beschrieben werden, die sich aufgrund des Geschlechts ergeben hat oder definiert wurde. Subkultur ist vor dem Kontext zu verstehen, dass die Zweigeschlechternorm einen kulturellen Kontext hat (vgl.

¹³ Subkultur und Leitkultur werden hier in Anführungszeichen eingeführt, da die Begriffe in vielerlei Bedeutungszusammenhängen genutzt werden, die teilweise kritisch zu betrachten sind. Mit ihnen geht eine Wertung einher, die beschrieben werden soll von der Verfasserin jedoch nicht geteilt wird.

Gregor, 2021, 82) und damit als ‚Leitkultur‘ gedeutet werden könnte. Der fehlende positive Eintrag eines Geschlechts außerhalb von männlich und weiblich, war nicht mit der Verfassung und den Menschenrechten konform (vgl. Plett, 2021, 345f.), wurde jedoch bis zum Gerichtsurteil für Verfassungskonform gehalten und außerhalb der ‚Subkultur‘ nicht hinterfragt. Rückwirkend betrachtet hätte die Soziale Arbeit bereits vor dem Urteil genau diese Auffassung diverser Personen aufgreifen müssen und unter Berufung auf das dritte Mandat für das Recht auf ein Geschlecht eintreten müssen. Hier hätte das Mandat eine Selbstmandatierung zugelassen, da der Auftrag weder von staatlicher noch von institutioneller Seite gegeben wurde (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, 118f.). Die Soziale Arbeit hätte sich bei Verbänden und diversen Menschen rückversichern müssen, dass eine Thematisierung des Sozialen Problems gewünscht ist (vgl. ebd., 2018, 118f.). Die Forderungen nach Anerkennung und sozialer Teilhabe, die in Kapitel 5.3. detaillierter dargestellt werden, lassen vermuten, dass die Soziale Arbeit Zustimmung für eine Selbstmandatierung gefunden hätte. Inwieweit einzelne Sozialarbeitende für diverse Menschen eingestanden sind, lässt sich nicht nachvollziehen. Auch die Möglichkeit, qua des dritten Mandats Aufträge an die Soziale Arbeit umzuformulieren (vgl. ebd., 2018, 118), haben sicherlich Einzug in Beratungsstellen und Räume gefunden, die LGBTQIA* Personen in ihrem Alltag begleiten. Auf Verbandsebene der Sozialen Arbeit zeigen sich nicht immer eine Selbstmandatierung und Interessensvertretung für Problembetroffene. Der DBSH als größter deutscher Berufsverband (vgl. DBSH, o.J., o.S.) hat keine eindeutigen Stellungnahmen. Die Inklusion von LGBTQIA* Personen wird als Schwierigkeit empfunden. Dies zeigt sich beispielsweise in einer Stellungnahme des damaligen ersten Vorsitzenden Michael Leinenbach 2014, der sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie er Personen, die nicht männlich oder weiblich sind ansprechen soll (vgl. Leinenbach, 2014, 1). Dabei verweist dieser die Frage an die Community zurück und erklärt, solange diese keine einheitliche Praxis gefunden habe, könne auch die Soziale Arbeit die Frage nicht beantworten (vgl. Leinenbach, 2014, 2). Die eigene Überlegung, Begrüßungen geschlechtsneutral zu formulieren, verwirft er aufgrund der Vermutung von fehlender gesellschaftlicher Akzeptanz:

„Alternativen wären die Geschlechter gänzlich weg zu lassen und mit Begrüßungen wie beispielsweise "sehr geehrte Teilnehmende oder sehr geehrte Menschen" zu hantieren, für die ich in der derzeitigen Gesellschaft jedoch kaum Chancen auf Akzeptanz sehe.“ (Leinenbach, 2014, 1).

Statt hier die Möglichkeit und Reichweite innerhalb der Fachöffentlichkeit zu nutzen, geschlechtsneutrale Sprache zu normalisieren, ‚wartet‘ der Autor auf die Lösung durch die

Exkludierten und auf deren Bemühungen eine einheitliche Anrede in die gesellschaftliche Mitte zu tragen. 2018 erklärt der DBSH an dem Regenbogenparlament in Berlin, ausgerichtet vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), teilgenommen zu haben (vgl. Mohr, 2018,1). Dieser Fachtag war speziell auf die Fachkräfte aus dem sozialen Bereich ausgerichtet, um entsprechende Kompetenzen zu stärken (vgl. LSVD, 2018., o.S.). Welche Schlussfolgerungen der DBHS - außer einer wertschätzenden Haltung allen gegenüber - daraus zieht wird in der Erklärung nicht benannt (vgl. Mohr, 2018,1). Der Verband scheint sich schwer damit zu tun, konkrete Haltungen insbesondere gegenüber intergeschlechtlichen Menschen zu beziehen. So sprach Leinenbach in seiner Stellungnahme an, dass auch er noch kürzlich Artikel verfasst habe, wo die Abkürzung LGBT stehe, in der inter* Personen und Queers nicht vorkommen (vgl. Leinenbach, 2014, 1.). Die Reporte mit dieser Abkürzung entstanden 2013, in dem Jahr, in dem intergeschlechtlichen Menschen das Recht zugesprochen wurde, den Personenstandseintrag freizulassen. Eine Tatsache, die für die Soziale Arbeit in Bereichen der Beratung werdender Eltern, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und in allen Bereichen, zu denen intergeschlechtliche Personen Zugang haben, relevant ist. Umso erstaunlicher scheint es, dass sich der Vorstand des DBSH erst 2014 öffentlich - nach geäußelter Kritik - mit der Thematik auseinandersetzt (vgl. Leinenbach, 2014, 1f.). Der Umstand kann im besonderen Maße kritisiert werden, da Soziale Arbeit sich nicht nur mit Geschlechtern und Geschlechterverhältnissen auseinandersetzt, sondern diese auch hervorbringt. Demnach obliegt der Disziplin eine besondere Verantwortung, das Sagbare mitzugestalten (vgl. Enzendorfer, 2021, 108/ Groß, 2021, 55) Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) befasst sich seit 2012 für Außenstehende sichtbar mit der Situation und Darstellung intergeschlechtlicher, trans* und nicht-binären Personen (vgl. GEW, o.J., o.S.). Es gibt auf der Website eine eindeutige Erklärung zum Umgang mit diversen¹⁴ Menschen:

„Die GEW steht ein für eine inklusive Geschlechterordnung, in der alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht Respekt und Wertschätzung erfahren. Die geschlechtliche Vielfalt schließt neben der Zweigeschlechtlichkeit auch trans*, inter* und nicht-binäre Personen mit ein.“ (GEW, o.J., o.S.)

Seitens der GEW ist deutlich zu erkennen, dass ein anwaltschaftliches Handeln für mehr Akzeptanz und somit ein Wahrnehmen des dritten Mandates aufgrund der eigenen Ethik stattgefunden hat. Dies passierte auch vor den beiden Gesetzesänderungen 2013 und 2018.

¹⁴ Hier bezieht sich divers nicht auf das die Geschlechtsbezeichnung, sondern ist im Kontext von vielfältiger Geschlechtsidentität zu verstehen.

So veröffentlichte der GEW im April 2011 eine Analyse zur Darstellung von LGBTQI* in Schulbüchern (vgl. Bittner, 2011, 1). 2013 folgt ein Beschluss der Gewerkschaft, der Forderungen für eine Inklusion und gegen Diskriminierung von Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* in der Schule fordert (vgl. GEW, 2013, 1ff.). Anhand dieser beiden Beispiele wird deutlich, dass die Vertretung von Menschen aus der LGTBQIA* Community und damit von diversen Menschen in der Sozialen Arbeit nicht als Querschnittsaufgabe angesehen wird, sondern nur teilweise erfolgt. Zu diesem Schluss kommt auch Voß, der beschreibt, dass sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung, sowie in der Handlungsebene, die Integration der dritten Option und intergeschlechtlicher Menschen erhebliche Defizite aufweist (vgl. Voß, 2021, 178). Im Rahmen des dritten Mandats schlägt Voß vor, sich nicht von sozialen Bewegungen abzugrenzen, sondern das Mandat so zu interpretieren, dass Ansätze, die sich aus Bewegungen ergeben, durch die eigene Wissenschaft fundiert werden könnten; also durch Forschung, Reflexion und theoretische Analysen die Belange der Bewegung aufzugreifen und gegebenenfalls zu untermauern, damit diese mehr Beachtung finden (vgl. Voß, 2021, 175f.). So könnte die Soziale Arbeit mit der sozialen Bewegung einhergehen, ohne die Professionsansprüche zu verlieren.

Die Analyse zeigt, dass Teile der Sozialen Arbeit sich in einer Verantwortung gegenüber diversen Menschen sehen. Spätestens seit das Geschlecht divers unter dem Schutz des Staates steht und rechtlich Anerkennung gefunden hat, muss die Soziale Arbeit sich verpflichtet fühlen, diesen Schutz ebenfalls zu befördern. Auch davor hat es bereits Grundlagen gegeben, die ein anwaltschaftliches Handeln für diverse Menschen gerechtfertigt hätten. So war das AGG bereits vor dem Rechtsspruch zur dritten Option geschlechtsneutral gefasst und hat auch inter* trans* und nicht-binäre Personen in ihrer Identität berücksichtigt (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, o.J.a, o.S.). Besonders das dritte Mandat der Sozialen Arbeit kann Grundlage für ein Handeln für und mit diversen Menschen sein. Die Arbeit folgt der Auffassung von Staub-Bernasconi und spricht der Sozialen Arbeit ein Tripelmandat zu. Dementsprechend folgt der Schluss, dass die Soziale Arbeit einen Handlungsauftrag des Geschlechts divers hat - aufgrund ihrer Orientierung als Menschenrechtsprofession. Dieser Auffassung folgen auch Nachtigall und Ghattas in Ihrer Analyse über die Schulsozialarbeit:

„Um intergeschlechtliche (und Isbtiq+) Schüler*innen bestmöglich zu unterstützen, sollte sich die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe auf ihre eigenen Prinzipien, Grundwerte und Methoden, resultierend

aus den fachlichen und ethischen Standards einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession beziehen und diese in die Schulentwicklung einbringen [...]“ (Nachtigall Ghattas, 2021, 139)

Dabei benennen sie, dass das Trippelmandat auf diesen Grundsätzen beruht und sich damit das Handeln der Sozialen Arbeit aufgrund eines anderen Menschenbildes von dem der Schule als Bildungsinstitution des Staates unterscheidet (vgl. Nachtigall, Ghattas, 2021, 139). Geht mensch hingegen nur von einem doppelten Mandat aus, wie es beispielsweise der DBSH tut, auch wenn hier die Soziale Arbeit ebenfalls als Vertreter*in der der Menschenrechte verstanden wird, so lässt sich erklären, warum im Handlungs- und Forschungsfeld der Sozialen Arbeit nicht bereits vor den Rechtsprechungen 2013 und 2018 flächendeckende Theorien und Konzepte für die Arbeit mit und die Vertretung von diversen Menschen zu finden sind. In dem Dilemma um Hilfe und Kontrolle werden beide Mandate ergriffen und diverse Menschen werden durch die Soziale Arbeit in bestimmten Räumen und, im besten Fall, in individuellen Kontakten in ihrer Selbstdefinition anerkannt. Gleichzeitig bringen soziale Kontrollmechanismen Menschen dazu sich in eine Zweigeschlechternorm einzupassen, oder diese wenigstens nicht öffentlich zu durchbrechen, sodass sie sich gar nicht als divers wahrnehmen oder zu erkennen geben. Diese Kontrolle kann direkt oder indirekt ausgeübt werden. Indirekt geschieht dies über Sprache und Räume. Gibt es keine geschlechtsneutrale Anrede oder Toiletten, müssen diverse Menschen sich entscheiden, wo sie sich zuordnen. Direkt kann dies im persönlichen Kontakt durch eine Zuschreibung von binären Pronomen oder Einordnung einer Person in die Kategorie Mann oder Frau geschehen, denen eine diverse Person sich aktiv widersetzen müsste. Lutz stellt in der Debatte um Kontrolle in der Sozialen Arbeit fest, dass die doppelte Mandatierung zwar als Bestandteil der Sozialen Arbeit bekannt sei, jedoch inzwischen oft als Selbstverständlichkeit wahrgenommen würde. Es sei eine Normalisierung des doppelten Mandates in der Soziale Arbeit zu beobachten (vgl. Lutz, 2010, 270f.).

„Konkret bedeutet dies, dass die sanfte Kontrolle im so genannten ‚subjektiven Interesse der Adressaten‘ bzw. der Gesellschaft im professionellen Selbstkonzept zunehmend akzeptiert wird, während repressive, mit Zwang, Aus- und Einschließung oder gar Gewalt verbundene Interventionen nach wie vor abgelehnt werden.“ (Lutz, 2010, 270)

Die Ergebnisse von Lutz beziehen sich dabei eher auf den Bereich von Sanktionierung, Inklusion und Exklusion, entstanden in der Forschung über die Jugendhilfe und sind daher nicht passgenau zu übertragen. Er thematisiert in diesem Zug jedoch grundlegend die Veränderung der Profession in Bezug auf Ethik und Selbstverständnis im praktischen Handeln (vgl. Lutz, 2010, 14f.). Versucht mensch das obenstehende Zitat in einer Allgemeingültigkeit

zu deuten, so kann es in diesem Rahmen für das Geschlecht divers bedeuten, dass das bestehende normative gesellschaftliche Leben höhergestellt wird als das Bedürfnis des diversen Individuums die eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und als Teil der Persönlichkeit zu entfalten.

Die Analyse zur Mandatierung zeigt, dass das eigene Professionsverständnis im individuellen Fall sehr entscheidend ist, wenn es um die Frage geht, ob die Soziale Arbeit diversen Menschen gegenüber einen Handlungsauftrag hat oder wahrnehmen sollte. Dies gilt besonders, wenn mensch nuanciert betrachten möchte, ab wann Soziale Arbeit einen Handlungsauftrag gegenüber diversen Menschen hat. Diese Frage könnte in einer eigenständigen Forschung nachgegangen werden und sollte innerhalb des Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit nicht vergessen werden. Im Kontext dieser Arbeit, die dem Professionsverständnis von Staub-Bernasconi folgt, ergibt sich eine eindeutige Antwort. Mit Möglichkeit der Selbstmandatierung aufgrund der Professionsethik hätte die Soziale Arbeit sich schon vor der Rechtsprechung zur dritten Option für die Bedürfnisse diverser Menschen einsetzen müssen und sich von diesen eine Legitimation für eine anwaltschaftliche Interessensvertretung einholen sollen, sowie mit ihnen für die Anerkennung des Geschlechts einstehen sollen. Seit der Gesetzgebung ist die Soziale Arbeit darüber hinaus auch im Sinne des Staates dazu verpflichtet, gegen die Diskriminierung diverser Menschen vorzugehen. Interessenverbände, die (auch) diverse Menschen vertreten, fordern von Fachkräften fundiertes Wissen und Reflexion des Handelns sowie eine inklusive Praxis ein (siehe dazu Kapitel 5.3.). Somit ist die Soziale Arbeit durch die Adressat*innen aufgefordert und ermächtigt sich einerseits selbst zu hinterfragen und andererseits gegen diskriminierende Praxen zu arbeiten. Mit der neuen Rechtsprechung ist die Soziale Arbeit (unabhängig davon, welcher Mandatsauffassung der*die* Einzelne folgt) dazu verpflichtet, gegen die Diskriminierung von Menschen des Geschlechts divers zu arbeiten. Da Geschlecht in allen Bereichen der Sozialen Arbeit vorkommt, ist es ihre Aufgabe geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in die Perspektive der Profession zu rücken und als Querschnittsthema zu behandeln (vgl. Groß, 2021,55). Ein Wissen über die Lebensrealität diverser Menschen ist in den verschiedensten Beratungssettings und Unterstützungsangeboten der Sozialen Arbeit elementar (vgl. Voß, 2021, 179f.).

5.3. Bedarfe diverser Menschen

Es ist schwer pauschal Bedarfe zu benennen, da die Geschlechtszugehörigkeit divers keiner expliziten Gruppe anhand von körperlichen Merkmalen zugeordnet werden kann, sondern eine Identität damit ausgedrückt wird. Offen kommunizierte Forderungen von Einzelpersonen und Communitys sollen folgend als Grundlage für eine Analyse möglicher Bedarfe dienen. Dabei soll ein Überblick entstehen, welche Bedarfe bereits durch eine Form von Sozialsystem abgedeckt werden und wo Bedarfe noch unbeantwortet sind. Zudem werden verschiedene Forderung aus dem Kreis diverser Menschen gegenübergestellt, um zu erörtern, ob es widersprüchliche Forderungen gibt. Dies ist wichtig, um die formulierten Bedarfe einordnen zu können. Neben der bereits vorgestellten Kampagne Gruppe dritte Option sollen die Forderungen von großen Verbänden, Ergebnisse aus Forschungen, sowie Einzelstimmen dargestellt werden. So soll die Vielfalt von Forderungen abgebildet werden. Es gibt Interessen, die innerhalb Communitys einen großen Konsens finden und davon abweichende Perspektiven. Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) e.V. (dgti) hat einen Katalog an Forderung veröffentlicht (vgl. dgti, 2021, 1-3.). Auch der Bundesverband Trans* hat Forderungen und Ziele benannt (vgl. BVT*, o.J., o.S.). Beide richten sich vorrangig an die Politik und Medizin. Es geht um Selbstbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Forschung und Antidiskriminierung. Die Verbände beklagen pathologisierende Verfahren in Gesundheitsfürsorge und Gesetzgebung (vgl. ebd./ dgti, 2021, 1-3). Der Verein TransInterQueer e.V. hat einen Ratgeber für Beratende von Trans* und Inter* Personen rausgegeben, der ebenfalls die Punkte Selbstbestimmung und Gesundheit als elementar für die Beratung und die Lebensrealität der Personen unterstreicht (vgl. Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität, 2016, 7ff.) Auch der Verein intergeschlechtliche Menschen e.V. stellt öffentlich Forderungen (vgl. Intergeschlechtliche Menschen e.V.- Bundesverband). Einzelstimmen werden aus Interviews, Umfragen und Foren vorgestellt.

Ebenso vielfältig wie die Menschen, die das Geschlecht divers haben, sind die geäußerten Bedarfe und Forderungen. Diese lassen sich meist in drei unterschiedliche Themenbereiche einordnen. Es gibt Forderung an die Politik, die Medizin und das gesellschaftliche Leben. Auf die politischen und gesellschaftlichen Aspekte wird vertieft eingegangen. Die Forderungen an die Medizin sind elementar für die Gruppe diverser Menschen. Sie sind oft mit Anforderungen an die Politik nach Neureglungen und Verboten verknüpft. Sie sollen hier ebenfalls abgebildet

werden, finden jedoch geringeren Eingang in die Analyse, da sie einen expliziten Fachbereich außerhalb der Sozialen Arbeit und somit außerhalb der Fragestellung ansprechen.

5.3.1. Medizin

Folgend wird sich auf die Forderungen an die Medizin gegenüber der Veränderung und/ oder ‚Behandlung‘ von Intergeschlechtlichkeit bezogen, da diese intergeschlechtliche Menschen meist von Geburt an begleitet. Aufgrund des Fokus der Arbeit auf Soziale Arbeit und Geschlecht bleibt eine genaue Analyse von Forderungen, die beispielsweise von der Trans*Community formuliert werden aus.

Von der Medizin wird gefordert, über Intergeschlechtlichkeit umfängliche Aufklärung zu leisten bei der Geburt eines Kindes (vgl. Rosen, 2021, 246f.). Lange wurden operative Veränderungen zeitnah nach der Geburt vorgenommen und vom medizinischen Personal aufgrund eines Behandlungskonzeptes aus den fünfziger Jahren empfohlen (vgl. Krämer, Sabisch, 2021, 62). Eltern haben zu diesem Zeitpunkt das volle Entscheidungsrecht über eine Operation an dem Kind, da es als nicht geschäftsfähig gilt (vgl. Plett, 2021, 201f.) Als Argumentation für solche Eingriffe diene das Wohl des Kindes welches ‚normal‘ aufwachsen können sollte (vgl. Krämer, Sabisch, 2021, 63.). Mediziner*innen werden für diese Argumentation und das Pathologisieren von Intergeschlechtlichkeit kritisiert (vgl. BMFSFJ, o.J.d, o.S.). Krämer und Sabisch stellen heraus, dass die Behandlungsempfehlungen sich innerhalb der Medizin entwickelt haben und inzwischen empfohlen wird, dass ein multiprofessionelles Team in die Beratung und Empfehlung zu Operationen eingebunden werden soll (vgl. Krämer, Sabisch, 2021, 64). In der Realität stellt eine Studie von 2019 fest, dass kein Rückgang an Operationen, die feminisieren oder maskulinisieren sollen an nicht einwilligungsfähigen Kindern nachzuweisen ist (vgl. Hoenes, Januschke, Köppel, 2019, 19). Dabei gerät die Medizin scharf in die Kritik, da ein Rückgang laut den Verfasser*innen zu beobachten sein müsste, wäre den neueren Behandlungsleitlinien ein Paradigmenwechsel gefolgt (vgl. ebd., 2019, 19). Als mögliche Begründung weisen Krämer und Sabisch auf die eigene gesellschaftliche Prägung von Mediziner*innen hin, die normativ sei (vgl. Krämer, Sabisch, 2021, 65). Eine Pränataldiagnostik, die zum Ziel hat, die Geburt intergeschlechtlicher Babys zu verhindern, wird abgelehnt (vgl. BMFSFJ, o.J.d, o.S.). Die Medizin soll sich laut dem Oii Deutschland kritisch selbst hinterfragen:

„Wir fordern, dass Medizin und Psychologie endlich kritisch reflektieren, wie sie selbst an der Herstellung und Reproduktion von geschlechtlicher ‚Norm‘ und ‚pathologischer Abweichung‘ in besondere Weise mitwirken.“ (oii, 2009, o.S.)

Die Malta Deklaration - eine Sammlung an Forderungen, die durch das dritte internationale Forum Intergeschlechtlicher verabschiedet wurde (vgl. Oii Deutschland, 2013b, o.S.) - stellt die Forderung nach umfänglicher Akteneinsicht in die eigene medizinische Geschichte durch intergeschlechtliche Personen (vgl. Ghattas, 2017, 15).

5.3.2. Politik

Besonders nachdrücklich wird/ wurde ein Operationsverbot intergeschlechtlicher Kinder gefordert, sofern Eingriffe nicht lebensnotwendig sind (vgl. intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, o.J.a, 2/ Fritsche, 2021, 52). Die Veränderung der Intergeschlechtlichkeit zu einem der binären Geschlechter an nicht zustimmungsfähigen Menschen wird von Verbänden und Betroffenen, sowie der UN als Menschenrechtsverletzung verurteilt (vgl. Oii Deutschland, 2009, o.S./ Inter*, o.J., o.S.). Der Gesetzgeber hat 2021 eine Neuregelung zum Schutz intergeschlechtlicher Minderjähriger geschaffen (vgl. inter*, o.J., o.S.):

„Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.“ (§1631e BGB Abs.1)

Der dgti betrachtet diese als unzureichend und bleibt bei der Forderung, umfangreicheren Schutz durch gesetzliche Regelungen zu schaffen:

„§1631e lässt zu viele Ausnahmen zu (z.B. Hypospadie), die an die Diagnose ‚Varianten der Geschlechtsentwicklung‘ gekoppelt sind. Keine Diagnose – unwirksames Verbot.“ (dgti, 2022, 2)

Auch andere Verbände sehen Lücken in dem Gesetz und bemängeln, dass keine Maßnahmen benannt werden, die sicherstellen, dass das Verbot nicht umgangen wird (vgl. Peters, 2021, o.S.). Ob eine entsprechende Entscheidung zur Operation dem Kindeswohl dient, war bereits vor der gesetzlichen Neuregelung strittig (vgl. Plett, 2021, 201). Diese Forderung des Operationsverbotes betrifft allein intergeschlechtliche Menschen. Eine Situation, die mehr Personen betrifft, ist die gesetzliche Regelung zur Eintragung und Änderung des Personenstands. Aufgrund der Uneinigkeit über die Gesetzgebung wird vielseitig eine Klarstellung der Rechtslage gefordert. Diese soll die Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität außerhalb von biologischen Merkmalen sicherstellen (vgl. Truß, 2020, o.S.). Die Forderung nach einer eindeutigen und einheitlichen Auslegung des Gesetzes, zugunsten aller

Personen, teilen viele Verbände (vgl. Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, 2018a, 13/ BVT*, 2018, o.S.). Auch der*die* Kläger*in betont, dass die Klage ihrer*seiner*seits stellvertretend für inter* und trans* Personen geführt wurde, beziehungsweise für die Selbstdefinition des eigenen Geschlechts (vgl. Vanja, 2021, 23). Mit der Forderung nach einer einheitlichen Rechtslage wird oft eine Veränderung/ Abschaffung oder Ersatz des TSG gefordert (vgl. Prasse, 2021, 205f./ BVT* o.J., o.S.). Eine Studie des BMFSFJ hatte diese Auffassung nach eingehender Prüfung geteilt:

„Da das TSG in seiner gesamten Struktur weder anwendungstauglich ist, noch dem aktuellen Stand der Forschung in der Medizin, der Menschenrechts- und der Geschlechterwissenschaft entspricht [...] wird dem Bundesgesetzgeber empfohlen, es durch ein zeitgemäßes neues Gesetz zu ersetzen. Eine Reform des bestehenden Gesetzes kommt nicht in Betracht, da zu viele Änderungen vorgenommen werden müssen und nicht einmal die – abwertend klingende – Bezeichnung ‚Transsexuellengesetz‘ bestehen bleiben könnte. Das TSG sollte daher aufgehoben und an seiner Stelle ein ‚Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung‘ erlassen werden.“ (BMFSFJ, 2016, 20)

Auch eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes spricht sich dafür aus, das TSG zu ersetzen und das Verfahren anzugleichen (vgl. Dutta, Fornasier, 2020, 17). Mit Blick auf die Ergebnisse der Studien scheint es nachvollziehbar, dass trans* Personen - unabhängig davon welche Geschlechtsidentität sie haben - eine Änderung des Vornamens und des Personenstandes über die neue Regelung einfordern, da diese keine Begutachtung der Identität erfordert. Im TSG sind eine Begutachtung und Erklärung vor dem Gericht notwendig. Dieses Verfahren wird von Betroffenen häufig abgelehnt (vgl. Plett, 2021, 224). Hier wird erneut die geforderte Selbstbestimmung angesprochen (vgl. BMFSFJ, 2016, 20).

Selbstbestimmung zieht sich durch viele Bereiche der Forderungen und trifft in einigen Punkten konträr auf eine Debatte um Sichtbarkeit. In einer Umfrage des Vereins intergeschlechtliche Menschen e.V.- Bundesverband an die Mitglieder kommt dies besonders deutlich zum Vorschein. Der Verein hatte nach dem Urteil des BVerfG die Mitgliedschaft zu der Ausformulierung der dritten Option, Wünschen, Sorgen und Haltungen gegenüber den bereits diskutierten Begriffen, sowie der Frage, wer diese tragen können soll, befragt. In einer folgenden Stellungnahme forderte der Verein die Bezeichnung ‚inter‘ oder ‚divers‘ oder ‚inter/divers‘ einzuführen (intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, 2018b, 2). Die Mehrheit der befragten intergeschlechtlichen Menschen (20%) gaben an, den Begriff ‚inter‘ nutzen zu wollen (vgl. intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband, 2018a, 7f.). Der Bezeichnung standen 80% der befragten intergeschlechtlichen Menschen positiv gegenüber. Der Bezeichnung divers standen 66,7% positiv gegenüber (vgl. ebd. 2018a, 9.f.). Hier zeichnet

sich ein erster Widerspruch ab. Ein Teil der Menschen, die den Eintrag divers nutzen könnten, möchte den Begriff der Eintragung verändern. Für andere Menschen, die derzeit den Eintrag divers tragen, könnte dieser folgend nicht mehr passend sein. Ein weiterer Konflikt bezieht sich auf die Rechtsauslegung. Ein Großteil der Befragten ¹⁵ist für eine Öffnung der dritten Option für alle Menschen (63,3%). 36,7% möchten eher, dass der Eintrag nur intergeschlechtlichen Menschen zur Auswahl steht, die eine ärztliche Bescheinigung dessen vorweisen können (vgl. ebd., 2018a, 13). In den Freitext Antworten der Umfrage des Vereins wird die Sorge geäußert, dass mit der Öffnung der dritten Option für alle Intergeschlechtlichkeit zum Randthema wird und an Sichtbarkeit verliert.

„Was nicht passieren darf, da (sic!) sich anderer Gender-Gruppen der Inter-Möglichkeit bemächtigen. Dies sollte eine Regelung für inter*-Menschen sein und auf freiwilliger Basis passieren und auf Wunsch auch veränderbar.“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 18)

„Das (sic!) sich künftig jeder „INTER“ nennen darf und das dann die Sichtbarkeit von intersexuellen Körpern verloren geht.“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 17)

„ ..., dass sich transsexuelle (sic!) Menschen als ‚Inter‘ bezeichnen und die Menschen (in der Gesellschaft), es ist das eins (sic!) und dasselbe.“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 18)

Hier wird ein Bedarf nach Sichtbarkeit, und Anerkennung deutlich, die sich die Antwortenden speziell für Ihre Geschlechtlichkeit wünschen. Eine andere Person hat eine andere Perspektive und spricht sich deutlich gegen eine ‚Beweiserbringung‘ durch eine ärztliche Bescheinigung aus:

„Eine ärztliche Bescheinigung bringen zu müssen wäre fatal!! (sic!) 1. Gibt es intergeschlechtliche Menschen, die keine klare Diagnose haben oder haben wollen oder werden (sic!) von der Medizin einfach nicht dazugezählt. 2. Festigt es die Pathologisierung bzw. bewegt sich weiter in dem Rahmen und intergeschlechtliche Menschen haben dabei genug Traumatisierungen erfahren (Gefahr der Retraumatisierung). 3. Gibt es nicht nur anerkannte Inters*, sondern auch andere Menschen, die eine weitere Option neben ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ brauchen. 4. Manche Menschen wissen aus ihrem eigenen Erleben, dass sie nicht weiblich oder männlich sind und erfahren dies mitunter aber erst viel später, dass sie auf der körperlichen Ebene in das Spektrum der Intergeschlechtlichkeit fallen. Diese würden evtl. eine 3. Option verwenden wollen, noch bevor sie das erfahren und könnten sich ja statt für ‚inter*‘ auch für etwas anders entscheiden ...“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 17)

Es wird auch die Hoffnung auf Sichtbarkeit und Anerkennung über eine Öffnung für alle formuliert:

„Gesellschaftliche Öffnung bezüglich Geschlechterleben außerhalb Mann und Frau, darauf aufmerksam machen, dass es Intersex gibt und was unsere Belange sind. Dadurch, dass es weder eine Verpflichtung geben sollte, aber dennoch die Wahl JEDEM MENSCHEN offen stehen sollte, sich für die „Dritte Option“ zu entscheiden, soll die Rigidität der Zwei-Geschlechter-Ordnung weiter aufgeweicht werden. Ärzte haben dadurch auch bald keine Legitimation mehr Intersex zu pathologisieren“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 20)

¹⁵ Mit Befragten ist die Gruppe der intergeschlechtlichen Menschen, die befragt wurde gemeint.

Die Person scheint den Wunsch nach einer Sichtbarkeit von geschlechtlicher Vielfalt zu haben, die zu einer Normalisierung führt. Dabei sieht sie den Vorteil, dass durch die sichtbare Vielfalt eine Normalisierung von Intergeschlechtlichkeit und weiterer Geschlechtlichkeit außerhalb von Mann und Frau stattfinden und die Medizin sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels entwickelt. Die dargestellten Meinungen spiegeln sich in den verschiedenen Auffassungen der Gerichte und Standesämter. Die Äußerungen belegen, dass sich der Konflikt nicht nur innerhalb rechtlicher Grenzen abspielt, sondern auch innerhalb der Community intergeschlechtlicher Menschen vertreten ist. Dass sich die Mehrheit der Communitys für eine Öffnung für alle aussprechen, zeigt sich sowohl in dieser Umfrage wie auch in der Forderung nach einer einheitlichen Praxis (s.o.).

Die Umfrage befasst sich ebenfalls mit der Frage, welche Umsetzung des Urteils gewünscht ist. Die Umsetzung der dritten Option ist nicht die Präferenz der Befragten. Ein Großteil spricht sich für ein Streichen des Geschlechtseintrages im Geburtenregister aus (vgl. intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 16). Eine Umfrage, die der Stellungnahme des deutschen Ethikrates zur Situation intergeschlechtlicher Menschen von 2012 dienen sollte, ergab, dass 38,64% der intergeschlechtlichen Menschen den Geschlechtseintrag ganz und 15,91% den Eintrag für Kinder abschaffen wollen (vgl. Bora, 2012, 34). Auch der Oii Deutschland fordert entweder eine Abschaffung oder einer Ergänzung der damaligen zwei möglichen Einträge in den Forderungen von 2009 (vgl. Oii Deutschland e.V., 2009, o.S). Der BVT* fordert, dass eine Gesetzesvorschlag des Deutschen Instituts dafür Menschenrecht wieder in die politische Diskussion kommt. Dieser schlägt vor den Geschlechtseintrag bei Geburt wegzulassen und es Personen ab dem 14 Lebensjahres freizustellen einen Personenstand einzutragen (vgl. BVT*, 2018, o.S./ BMFSFJ, 2017, 65,69). Damit vereint der BVT* die Forderung nach Selbstbestimmung über das Geschlecht und der Abschaffung des Personenstandes, da Menschen frühestens ab dem 14. Lebensjahr einen selbstgewählten Personenstand tragen könnten, jedoch nicht verpflichtet wären dies zu tun. Deutlich wird ein Bedarf nach weiteren sozialpolitischen Bemühungen um das Thema Geschlechtseintrag. Die Möglichkeit, den Eintrag aus dem Personenstand zu entfernen, hatte der Ethikrat in seiner Stellungnahme angesprochen (vgl. Deutscher Ethikrat, 2012, 178). Das BVerfG hatte die Option ebenfalls benannt (vgl. Plett, 2021, 359).

Folglich gibt es im Zusammenhang mit dem Personenstand auf rechtlicher Ebene zwei Bemühungen. Es wird über den Rechtsweg versucht, die Änderung des Personenstands allen Personen zugänglich zu machen. Zudem wird weiterhin die Forderung vertreten, den Geschlechtseintrag dauerhaft zu unterlassen. Entweder für alle Menschen oder für Kinder. Um Personen, die trans*, inter* und nicht-binär sind, besser zu schützen, wird die Ausarbeitung des AGG gefordert (vgl. Hoenes, Sauer, Fütty, 2019, 42). Die Politik soll diversen Menschen mehr Schutz in der Öffentlichkeit bieten. Dazu benötigen Personen eine klare Möglichkeit gegen Diskriminierung vorzugehen. Das AGG wird als zu unkonkret betitelt (vgl. ebd., 2019, 43). Um eine tatsächliche Wirkung zu haben, müssen die Belange und Diskriminierungserfahrungen diverser Menschen explizite eingearbeitet und ausformuliert werden. Die Forderung zielt darauf ab diverse Menschen in der Gesellschaft besser zu schützen und ihnen eine Handlungsmöglichkeit zu geben, sollten sie Diskriminierung gegen sich erfahren (vgl. ebd., 2019, 41ff.).

Außerhalb vom Personenstand gibt es Forderungen nach Entschädigungen und Rehabilitation für Personen, die ohne die Möglichkeit zur Zustimmung operiert wurden (vgl. BMFSFJ, o.J.d, o.S./ Ghattas, 2017, 15/ intergeschlechtliche Menschen e-V.- Bundesverband, o.J.b, o.S.).

5.3.3. Gesellschaft

Die Studie von Hoenes, Sauer und Fütty kommt zu der Erkenntnis:

„Als wichtigste Gründe für die Einführung eines dritten Personenstands werden die Anerkennung der Geschlechtervielfalt und die Notwendigkeit von Anti-Diskriminierungsmaßnahmen genannt“ (Hoenes, Sauer, Fütty, 2019, 6)

Es ist daher davon auszugehen, dass Personen sich außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm diskriminiert fühlen und zu wenig Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität erfahren. Diese Erfahrungen finden innerhalb des gesellschaftlichen Lebens statt. Somit lassen sich Forderungen evaluieren, die die Struktur der Gesellschaft betreffen. Dabei findet sich häufiger eine Verknüpfung zu politischen Bestrebungen. Die Forderungen an die Gesellschaft sind inhaltlich unkonkreter und beziehen sich mehr auf den Stand verschiedener Gruppen innerhalb dieser. In der Umfrage von intergeschlechtliche Menschen e.V. – Bundesverband zeigt sich dies in folgenden Antworten auf die Frage nach Wünschen und Hoffnungen:

„Wirkliche gesellschaftliche Anerkennung“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 21)

„Ich wünsche mir mehr Offenheit, damit wir und alle, die nach uns kommen sich im Alltag leichter tun.“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 21)

„Ich hoffe, dass es dazu führt, dass Menschen nicht nach dem Geschlecht beurteilt werden und dass es irgendwann keine Rolle in der Gesellschaft spielt, ob jemand männlich, weiblich, intersexuell oder „was auch immer“ ist“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 21)

„Mehr Sichtbarkeit, mehr Aufmerksamkeit, mehr Selbstbestimmung“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 20)

„Ich wünsche mir, dass die Bevölkerung nun altersgerecht über Intersexualität aufgeklärt wird“ (intergeschlechtliche Menschen e.V., 2018a, 21)

Mensch kann versuchen, diese allgemeinen Formulierungen in Handlungsempfehlungen in gesellschaftlichen Kontexten zu übersetzen. Dazu wird versucht zu identifizieren, wodurch sich Menschen anerkannt fühlen. Die Broschüre für Beratenden von TransInterQueer e.V. (2016) benennt, wie wichtig es ist, die Selbstdefinition von Menschen anzuerkennen und diese mit dem selbstgewählten Namen und Pronomen anzusprechen (vgl. ebd. 2016, 7f.). Dies lässt sich auf jede Interaktion übertragen. Sprache kann dementsprechend zu Anerkennung führen und Sprache ist wandelbar. Nachtigall und Ghattas verweisen im Kontext der Schulsozialarbeit auf die Vorbild Funktion und fordern von Fachkräften gendergerechte Sprache zu nutzen (vgl. Nachtigall, Ghattas, 2021, 140f.). Der Sprachgebrauch scheint eine große Bedeutung zu haben. Nachtigall und Ghattas stützen Ihre Aussagen dabei auf Ergebnisse einer eigenen qualitativen Studie (vgl. ebd. 2021, 116). In einem Interview erzählt die diverse Person Lynn D.: „Ich schätze es, wenn Mitmenschen auf die Anrede achten: Wenn sie sich nicht sicher sind, am besten das Pronomen durch den Vornamen austauschen.“ (Die Bundesregierung, 2019, o.S.) Neben der Veränderung der Sprache stellen Nachtigall und Ghattas fest, dass es wichtig ist, Personen aus den LGBTQI* Communitys immer mitzudenken. LGBTQI*Personen seien innerhalb vieler Gruppen, auch wenn sie nicht augenscheinlich zu erkennen sein (vgl. Nachtigall, Ghattas, 2021, 140). Auch diese Aufforderung scheint übertragbar in das Handeln der Gesellschaft. So könnten Arbeitgeber*innen all-gender Toiletten einführen, Bekleidungsgeschäfte Kabinen- und Modeauszeichnungen anpassen, Online-Plattformen bei Profilerstellung auf einen Geschlechtseintrag verzichten oder diesen optional machen etc. Diese Vorschläge sind in Forderungen von Einzelpersonen bereits vertreten. So schreibt eine Person auf der Kampagne Seite zur dritten Option: „Ich mag Einzelkabinen-Unisex-Toiletten und -Umkleidekabinen.“ (dritte Option, o.J.a, o.S., zit. N. unbekannt). Eine andere Person schreibt.

„Ich denke die Auswahlmöglichkeiten von Geschlecht in bürokratischen Angelegenheiten (Dokumente / Briefe / Unterlagen / Ausweis/ etc.) und auch die vergeschlechtlichte Sprache ist der jetzigen gelebten Realitäten um einige Jahrzehnte hinterher. Bei vielen Angelegenheiten ergibt die Angabe von Geschlecht keinen Nutzen und könnte auch einfach weggelassen werden bzw. als freiwillige zusätzliche Angabe gemacht werden“ (dritte Option, o.J.a, o.S.)

Die Anerkennung schein dementsprechend mit der allgemeinen Wahrnehmung der eigenen Existenz verknüpft. Diese Existenz soll dann ohne Stigmatisierung oder Pathologisierung akzeptiert und als Teil der Gesamtgesellschaft angenommen werden. Lembke-Peters bezeichnet Sichtbarkeit und Teilhabe als Ausdruck von Anerkennung (vgl. Lembke-Peters, 2021, 234). Dass innerhalb der Gesellschaft geschlechtliche Vielfalt nicht für alle selbstverständlich ist, zeigen Erfahrungsberichte. Robi Lüdtker berichtet in einem Interview, dass öfter das Thema gewechselt werde, wenn er seine Intergeschlechtlichkeit anspreche (vgl. Geiger, 2019, o.S.). In dem Interview der Bundesregierung verweist Lynn darauf, dass sich Medien und die Gesellschaft zunehmend mehr mit dem Thema zu befassen scheinen (vgl. Die Bundesregierung, 2019, o.S.). Dass eine Unsicherheit gegenüber Personen außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm besteht, stellt auch Gen Eickers, als nicht binäre trans Person fest. Teilweise erklärt sich Gen so diskriminierendes Verhalten (vgl. Katz, 2019, 2) „Oft geht es ja einfach darum, dass Menschen nichts falsch machen möchten, sich aber auch nicht trauen, nachzufragen, wie es besser wäre.“ (Katz, 2019, 2). Im Kontext solcher Erfahrungen und der Hoffnungen, die Personen nach der Einführung des dritten positiven Geschlechtseintrags geäußert haben, sind Forderungen nach Bildung und Aufklärung zu verstehen. Das System der binären Zweigeschlechtlichkeit, welches sozial erschaffen und aufrechterhalten wird, wird in diesem Kontext häufig kritisiert. „[...] Geschlecht in seiner ausschließenden Binärcodierung ist ein sozial generiertes Phänomen, das sich, derart tiefgreifend in die >westliche< gesellschaftliche Ordnung eingeschlichen hat, dass es als >natürlich< erscheint.“ (Gregor, 2021, 76). Menschen würde das Wissen über Geschlechter außerhalb der heteronormativen cis Norm fehlen und müssten aufgeklärt werden. (vgl. Groß, 2021, 7f./ Krell, Oldemeier, 2015, 32/ Wetterer, 2010, 126/ Dengele, 2005, 18f.). Auch werdende Eltern würden sich höchstens abstrakt mit der Möglichkeit auseinandersetzen ein intergeschlechtliches Kind bekommen zu können. Dementsprechend seien die meisten darauf nicht vorbereitet und in ihren eigenen Normvorstellungen gefangen, wenn sie eine entsprechende Diagnose erhielten (vgl. Krämer, 2021, 186f.). Es werden Forderungen nach Peer- Beratung und Aufklärung von Fachkräften gestellt (vgl. BMFSFJ, o.J.d, o.S./ Ghattas, 2017, 15/ Nachtigall, Ghattas, 2021, 141/ Rosen, 2021, 246ff./ Krell, Oldemeier, 2015, 31). Gerade dieser Bereich spricht die Soziale Arbeit in besonderer Weise an und lässt einen Auftrag vermuten. Es scheint, als würden Fachkräfte und von ihnen geschaffene Orte – besonders in der Jugendarbeit - als mögliches Bindeglied zwischen der normierenden Gesellschaft und Menschen außerhalb dieser Normen angesehen

werden (vgl. Prasse, 2021, 206f., 209f.). Wichtig ist dabei eine Selbstreflexion der Fachkräfte über die eigenen normierenden Haltungen (vgl. Groß, Hechler, 2021, 213f.). Ghattas und Nachtigall betonen, dass es wichtig ist, dass Fachkräfte über expliziertes Wissen verfügen und dieses mit dem Menschen und der Gruppe teilen, damit die Erfahrungen von diversen Personen positiv sind, sie sich gesehen, anerkannt und verstanden fühlen können (Ghattas, Nachtigall, 2021, 139f.). Dass Vertrauenspersonen als unterstützend wahrgenommen werden, belegt auch die Studie „Comig out -und dann...?!“ (vgl. Krell, Oldemeier, 2015, 3,26). Daher scheint es notwendig sich als Soziale Arbeit dieses Wissen anzueignen und die Bedarfe auf die eigene Profession zu beziehen (vgl. Groß, Hechler, 2021, 215f.).

Die zusammengetragene Forderung zeigen, dass viele Menschen an unterschiedlichen Stellen Ungerechtigkeitserfahrungen machen. Die Gründe und Umgangsformen damit sind individuell. Es gibt Forderungen, die mehrheitlich vertreten werden und die sozialpolitisch bearbeitet werden könnten. Zugleich zeigt sich, dass eine große Individualität in den Problemlagen und in der Auffassung zu Sichtbarkeit und Anerkennung liegt. Dessen sollten sich Personen im individuellen Kontakt bewusst sein. Veränderungen für Personen, die nicht in die Zweigeschlechternorm passen sind nach dem Urteil deutlich wahrzunehmen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit in Medien, vermehrt Publikationen verschiedener Fachbereiche, die sich mit trans* inter* und nicht-binären* Identitäten beschäftigen, sowie eine positive Benennung als Grundlage für den Ausdruck der vielfältigen Geschlechtlichkeit. Eine lange Liste an konkreten Forderungen besteht, wie sich zeigt, nach wie vor und hat sich teilweise nicht verändert (Forderungen der Oll Germany sind von 2009). Folgend soll ein Versuch unternommen werden, die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Umsetzung der Forderungen herauszufinden.

5.4. Bedarfe der Menschen und Profession der Sozialen Arbeit

Die vorherigen Ausführungen haben zu der Erkenntnis geführt, dass die Soziale Arbeit einen Handlungsauftrag gegenüber den Menschen des Geschlechts divers hat und dass diverse Menschen Forderungen und Bedarfe haben, die sich auf die eigene Lebenssituation beziehen. Diese Forderungen werden seitens der Community an bestimmte ‚Ansprechpartner*innen‘ gerichtet. Die Profession der Sozialen Arbeit sollte sich unabhängig davon fragen, welche Rolle sie in der Erfüllung dieser einnehmen muss und kann. Diese beiden Perspektiven sollen

folgend gegenübergestellt werden, um nach Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit zu suchen. Die Community wird folgend auch als soziale Bewegung verstanden.

„Soziale Bewegungen sind nach allgemeine, Verständnis kollektive Aktivitäten von einer gewissen Dauer, die auf eine mehr oder weniger tiefgreifende Veränderung der Gesellschaft oder deren Verhinderung abzielen und sich dabei überwiegend nicht-institutionalisierter politischer Praxisformen bedienen.“ (Roth, 2021, 12)

Es könnte zu Irritationen kommen, da diverse Menschen sowohl über einen institutionalisierten Weg (das Gericht), wie auch über Interessensvertretung durch Verbände zu mehr Rechten gelangt sind. Roth benennt jedoch, dass Verbände Teil sozialer Bewegungen sein können (vgl. Roth, 2021, 13). Niedenthal kontextualisiert die gerichtliche Entscheidung, die für die Einführung der dritten Option sorgte. Diese wäre nicht so ausgefallen, hätte es nicht politische, wissenschaftliche und juristische Arbeit verschiedenster Akteur*innen vorweg gegeben (vgl. Niedenthal, 2021, 32). Zudem sind diverse Menschen, und diese die den Eintrag tragen können, auch Teil der größeren LGBTQIA* Community (vgl. Lembke-Peters, 2021, 225), die beispielsweise durch den Pride Month oder Christopher Street Day seit Jahren die politische Praxis des Protests verfolgen (vgl. Klingschat, 2021, o.S./ Lembke-Peters, 2021, 225). Politische Kämpfe für die Rechte von inter* und trans*Personen zeigen sich beispielsweise in einem Aktionsbündnis, welches 2018 Proteste für eine selbstgewählten Geschlechtseintrag organisierte (vgl. Aktion Standesamt 2018, 2018, o.S.). Die Kampagnengruppe dritte Option organisierte Redebeiträge auf Demonstrationen (vgl. dritte Option, o.J.b, o.S.). Der dgti stellt Ergänzungsausweise bereit, für Personen, die ihr selbstgewähltes Geschlecht auf einem Ausweis tragen wollen, dies jedoch nicht Angeboten wird (vgl. Kempf, 2021, o.S.). So zeigen sich in einer tiefergehenden Analyse verschiedenste Formen der politischen Praxis, die TIN* Personen zu einer sozialen Bewegung machen. Kern betont zudem, dass sich in der Moderne Protestbewegungen aus Betroffenheit ergeben, in denen Individuen einen Anspruch an die Gesellschaft formulieren, der aus einem erlebten Ausschluss aus Leistungen oder Systemen dieser entsteht (vgl. Kern, 2008, 191f.). Dies trifft auf Menschen des diversen Geschlechts zu. Für eine dritte Option sprachen sich Menschen unterschiedlicher Identitäten aus, die Diskriminierungserfahrungen und Ausschlusserfahrungen einten. So ließe sich eher fragen, ob sich die soziale Bewegung nach der Einführung der dritten Option aufgelöst hat. Durch die bisherigen Erkenntnisse der Arbeit, die Aufzeigen, dass es noch viele Forderungen gibt, die nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass Gruppen dafür weiterhin

in ihrer politischen Praxis entstehen und die soziale Bewegung dementsprechend noch existiert. Auch wenn diese eventuell kleiner ist.

Das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit ist für diese Arbeit hinreichend geklärt worden. Nun stellt sich die Frage wie die Soziale Arbeit und die Soziale Bewegung miteinander zu einer Lösung oder Besserung der sozialen Probleme diverser Menschen kommen könnten. Diebecker und Hofer betonen das Eingebundensein von Sozialer Arbeit in die kapitalistischen Ordnungsprinzipien des Staates (vgl. Diebäcker, Hofer, 2021, 26f.). Die Soziale Arbeit könne daher nicht die Art von politischen Kämpfen führen, die die soziale Bewegung für notwendig hält (vgl. Diebäcker, Hofer, 2021, 28) und wird von diesen daher als „schwache Bündnispartnerin“ (Diebäcker, Hofer, 2021, 28) bezeichnet. Sie sehen die Nähe zu sozialer Bewegung vor allem in geteilten Werten, denen sich die (kritische) Profession aufgrund des dritten Mandates bewusst ist (vgl. Diebäcker, Hofer, 2021, 26). Dies bedeutet jedoch auch, dass die Profession sich selbst über das dritte Mandat zu einer kritischen Praxis auffordern kann und somit zumindest den Werten, die sie mit der sozialen Bewegung gemein haben, gerecht werden kann. Der Fokus kann damit bewusst auf die eigene Praxis gerichtet werden. Was die soziale Bewegung an Rechten einfordert, kann die Soziale Arbeit versuchen in der Ausübung ihrer Profession zu berücksichtigen. Staub-Bernasconi führt aus, dass Soziale Arbeit zurecht durch soziale Bewegungen kritisiert wurde, wenn sich ihr Handeln zu stark an Anwendung von Gesetzen und Normvorstellungen orientierte und ein Blick für Diskriminierung oder Marginalisierung fehle. Wenn jedoch ein eigener Zugang aufgrund der Profession zu einem sozialen Problem von sozialen Bewegungen in Frage gestellt wurde, so hielt sie diese Kritik für unberechtigt (vgl. Staub-Bernasconi, 1995, 58f.). Sie sieht ebenso wie Diebäcker und Hofer (die sich auf das dritte Mandat der Sozialen Arbeit berufen) Annäherungspunkte in der Kritik der Verhältnisse, zu denen auch Soziale Arbeit gehören kann (vgl. Staub-Bernasconi, 1995, 58f.). Damit die Soziale Arbeit als Verbündete der sozialen Bewegung gilt, muss sie sich diesen Status durch Selbstreflexion und kritisches Hinterfragen von Normen verdienen (vgl. Diebäcker Hofer, 2021, 36). Ansatzpunkte wie dies für das Geschlecht divers gelingen kann, sollen folgend dargestellt werden.

Statt bloß stellvertretend für diverse Personen einzustehen, sollte Soziale Arbeit darum bemüht sein trans* inter* und nicht-binäre Personen in die eigenen Strukturen einzubinden (vgl. Lembke-Peters, 2021, 235f.). In der Praxis der Sozialen Arbeit sichtbar zu sein, ist wichtig

für antidiskriminierende Strukturen (vgl. Lembke-Peters, 2021, 236). Dieser Auftrag ist sicherlich einer der Größten, da dies bedeutet, dass diverse Menschen die Möglichkeiten haben Sozialarbeiter*inne, Pädagog*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen zu werden. Theoretisch besteht die Option. Aufgrund der beschriebenen Nachteile im Bildungssystem kann davon ausgegangen werden, dass die Chancen einer diversen Person einen Ausbildungsplatz oder Studienplatz zu erhalten sowie die Chancen auf Anerkennungsjahre und Referendariate geringer sind als bei binären Menschen. Es muss dementsprechend aktiv auf das Bildungssystem eingewirkt werden (vgl. Ghattas, Nachtigall, 2021, 141f.). Darüber hinaus muss in der Bildung Intergeschlechtlichkeit und sexuelle und geschlechtlicher Vielfalt ein Querschnittsthema der Sozialen Arbeit werden. Alle Fachkräfte brauchen Wissen über Lebensrealitäten und Gesetzeslagen, mindestens Verweisswissen über beratenden Stellen (vgl. Voß, 2021, 180ff.). Es wäre eine Qualifizierung auf zwei Ebenen möglich. Die Qualifizierung von (werdenden) Fachkräften in Bezug auf die Situation diverser Menschen und die Qualifizierung diverser Menschen zu Fachkräften.

Um, wie von Staub-Bernasconi aufgeführt, einen eigenen Zugang zu den Themen diverser Menschen qua Profession rechtfertigen zu können, muss diese Profession diverse Menschen in Forschung, Theoriebildung und Handlungskonzepte mit einbinden (vgl. Groß, 2021, 48). Dies würde auch dem Vorwurf entgegentreten Diskriminierung und Marginalisierung nicht zu sehen. Dabei muss die Soziale Arbeit jedoch präzise darauf achten nicht in die pathologisierenden Muster anderer Disziplinen zu fallen. Sie darf nicht die Definitionsmacht über die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht an sich nehmen oder diese Eltern, Betreuenden, Partner*innen etc. zuschreiben (vgl. Groß, Hechler, 2021, 216f.). Dies kann am besten gelingen, wenn Expert*innen in eigener Sache mit einbezogen werden. Angebote dazu wurden seitens der Verbände - beispielsweise an die Bundesregierung - bereits gemacht (vgl. Intergeschlechtliche Menschen e.V.- Bundesverband, 2018b, 5). Zusätzlich fordern Groß und Hechler Fachkräfte dazu auf, sich biografische Berichte, Blogs, Medienbeiträge und weitere Materialien aus dem betreffenden Personenkreis anzusehen, um dies in die eigene Forschung einzuordnen (vgl. Groß, Hechler, 2021, 215). Einen weiteren Ansatz bietet Voß, der vorschlägt durch die eigene Wissenschaft (beispielsweise Forschung) die sozialen Bewegungen empirisch abzusichern (vgl. Voß, 2021, 176). Eine Möglichkeit wäre es, in diesem Rahmen mit Peer Beratungsstellen zusammenzuarbeiten und mit diesen gemeinsam ein Forschungsdesign zu

entwerfen. Die Beratungsstellen haben Zugang zum Feld und wissen am besten welche Thesen hilfreich zu überprüfen wären. Die Soziale Arbeit verfügt über das professionelle Wissen, wie Feldforschungen durchgeführt und ausgewertet werden. Eine Kooperation beider Parteien bietet sich dementsprechend an. Aufgrund einer chronischen Unterfinanzierung sind beide Parteien jedoch belastet. Verbände fordern anhaltend, dass Peer Beratung ausfinanziert wird (vgl. Intergeschlechtliche Menschen e.V.- Bundesverband, 2018b, 3/ dgti e. V., 2022, 3/ Ghattas, 2017, 26f.). Aktuell ist viel Peerberatung Ehrenamt und Personen haben eventuell keine Zeit für eine Forschungsgruppe. Auch Soziale Arbeit muss ausfinanziert werden um in die Prozesse der Selbstreflexion und Weiterbindung (und auch weiterer Forschung, um einen Wissenszuwachs, der in die Bildung integriert werden kann, zu generieren) einsteigen zu können (vgl. Groß. 2021. 54). In einem kapitalistischen System kann es schnell passieren, dass beide Stellen (unwissentlich) um eine flächendeckende Finanzierung konkurrieren (müssen), wenn beispielsweise zwei Beratungsstellen in einem Stadtteil sich um eine Finanzierung ihres Programms bewerben. Um dem entgegenzuwirken, sollte sich Soziale Arbeit noch bevor sie Lobbyarbeit anstrebt mit den Verbänden in Verbindung setzen und ein Netzwerk aufbauen. Dadurch bekommt sie einen besseren Einblick in Bedarfe und politischen Bestrebungen diverser Menschen (vgl. Ghattas, 2017, 27). Zudem kann sie so erfahren, wie sie unterstützen kann, ohne in Konkurrenz zu den Netzwerkpartner*innen zu treten. Der großen Bedeutung von Netzwerkarbeit widmet sich Lembke-Peters in einem Beitrag zum Sammelband von Groß und Niedenthal (vgl. Lembke-Peters. 2021, 225-242). „Die Netzwerkarbeit als Handlungsweise hat die Chance, die Anliegen rund um geschlechtliche Vielfalt durch neue Beziehungen und Kooperationen zu stärken“ (Lembke-Peters, 2021, 238). Durch diese Kooperationen und Beziehungen sollen die Anliegen der LGBTIQ* Bewegung besser vertreten und die Gruppe geschützt werden.

„An den LSBTIQ-Anliegen wird jeden Tag ersichtlich, wie die Machtstrukturen in der Gesellschaft wirken und welchen Druck Benachteiligte spüren. Netzwerke als Expertisen- und Expert*innenpool der Bewegung haben die Möglichkeit, die Anliegen zu geschlechtlicher Vielfalt und von trans*, inter* und nicht-binären Personen nach Außen zielgerichtet zu vermitteln. Die Arbeit gegen Diskriminierung braucht kompetente und professionelle Akteur*innen, Netzwerke und Netzwerkarbeit.“ (Lembke-Peters, 2021, 239)

Geht mensch nun davon aus, dass professionelle Sozialarbeiter*innen Wissenslücken im Bereich der Lebensrealitäten diverser Menschen haben, und somit zwar (verallgemeinert) von Professionalität, nicht aber von Kompetenz gesprochen werden kann, stellt sich die Frage, wie Kompetenz und Professionalität zukünftig zusammengebracht werden könne. Die Möglichkeit

für Fachkräfte, ihre Kompetenzen über Netzwerke und Fortbildungen zu erweitern, besteht (vgl. Lembke-Peters, 2021, 236). Wie aber ermöglicht mensch es Personen mit Kompetenzen in dem Bereich, wie beispielsweise Peer-Berater*innen, zu *anerkannter* Professionalität zu gelangen. Damit Peer Berater*innen einen höheren Stellenwert bekommen und eine bessere Grundlage habe, Finanzierung ihrer Arbeit zu fordern, könnte nach dem Vorbild des EX-IN Programms eine Ausbildung für diverse Menschen entwickelt werden, die diese zusätzlich fachlich qualifiziert. Im Rahmen des EX-IN Programms wurde eine solche Ausbildung für Psychiatrieerfahrene entwickelt:

„Ziel des Projektes [...] war eine Entwicklung einer Ausbildung für Psychiatrie-Erfahrene als Genesungsbegleiter in der psychiatrischen Versorgung oder als Dozenten in der Aus- Fort- und Weiterbildung. Die entwickelte Ausbildung basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Projekt will den Einfluss von Experten durch Erfahrungen auf das psychiatrische Versorgungssystem stärken.“ (Lange, 2008, 4)

Ein solches Programm wäre sicherlich auch für die Beratung diverser Personen hilfreich, beachtete mensch wie wenig einschlägige Quellen und Forschung es bisher zu diesem Thema gibt, auf die die Soziale Arbeit aufbauen kann. Da erscheint es logisch, die vorhandenen Expert*innen in ihrem Fachwissen anzuerkennen, mit der Bezahlung ihrer Arbeit zu honorieren und ihnen einen Quereinstieg in das Berufsfeld durch eine besondere (und vermutlich kürzere) Ausbildung zu ermöglichen. Wichtig ist es, unabhängig von einer Qualifizierung, dass die Haltung gegenüber diversen Menschen und deren Expertise in der Soziale Arbeit wertschätzend und offen sind. Das bedeutet, dass sich (nicht Problembetroffene) Professionelle sowie beteiligte diverse Menschen als lernbereit zeigen (vgl. Deiters, Russo, 2005, 7, zit. n. Barta, Schrader, 2021, 166). Einen Betroffenenansatz in die Forschung zu integrieren, befürwortet auch Barta und Schrader, die eine Einbindung des Wissens Betroffener in die Forschung fordern:

„Erst wenn sich die multiplen und intersektionalen Erfahrungen und Wahrnehmungen der Betroffenen als produktives Wissen in die Forschung eingeschrieben haben, können sie auch die Praxis in der Sozialen Arbeit nachhaltig verändern.“ (Barta, Schader, 2021, 167)

Bis die Soziale Arbeit als Bündnispartner*in für die soziale Bewegung um die geschlechtliche Anerkennung diverser Personen in Frage kommt, braucht es nach Auffassung vieler hier zitierten Autor*innen eine Praxis der Selbstreflexion und ein kritisches Hinterfragen der Wissensbildung.

„Mittendrin in der Komplexität und Paradoxie von Gesellschaft verbleibt es in der Reflexionsbereitschaft von Forschenden und Fachkräften, ob und inwiefern Sexualitäten und Geschlechter Raum zur Entfaltung erhalten [...].“ (Groß, 2021, 55)

Soziale Arbeit muss sich auf die Suche begeben, an welcher Stelle Personen außerhalb der Zweigeschlechtlichkeit nicht benannt und nicht betrachtet wurden (vgl. Enzendorfer, 2021, 99f.). Zu reflektieren, warum ein Wissen als Wissen der Zweigeschlechternorm (re)produziert wurde, kann zur Aufarbeitung und Veränderung dieses Wissens beitragen. Dazu muss sich die Soziale Arbeit eigene pädagogische Diskurse anschauen, wo sie feststellen wird, dass diese maßgeblich an einer Reproduktion der Zweigeschlechtlichkeit beteiligt waren und sind (vgl. Enzendorfer, 2021, 91f./ 108). Diese Diskurse gestalten die Grenzen des Sagbaren mit (vgl. ebd., 2021, 91f./ 108). Sie müssen dementsprechend angepasst werden. Damit einher geht auch die Reflexion der Fachkräfte über die eigene Biografie, da das produzierte Wissen nicht im leeren Raum entstand, sondern durch Sozialisation erlernt wurde (vgl. Groß, Hechler, 2021, 213f.). Sich dieser Normen bewusst zu werden und die eigene Geschlechtlichkeit zu reflektieren kann dazu beitragen, zu verstehen warum zuvor inter*, trans*, und nicht-binäre Menschen durch das Individuum selbst und durch die Profession Ausschluss erfahren haben (Groß, Hechler, 2021, 221). Zu diesem Prozess gehört es, wie vorab beschrieben, die eigene Profession diverser zu gestalten, indem Zugänge für diverse Menschen eingefordert werden und Perspektiven und Expertisen diverser Menschen in der Forschung Beachtung finden.

Im Bereich der politischen Forderungen kann Soziale Arbeit sich aufgrund des Dilemmas innerhalb der Mandatierung nicht so eindeutig positionieren, wie es von einer sozialen Bewegung eventuell gefordert ist. Als Beispiel ist hier auszuführen, dass die Rechtsauslegung aktuelle umstritten ist (vgl. Lembke-Peters, 2021, 227). Seitens der sozialen Bewegung gibt es ein anderes Verständnis des Gesetzes zur dritten Option als das des Gesetzgebers. Sozialarbeitende sind dem Staat meist indirekt verpflichtet. Sie handeln nicht nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens, sondern sind oft angestellt bei Arbeitgeber*innen, die staatlich finanziert sind und deren Finanzierungsgrundlage sich auf die Erfüllung des gegebenen Auftrages bezieht. So machen es beispielsweise ökonomische Zwänge schwer, innerhalb von Arbeitszeiten an Demonstrationen teilzunehmen, um sich öffentlich zu positionieren. Zur gesellschaftlichen Lage diverser Menschen kann Soziale Arbeit in ihrer eigenen Lobbyarbeit Stellung nehmen. Eine große Wirkung haben Verbände und Arbeitskreise. So hat beispielsweise der Deutsche Ethikrat vor *seiner* Stellungnahme zu Situation intergeschlechtlicher Menschen verschiedenen Verbände um eigene Stellungnahmen gebeten um deren Perspektive zu berücksichtigen (vgl. Plett, 2021, 358). Dementsprechend

sollten sich berufseigene Verbände, wenn Geschlecht als Querschnittsaufgabe der Sozialen Arbeit angenommen wird, mit den Forderungen und Beschwerden diverser Interessenvertretungen beschäftigen und in *eigenen* Stellungnahmen Position beziehen. Dies verschiebt einerseits die Grenze des Sagebaren und symbolisiert gegenüber Vertreter*innen der eigenen Disziplin, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema gefordert ist. Wie die Analyse beispielhaft gezeigt hat, scheint diese Auseinandersetzung in einigen Verbänden noch ausstehen. Dabei ist zu betonen, dass nicht verlangt ist, die Positionen der Interessensverbände ‚einfach so‘ zu übernehmen. Sondern die eigene Praxis zu reflektieren und so auszurichten, dass fundierte Stellungnahmen möglich sind. Die bereits vorhandene Datenlage lässt eine Auseinandersetzung mit dem Thema offensichtlich zu, wie der Sammelband von Groß und Niedenthal (2021) belegt. Dementsprechend obliegt es derzeit den Vertreter*innen der Profession selbst, ob diese die dritte Option in die eigene Praxis sichtbar inkludieren und Bedarfe diverser Menschen zu Themen der Sozialen Arbeit machen.

Eine nicht zu analysierende Komponente und daher eine bloße Annahme stellt das Vertrauensverhältnis von Sozialer Arbeit und ihren diversen Adressat*innen sowie deren Verbänden dar. Es ist zu vermuten, dass die Haltungen gegenüber der Sozialen Arbeit, sollte sie sich umfänglich dem Thema widmen, zwiespältig sind. Eine Öffnung der Profession wird sicherlich begrüßt. Hingegen könnte Lobbyarbeit als entmündigend wahrgenommen werden. Besonders Verbände der Sozialen Arbeit sollten in der Interaktion mit politischen Akteuren sicherstellen, dass sie in den Interessen diverser Menschen handeln und nicht lediglich über sie sprechen. Dazu kann es auch gehören, auf diese als Expert*innen zu verweisen und sich bewusst zurückzunehmen. Lobbyarbeit ist auf politischer Ebene aufgrund der dargestellten Mängel in Gesetzeslage sowie Sozial- und Bildungssystem notwendig. Diese sollte jedoch nicht entmündigend von der Sozialen Arbeit an sich genommen werden. Wenn Verbände und diverse Menschen Sozialer Arbeit und Sozialarbeiten dementsprechend skeptisch begegnen, so sollte diese sich bewusst sein, dass eine jahrelange Praxis der nicht Beachtung in der Erfahrung der Menschen mitschwingt.

Schmauch benennt, dass Soziale Arbeit „Regenbogenkompetenz“ (Schmauch 2020, 308) benötigt. Sie begegnet damit den fehlenden Kompetenzen der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit

ist durch Emanzipationsbewegungen „immer wieder mit eigenen blinden (sic!¹⁶) Traditionen, Ausschlüssen und Tabus konfrontiert“ (Schmauch, 2020, 308). Durch die Forderung nach Regenbogenkompetenz wird sie aufgefordert, sich mit den spezifischen Ausgrenzungserfahrungen der diversen Menschen zu beschäftigen. Schmauch formuliert, dass dieser Prozess politische, ethische und fachliche Dimensionen habe und Soziale Arbeit dadurch dazu bringt sich selbstkritisch mit ihrem eigenen Auftrag auseinanderzusetzen (vgl. Schmauch, 2020, 308f.). Die Kompetenzen die Sozialarbeitende im Bereich der geschlechtlichen Vielfalt benötigt sind nach Schmauch:

„1: Sachkompetenz: Wissen über heterosexuelle Mehrheitsgesellschaft, über sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, ihre Lebenslagen, Diskriminierungen und Ressourcen,

2: Sozialkompetenz: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,

3: Methodenkompetenz: Handlungsfähigkeit und Verfahrenswissen im Bereich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identitäten,

4: Selbstkompetenz: Reflexion eigener Gefühle, Werte und Vorurteile in Bezug auf sexuelle Vielfalt.“ (Schmauch, 2020, 309f.)

Mindestens für die Sach- und Methodenkompetenz ist die Soziale Arbeit auf die Community diverser Menschen angewiesen. Sachkompetenz zu den Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen diverser Menschen kann Soziale Arbeit nur entwickeln, wenn diverse Menschen bereit sind diese mit der Sozialen Arbeit zu teilen. Ebenso kann sich Methodenkompetenz nur einstellen, wenn Soziale Arbeit Verfahren und Handlungen im Kontakt mit diversen Menschen erproben und ausarbeiten kann. Dazu müssen diese die Angebote der Sozialen Arbeit nutzen und mitgestalten. Die anderen beiden Kompetenzen können durch Evaluation mit der Community gefördert werden, setzen jedoch grundsätzlich Fähigkeiten der Sozialarbeiterinnen voraus, die unabhängig von der Community diverser Menschen sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch die Community diverser Menschen eine gewisse Kooperationsbereitschaft gegenüber der Sozialen Arbeit zeigen muss, damit diese die geforderten Kompetenzen ausbilden kann, die zur Anerkennung diverser Menschen innerhalb des Berufsfeldes beitragen. Schmauch betont, dass die Kompetenzen

¹⁶ Der Ausdruck ‚blind‘ wird in diesem Kontext verwendet, um negativ darzustellen, dass sie Autorin ein unreflektiertes, ‚eingespieltes‘ Handeln kritisiert. Die Verfasserin wertet dies als ableistische Verwendung des Begriffes und distanziert sich von der Ausdrucksweise.

zwar individuell ausgebildet werden müssen, jedoch immer in einem institutionellen Rahmen stehen (vgl. Schmauch, 2020, 310).

Soziale Arbeit und die soziale Bewegung diverser Menschen können dementsprechend gemeinsam als Kooperationspartner*innen für eine Veränderung der gesellschaftlichen Situation diverser Menschen arbeiten. Dabei unterscheiden sich die Aufgaben und Zielsetzungen. Sie schließen eine gemeinsame (politische) Praxis unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht aus.

6. Fazit

Nach einer systematischen Betrachtung der Gesetzeslage, einer Analyse offen formulierter Forderungen der diversen Community und einer Auseinandersetzung mit der Ethik und dem Professionsverständnis(en) der Sozialen Arbeit kommt diese Arbeiten zu dem Schluss, dass es Handlungsoptionen der Profession im Zusammenhang mit (dem diversen) Geschlecht gibt, die wahrgenommen werden müssen. An dieser Stelle sollen die weitreichendsten Erkenntnisse nochmals gebündelt zusammengefasst werden und mit einem Ausblick auf die Praxis verbunden werden.

Im ersten Kapitel wurde deutlich, dass die Anerkennung der dritten Option im Personenstand einen langen Rechtsweg gegangen ist und wenig politische Unterstützung in der damaligen Regierung fand. Eine dritte Option war politisch nicht gewünscht und wurde in allen vorherigen Gesetzgebungsverfahren und in Verwaltungsschritten seitens der Behörden versucht zu umgehen. Nach der Verpflichtung seitens des Bundesverfassungsgerichts, einen dritten positiven Eintrag zu ermöglichen oder keinen Eintrag verpflichtend zu machen, verabschiedeten die Gesetzgeber eine Neuregelung, die eine dritte Option zuließ. Die dritte mögliche Option ist der Eintrag ‚Geschlecht divers‘. Diese Neuregelung ist so formuliert, dass sich in der Praxis unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes finden. Der Gesetzgeber möchte die Änderung des Personenstandes über das Gesetz zur dritten Option nur intergeschlechtlichen Menschen möglich machen. In der Analyse der Forderungen und Bedarfen stellt sich heraus, dass es innerhalb der Community große Unzufriedenheiten mit dieser Auslegung des Gesetzes gibt. Großteils regt sich Widerstand gegen die Anweisung des entsprechenden Ministeriums, nur intergeschlechtlichen Menschen die Änderung des Personenstandes über die neue Regelung zu ermöglichen. Zudem ist die Kategorie divers als

Identität umstritten. Es wird deutlich, dass auch trans* und nicht-binäre Menschen das Geschlecht beanspruchen können und wollen oder die Regelung zur Personenstandsänderung nutzen wollen, ohne divers als Geschlecht eintragen zu lassen. Auch wenn sich Einzelstimmen finden, die ein ‚Exklusivrecht‘ intergeschlechtlicher Menschen auf das Geschlecht divers befürworten, spricht sich ein Großteil der Verbände und Bewegung für eine Öffnung der Regelung für alle aus. Dabei befürworten diese sowohl die Möglichkeit ihren Personenstand zu wechseln, indem sie dies gegenüber dem Standesamt erklären, als auch die Möglichkeit den Personenstand divers zu wählen. Dahinter steht eine Bewegung der Selbstbestimmung. Immer wieder betonen die Stimmen, dass es jeder Person selbst überlassen sein sollte ihr Geschlecht zu definieren und es dabei nicht um Körperlichkeit, sondern um das Zugehörigkeitsgefühl von Individuen gehe.

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Analyse der Rechtslage, der politischen Intention und der vorherrschenden Meinung innerhalb der TIN* Community ist daher, dass von einer grundlegend unterschiedlichen Definition von Geschlecht ausgegangen wird. Während die Politik immer noch eher biologischen Klassifizierungen folgt und eine Abweichung davon nur zulässt, wenn diese genau untersucht und auch von Externen als real validiert wurde (hier ist die Personenstandsänderung nach dem TSG sowie die Verpflichtung zu einem Attest nach §45b Abs.3 PstG gemeint), vertritt die Community ein Verständnis von Geschlecht, welches keinerlei biologische Fundierung benötigt und auch keine Bestätigung durch Mediziner*innen als notwendig betrachtet. Geschlecht wird als Teil der Identität eines Menschen betrachtet, bei der Genitalien eine Rolle spielen können, jedoch nicht müssen. Geschlecht wird demnach als etwas sehr Individuelles angesehen, nicht jedoch die Machtverhältnisse, die Geschlecht mit sich bringt. Das zeigt sich in den flächendeckenden Forderungen nach Sichtbarkeit und gesellschaftlicher Anerkennung. Es wird nachdrücklich kritisiert, dass Menschen, die kein binäres Geschlecht tragen und/oder nicht cis sind einen schlechteren sozialen Status haben. Über verschiedene Zugänge lässt sich die Annahme bestätigen, dass TIN* Personen Diskriminierung erfahren und schlechtere Chancen im Leben haben als Menschen, die sich innerhalb der binären Zweigeschlechternorm bewegen. Diese Normierung von Geschlecht stellt sich als Ursache zahlreicher Kritikpunkte, die herausgearbeitet wurden, dar. Die Unterkapitel 5.3.1-5.3.3. zeigen, dass in der Politik, der Medizin und im gesellschaftlichen Leben diese Normierungen für Diskriminierung und - im Wortlaut verschiedener Verbände -

für Menschenrechtsverletzungen gesorgt haben. Ein großer Vorwurf an die Medizin und eine massive Gegenwehr richtet sich gegen Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, die den Zweck haben diese - ohne Zustimmungsfähigkeit des Kindes - an eines der beiden binären Geschlechter anzugleichen. Der Medizin wird vorgeworfen, sich an Normen zu orientieren. Der Politik wird vorgeworfen, keinen ausreichenden rechtlichen Schutz gegen diese Praxis herzustellen. Der Gesellschaft wird vorgeworfen, den Zwang der Binarität aufrechtzuerhalten und lange keine Aufmerksamkeit auf diese Themen gerichtet zu haben. Seitens der trans* Community wird die Medizin vor allem dahingehend kritisiert, dass sie trans* Personen gegenüber unsensibel sei und die persönliche Integrität bei den Verfahren nach dem TSG nicht wahren würde. Von der Politik wird gefordert das TSG gänzlich zu ersetzen und die Personenstandsänderung auch nach der Regelung zur dritten oder einer vergleichbaren Option zugänglich zu machen. Grundsätzlich wird der Medizin von der gesamten TIN* Community vorgeworfen, die Geschlechter der Menschen zu pathologisieren und einen zu großen Einfluss in der Definition von Geschlecht zu haben. Der Politik wird vorgeworfen, zu wenig schützende Gesetzgebungen für TIN* Personen zu erlassen und die Selbstbestimmung über das Geschlecht der Individuen durch andere Gesetzgebungen zu untergraben. Es entsteht der Eindruck, dass die Community sich zu sehr fremdbestimmt und zu wenig geschützt fühlt. Die Vielfältigkeit und Vulnerabilität der Gruppe werden in der Analyse deutlich. Die gemeinsamen Ziele und politischen Bemühungen verdeutlichen, dass es sich, neben einer Gruppe von Menschen mit derselben Geschlechtsidentität, auch um eine soziale Bewegung handelt.

Wie bereits angedeutet, konnten mögliche Verknüpfungen zur Sozialen Arbeit aufgedeckt werden und teilweise konkrete Handlungsoptionen daraus evaluiert werden. Dazu hat vorerst eine Auseinandersetzung mit der Verknüpfung von Sozialer Arbeit und Geschlecht stattgefunden. Dafür war eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien zu dem, was Geschlecht ist und wie Geschlecht in der Theorie (auf-)gelöst wird, notwendig. Die Theorie des doing gender ist danach in der gesamten Arbeit verfolgt worden. Nach dieser ist Geschlecht aus drei Dimensionen zu betrachten, die zusammengefasst das Geschlecht eines Individuums ausmachen. Dabei spielt die biologische Zuweisung, die eigenen Geschlechtsidentität und die Validierung des Geschlechts durch Interaktion mit Anderen eine Rolle. Theorien zu Geschlecht und Aufgabenfelder der Sozialen Arbeit konnten zweifelsfrei belegen, dass Soziale Arbeit und

Geschlecht miteinander verknüpft sind. Beispiele aus der Jugend- und Frauenarbeit haben gezeigt, dass zum Teil nur das Geschlecht darüber entscheiden kann, ob eine Person Klient*in der Sozialen Arbeit wird. Die Erkenntnis, dass sich die Kategorie Geschlecht durch alle Begegnungen und damit auch durch alle Bereiche der Sozialen Arbeit zieht, legitimiert eine genauere Analyse des Umgangs der Sozialen Arbeit mit TIN* Personen und ihrer Positionierung gegenüber dem Geschlecht divers.

Diese Analyse wurde über einen Fachdiskurs zur Mandatierung der Sozialen Arbeit eingeführt. Darüber konnte evaluiert werden, dass die Soziale Arbeit unterschiedliche Handlungsformen gegenüber der dritten Option rechtfertigen kann, je nachdem, welches Professionsverständnis verfolgt wird. Dazu wurde die Mandatierung der Sozialen Arbeit genauer betrachtet. Das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit ergab keinen eindeutigen sozialarbeitspolitischen Handlungsbedarf vor der neuen Rechtsprechung. Das Dilemma zwischen einem Staat, der keine dritte Option zulassen wollte und einer Community die verschiedenste Geschlechtsidentitäten vertritt, die nicht anerkannt waren, ist unlösbar. Spricht die Soziale Arbeit sich jedoch ein drittes Mandat zu, welches die Ethik der Profession aufgrund der Menschenrechte vertreten soll und sich von gesellschaftlicher Normierung lösen kann, so hätte die Soziale Arbeit einen Handlungsauftrag, sich zumindest mit dem Vorwurf der Menschenrechtsverletzung und der Frage - die Schlussendlich das Bundesverfassungsgericht beantwortete - ob es gegen die Grundsätze der Menschenrechte verstößt, wenn jemandem das eigene Geschlecht abgesprochen wird und dessen Existenz keine Benennung findet, beschäftigen müssen. Es wird deutlich, dass die Frage, inwiefern dies geschehen ist, nicht eindeutig innerhalb der Arbeit zu klären ist. Über verschiedene Stellungnahmen von Verbänden und Rückgriff auf Forschung und Veröffentlichungen lässt sich jedoch belegen, dass eine solche Auseinandersetzung weder flächendeckend in der Praxis noch einschlägig in der Theoriebildung stattgefunden hat. Die Arbeit folgt der Annahme von drei Mandaten und sucht nach einer Antwort der Fragestellung in der aktuellen Rechtslage und auf Grundlage der erörterten Kritik und Forderungen. Die Mandatsfragen wird vorab dahingehend beantwortet, dass unter der neuen Rechtsprechung beide Mandatsauffassungen ein anwaltschaftliches Handeln der Sozialen Arbeit gegenüber diversen Menschen erfordern. Eindeutig wird, dass die Theorie und Praxis der Profession fortan diverse Menschen einbinden muss. Damit ist der Auftrag nach Forschung und Konzeptbildung verbunden, die eine Gleichbehandlung

ermöglichen und Sozialarbeitenden befähigen mit Klient*innen, die divers sind, zu arbeiten. Es folgt die Erkenntnis, dass eine große Wissenslücke innerhalb der Datenlage und Kompetenzen der Sozialen Arbeit besteht. Diese muss aufgeholt und geschlossen werden. Anhand vom Konzept der Regenbogenkompetenzen verdeutlicht sich, dass es eine Zusammenarbeit von diversen Menschen und Sozialer Arbeit braucht, damit dies ermöglicht werden kann. Ohne einen Zugang zu der Gruppe kann Soziale Arbeit keine Daten erheben und auswerten. Ein in der Arbeit entwickelter Lösungsansatz folgt der Forderung nach Sichtbarkeit und Selbstbestimmung. Dieser arbeitet heraus, dass eine Qualifizierung von Expert*innen aus Verbänden und Peer Beratungsstellen sinnvoll erscheint, um eine inklusive Praxis der Sozialen Arbeit umzusetzen und die Wissenslücken der Profession schnellstmöglich unter größtem Einbezug von Problembetroffenen zu lösen. Infolgedessen stellt sich die Frage nach der aktuellen Beziehung von diversen Menschen zu Sozialer Arbeit. Eine Annahme, die im Rahmen der Arbeit nicht zu überprüfen ist, aber überprüft werden sollte, ist ein angespanntes Vertrauensverhältnis. Durch die öffentlich uneindeutige Positionierung der Sozialen Arbeit und der beschriebenen fehlenden Kompetenzen liegt die Vermutung nahe, dass diverse Menschen ein zwiespältiges Verhältnis zur Sozialen Arbeit haben. Einerseits ist die Hoffnung auf größere Interessensvertretung und Sichtbarkeit der Belange der Bewegung sicherlich ein positiver Faktor, der für eine Bündnis spricht. Andererseits haben verschiedenste Individuen und auch die Verbände lange keine Beachtung durch die Soziale Arbeit erfahren und sind von dieser ebenfalls unsichtbar gemacht worden. Die Aufforderung, sich innerhalb der Profession daher selbstreflexiv mit vergangenen und zukünftigen Praxen auseinanderzusetzen und zu evaluieren, wie die Soziale Arbeit gesellschaftliche Verhältnisse durch ihr Wirken stabilisiert, ist daher bedeutend hervorzuheben. Unabhängig von den (einzelnen) Forderungen aus einer Community, stellt die Arbeit fest, dass die Soziale Arbeit qua eigener Definition verpflichtet ist, sich gegen eine bestehende Benachteiligung im privaten, öffentlichen und institutionellen Raum einzusetzen. Auch hier ist es wichtig die Bedarfe der Personen zu kennen und um die Handlungsräume in (beispielsweise) Gesetzgebungen zu wissen. Eine Datenerhebung und Analyse der Möglichkeiten sind daher zwingend notwendig. Darauffolgend sollte (zuerst) die eigene Praxis an den Bedarfen der (potenziellen) Klient*innen ausgerichtet werden. Allein dies muss und kann als Bedarf gewertet werden, den Soziale Arbeit an sich selbst stellen sollte und der von Personen mit dem Geschlecht divers gestellt werden könnte. Andernfalls (re)produziert die Soziale Arbeit strukturelle Diskriminierung diverser Menschen, da ein

Nichteinbeziehen der Bedarfe als systematischer Ausschluss aus den ‚Dienstleistungen‘ der Sozialen Arbeit gewertet werden könnte. Nur wenn eine wirkliche Auseinandersetzung mit der eigenen Positionierung stattfindet, kann die Soziale Arbeit ihrem Anspruch gerecht werden die diversen Menschen(rechte) zu vertreten und durch ihr Handeln zu unterstützen.

Soziale Arbeit ist dementsprechend angewiesen, sich der Interessen diverser Menschen nicht lediglich als ‚Imagepflege‘ für den Ruf der Menschenrechtsprofession anzunehmen, sondern ernsthaft in einen Dialog und eine kritische Selbstreflexion mit sich und den Problem-betroffenen zu treten. Dazu gehört es auch, Fehlverhalten einzugestehen und sich selbst Ziele zu setzen, wie zukünftig die Bedarfe diverser Menschen durch die Soziale Arbeit aufgegriffen werden sollen.

Zusammengefasst sind die (primären und meist vertretenen) Forderungen der Community:

1. Anerkennung des Geschlechts divers auf allen Ebenen.
2. Veränderung der Gesetzeslage, sodass alle Menschen ihr selbstbestimmtes Geschlecht - ohne große Hürden und pathologisierende Verfahren durch die Medizin - ändern können.
3. Verbot von vereindeutigenden Operationen an nicht zustimmungsfähigen inter-geschlechtlichen Kindern ohne medizinische Notwendigkeit.
4. Sichtbarkeit in der Gesellschaft mit der Hoffnung auf Normalisierung des selbstbestimmten Geschlechts.
5. Abkehr von der Stigmatisierung aufgrund der Zweigeschlechternorm.
6. Antidiskriminierungsmaßnahmen die den Schutz diverser Menschen rechtlich und gesellschaftlich sicherstellen.
7. Anerkennung des Expert*innenwissens über die eigenen Lebensrealitäten und Belange.
8. Ausfinanzierung unterstützender und beratender Angebote durch die Community.

Die Analyse hat aufgrund der Forderungen die folgenden (primären, weitreichendsten und offenschichtlisten) Handlungsoptionen der Sozialen Arbeit hervorgerichtet:

1. Einbezug des Geschlechts divers in die Forschung sowie explizite Forschung mit Bezug auf das Geschlecht divers.

2. Klare Positionierung in Form von eigenen Stellungnahmen, in denen deutlich wird, wie und warum die Soziale Arbeit sich zu den Forderungen der Community verhalten soll/wird.
3. Einbezug von Expert*innenwissen in die Sozialer Arbeit sowie ein ‚Sichtbar-Machen‘ dessen und ein Verweis auf dieses.
4. Sichtbarkeit schaffen durch eine flächendeckende Einbindung des Geschlechtes divers in alle Angebote der Sozialen Arbeit.
5. Reflexion der eigenen Praxis auf professionsethischer Ebene in Bezug auf den Ein- und Ausschluss diverser Perspektiven.
6. Reflexion der eigenen Biografie der Sozialarbeitenden in Bezug auf die eigene Geschlechtsidentität und den Bezug zum Ein- und Ausschluss diverser Perspektiven.
7. Intersektionale Betrachtung der Klient*innen, die das Geschlecht als potenziellen Diskriminierungsgrund miteinschließt.
8. Aneignung und Vermittlung von Fachwissen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungswege.
9. Netzwerkarbeit mit Verbänden von TIN* Personen.
10. Die eigene Sprache geschlechtsneutral anpassen und das Sagbare dadurch erweitern.

Anhand der vorliegenden Erkenntnisse und ersten möglichen Ansatzpunkten empfiehlt diese Arbeit der Sozialen Arbeit, eine Feldforschung anzustreben, die detaillierte Erhebungen der genauen Bedarfe zum Ziel hat. Mit den Ergebnissen müssen die Konzepte der Sozialen Arbeit flächendeckend überarbeitet werden. Eine Auswertung bestehender Konzepte unter Einbezug von Expert*innen aus Verbänden und Peer Beratungsstellen kann zeitgleich erfolgen. Für politische Zusammenarbeit, die auch eine Forderung der Berufsqualifizierung von Expert*innen miteinschließen kann, muss die Soziale Arbeit und die Community diverser Menschen unter sich und mit der jeweils anderen Seite verhandeln welche Mittel und welche Bereitschaft zur Verfügung stehen, um ein entsprechendes Bündnis einzugehen. Innerhalb des derzeitigen Sozialsystems ist davon auszugehen, dass hier die größte Differenz zu finden ist. Unabhängig davon kann jede der Seiten für sich eigene Zielsetzungen und Forderungen formulieren, die auch ohne eine enge Zusammenarbeit Schnittstellen aufweisen können. Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass Soziale Arbeit und das Geschlecht divers immer wieder aufgrund unterschiedlichster gesellschaftlicher Positionen, politischen Lagen und individueller

Problem Schnittstellen und Berührungspunkte haben werden. Wissen und Kompetenzen können strukturell wie individuell elementar sein, um qualitative Hilfeangebote im Rahmen der eigenen Ethik anbieten zu können. Eine fortwährende Auseinandersetzung mit dem Geschlecht divers ist dafür notwendig.

Glossar

***/+:** wird hinter Geschlechtsidentitäten oder Sexualitäten gesetzt und soll Symbolisieren, dass Personen, die diese Definition tragen diese auch nicht erweitern können bzw. dass eine beliebige Erweiterung an Sexualität oder Identität möglich ist die nicht ausformuliert wurde. Dies ist möglich, um Vielfältigkeit und Selbstdefinition sichtbar zu machen.

Binär/ Binarität: Der Begriff drückt die Einteilung in zwei sich gegenseitig ausschließende Geschlechter- männlich und weiblich- aus. Damit ist gemeint, dass in einer binären Auffassung nur Mann und Frau als Geschlechtskategorien vertreten sind die Gegenteilig sind.

Cis-/cisgeschlechtlich: Hier ist die Identifikation einer Person mit ihrem bei Geburt zugeschriebenem Geschlecht gemeint. Die Körperliche Geschlechtszuweisung deckt sich mit der eigenen Geschlechtsidentität.

Community: Darunter versteht sich eine Gemeinschaft, die durch bestimmte Kategorien gemeinsame Erfahrungen machen, Interessen verfolgen oder Wertvorstellungen haben. So kann eine Religionsgemeinschaft als Community gewertet werden, ebenso wie Personen, die aufgrund bestimmter Merkmale gleiche oder ähnliche Erfahrungen machen. Das Zugehörigkeitsgefühl kann von Personen unterschiedlich beschrieben werden, auch wenn Außenstehende Menschen dazu- oder nicht dazu zählen.

Divers: Divers ist der juristische Geschlechtseintrag, den viele Menschen nutzen (wollen), die sich außerhalb binärer Geschlechter definieren. Darunter fallen beispielsweise intergeschlechtliche*, trans* und nicht-binäre Menschen.

Diversität: Diversität bezeichnet die Anerkennung individueller Merkmale von Gruppen oder Personen. Kategorien in denen Unterschiede sichtbar und anerkannt werden können sind beispielsweise: Alter, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Körperlichkeit etc.

Gender Mainstreaming: Gender Mainstreaming beschreibt eine politische Leitlinie, die die Gleichstellung von Männern und Frauen in Entscheidungen in den Blick nimmt. Deutschland ist über die eigene Gesetzgebung und die EU zum Gender Mainstreaming verpflichtet.

Heteronormativ: Der Begriff beschreibt die Vorstellung, dass Binarität und Heterosexualität die Norm der Gesellschaft sind.

Heterosexualität: Der Begriff bezeichnet das sexuelle Begehren zwischen zwei verschiedenen Geschlechtern. In der Normvorstellung zwischen Mann und Frau.

Inter/inter*: Intergeschlechtliche Menschen haben auf biologischer Ebene Merkmale von mehr als einem binären Geschlecht. Mit dem Begriff Intersexuell ist dasselbe gemeint. Der Begriff wird von inter*Personen jedoch abgelehnt, da er nahelegt, dass es sich dabei um eine Sexualität handelt und nicht um ein eigenständiges Geschlecht. Der Begriff entstand als direkte Übersetzung des englischen begriffs intersex, der hingegen unkritisch ist, da in der englischen Sprache sex= Geschlecht ist. Vereinfacht gesagt handelt es sich daher um eine falsche Übersetzung.

Intersektionalität: Der Begriff ist durch Kimberly Crenshaw geprägt und bezeichnet eine analytische Kategorie, die die Überschneidung und Verknüpfung von verschiedenen existierenden Gesellschaftsstrukturen, die wirken und folglich Diskriminierungserfahrungen, die Personen machen betrachtet und Wechselwirkungen berücksichtigt.

(Mehrfach)Diskriminierung: Diskriminierung beschreibt die Abwertung und Benachteiligung von Personen(gruppen) aufgrund bestimmter Merkmale, die von bestimmten Normvorstellungen abweichen und oder einen geringeren gesellschaftlichen Status haben. Personen, die verschieden dieser Merkmale vereinen können dementsprechend mehr als eine Diskriminierungsform erfahren und erleben somit Mehrfachdiskriminierung. Ein Beispiel wäre eine lesbische Person mit Behinderung. Diese kann aufgrund Ihrer Sexualität und aufgrund ihrer Behinderung Diskriminierung erfahren.

Nicht-binär /non-binary: Nicht-binäre Personen ordnen sich keinem Geschlecht zu. Der Ausdruck soll deutlich machen, dass sie sich außerhalb von Binarität definieren. Nicht-binär wird als Selbstbezeichnung und als Kategorie verwendet.

Norm: Eine Norm beschreibt Umstände oder Tatsachen, die gesellschaftlich als „normal“ angesehen werden.

Pride: Aus dem Englischen mit ‚Stolz‘ zu übersetzten, wird der Begriff im Kontext der LGTBQIA* Community genutzt, um die eigene Existenz darzustellen und zu feiern. Sogenannte Pride Paraden und der Pride-Month werden als politische Aktion genutzt um einerseits auf Missstände und Diskriminierung hinzuweisen ebenso wie die Community zu feiern und

öffentlich zu zeigen, dass LGBTQIA* Personen dazugehören und ebenso ‚normal‘ und ‚natürlich‘ wie anderer Menschen sind. Dahinter steht eine gesellschaftspolitische Intention.

Queer: Queere oder auch Genderqueere Personen bewegen sich außerhalb von Binarität und oder Cis-Geschlechtlichkeit und oder Heterosexualität. Queer wird oft als Selbstbezeichnung verwendet von Personen, ist aber auch ein Sammelbegriff der Community, um deutlich zu machen, dass es sich um Personen handelt, die sich abseits von geschlechter- und sexuellen Normen definieren und bewegen.

Stigmatisierung: der Begriff beschreibt einen Prozess bei den Personen aufgrund bestimmter Merkmale gesellschaftliche Ausschluss erfahren. Es kann sein, dass bei einer Stigmatisierung diese Merkmale nur zugeschrieben werden und von der Person selbst nicht als diese in Ihrer Selbstdefinition und Identität verankert sind. Stigmatisierung kann mit Diskriminierung einhergehen. Ein Beispiel: BIPOC werden in Deutschland beispielsweise oft als Migrant*innen gelesen. Das ist ein Sigma, da aufgrund der Äußerlichkeit der Person auf Ihre Nationalität geschlossen wird und somit eine Normvorstellung zu m Ausdruck kommt, obwohl eine Staatszugehörigkeit eigentlich nicht über Äußerlichkeiten zu erkennen ist.

Trans/trans*: steht für Transgender was bedeutet, dass eine Person sich nicht oder nicht ganz mit dem bei Geburt zugewiesenem Geschlecht definiert. An diese Stelle soll darauf aufmerksam gemacht wird, dass ausdrücklich nicht gemeint ist, dass sich diese Person, dann einem binären Geschlecht zuordnen kann.

Zweigeschlechternorm: Der Begriff beschreibt eine Normvorstellung, bei der davon ausgegangen wird, dass nur das männliche und weibliche Geschlecht valide existieren.

Literatur

Alexander, Katharina (2019): Transgender: Dank dieser Gesetzeslücke gelang es Laura leicht, ihren Namen zu ändern. Online unter: https://www.zeit.de/zett/queeres-leben/2019-02/dank-gesetzesluecke-ueberraschend-leicht-ich-bin-jetzt-auch-vor-dem-staat-laura?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (Zugriff: 13.01.2022)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Mann – Frau – Divers: Die „Dritte Option“ und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Online unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2019/20190408_FAQ_Intersex.html (Zugriff: 08.03.2022)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.a): Mann – Frau – Divers: Die „Dritte Option“ und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Online unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/dritte-option/dritte-option-node.html;jsessionid=8D81D066709FA6E8E744F66BDCBA7F44.intranet221> (Zugriff: 08.03.2022)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.b): 7. Ist es trans* Personen möglich ihr Geschlecht und/oder ihren Vornamen personenstandsrechtlich in Deutschland zu ändern? https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/faqs/DE/trans/08_trans_personen_geschlecht.html (Zugriff: 28.03.2022)

Ammicht Quinn, Regina/ Hotz-Davies, Ingrid (Hrsg.): Die Naturalisierung des Geschlechtes. Zur Beharrlichkeit der Zweigeschlechtlichkeit. Bielefeld: transcript Verlag, 15.31.

Aktion Standesamt 2018 (20218): Aktionswoche. Online unter: <https://aktionstandesamt2018.de/category/aktionswoche/> (Zugriff: 21.02.2021)

Barta, Elena/ Schrader, Kathrin (2021): Die Dritte Option: Uneinigkeit im Fadenkreuz von Macht und Herrschaft. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 149-173.

Arbeitsgruppe Inter Kultur (2010): Es macht einen Unterschied- eine Differenz thematisierende, (de)konstruierende Lesehilfe. In: Kessl, Fabian/ Plößer, Melanie (Hrsg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 17-25.

Basispraevent (o.J.): Beratung. Online unter: <https://basis-praevent.de/beratung/> (Zugriff: 03.03.2022)

Beratung und Information für Frauen (o.J.): Startseite. Über biff. Online unter: <https://biff-frauenberatung.de/ueber-uns.html> (Zugriff: 03.03.2022)

Berger, Manfred (2013): Alice Salomon. Pionierin der sozialen Arbeit in der Frauenbewegung. Frankfurt am Main: Brandes& Apel Verlag

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (o.J.): Jugendamt. Online unter: <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/jugend/> (Zugriff: 02.02.2022)

Bittner, Melanie (2011): Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) in Schulbüchern. Eine gleichstellungsorientierte Analyse von Melanie Bittner. im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung. In: GEW

(Hrsg): Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) in Schulbüchern. Eine gleichstellungsorientierte Analyse von Melanie Bittner. im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung. 1-92. Online unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Gleichstellung/Lesben__Schwule__Bisexuelle__Trans_und_Inter/Schulbuchanalyse_web.pdf (Zugriff. 20.02.2022)

Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. In Deutscher Ethikrat (Hrsg.): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. 1-59. Online unter: <https://www.uni-bielefeld.de/soz/personen/bora/pdf/bora-zur-situation-intersexueller-menschen.pdf> (Zugriff: 09.02.2022)

Böhnisch, Lothar/ Funk, Heide (2002): Soziale Arbeit und Geschlecht. Theoretische und praktische Orientierung. Weinheim/ München: Juventa Verlag

BR DR 304/1/12 (2012): Bundesratsdrucksache: Empfehlungen der Ausschüsse. Zu Punkt... der... Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Personenstandsrechtlicher Vorschriften. (Personenstandsrecht-Änderungsgesetz-PStRÄndG). Berlin. Online unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0301-0400/304-1-12.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff: 27.02.2022)

BT-DR 17/12192,11 (2013): Bundestagsdrucksache: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses 84. Ausschuss). Zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/10489-. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Personenstandsrechtlicher Vorschriften. (Personenstandsrecht-Änderungsgesetz-PStRÄndG). Berlin. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/121/1712192.pdf> (Zugriff: 27.02.2022) Bundesgerichtshof. (2016): Beschluss des XII Zivilsenates vom 22 Juni 2016. Online unter: <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2016/08/anonymisierter-BGH-Beschluss-1.pdf> (Zugriff: 10.12.2021)

BT DR, 17/10489 (2012): Bundestagsdrucksache: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Personenstandsrechtlicher Vorschriften. (Personenstandsrecht-Änderungsgesetz- PStRÄndG). Berlin. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/104/1710489.pdf> (Zugriff: 27.02.2022)

BT DR19/4669 (2018): Bundestagsdrucksache: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. Berlin. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/046/1904669.pdf>

Breitbach, Eva (2018): Von Frauen. Für Frauen. Frauenhausbewegung und Frauenhausarbeit. In: Franke-Meyer, Diana/ Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung. Wiesbaden: Springer VS, 211-223.

Bührmann, Andera Dorothea (2019): Dispositivanalyse: Effekte der Konstruktion, De-Konstruktion, Re-Konstruktion von Geschlechterverhältnissen. In: Korendiek, Beate/ Riegraf, Birgit/ Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, 499-508.

Bundesgerichtshof (2016): Beschluss des XII Zivilsenates vom 22 Juni 2016. Online unter: <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2016/08/anonymisierter-BGH-Beschluss-1.pdf> (Zugriff: 10.12.2021)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2018). Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung "divers" für Intersexuelle eingeführt. Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> (Zugriff: 11.02.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für trans- geschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/cfdd0e11d3aaef643360196373681255/regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf> (Zugriff: 02.03.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf> (Zugriff: 09.02.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.a): Trans-was?. Online unter: <https://www.regenbogenportal.de/informationen/trans-was> (Zugriff: 13.01.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.b): Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich. Online unter: <https://www.regenbogenportal.de/informationen/geschlechtsidentitaeten-jenseits-von-maennlich-und-weiblich> (Zugriff 13.01.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.c): Hurra, es ist ein ... Kind!. Geschlechtervielfalt ist (k)ein neues Thema – Informationen für Eltern. Online unter: <https://www.regenbogenportal.de/materialien/hurra-es-ist-ein-%E2%80%A6-kind> (Zugriff: 08.03.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.d): Inter*-Rechte sind Menschenrechte!. Online unter: <https://www.regenbogenportal.de/informationen/inter-rechte-sind-menschenrechte> (Zugriff: 20.02.2022)

Bundesverband Trans* e.V. (o.J.): Unser Leitbild. Unserer Forderungen. Online unter: <https://www.bundesverband-trans.de/ueber-uns/unser-leitbild/> (Zugriff: 17.02.2022)

Bundesvereinigung Trans*(2018a): Presseerklärung der Bundesvereinigung Trans* (BVT*). BVT* kritisiert Deutschland bei Vereinten Nationen wegen mangelnden Schutzes von trans* und nicht-binären Menschen. Online unter: <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/10/BVT-kritisiert-Deutschland-bei-Vereinten-Nationen-wegen-mangelnden-Schutzes-von-trans-und-nicht-binaeren-Menschen.pdf> (Zugriff: 06.03.2022)

Bundesverband Trans* e.V. (2018b): UN-Menschenrechtsrat: Menschenrechte in Deutschland auf dem Prüfstand. Online unter: <https://www.bundesverband-trans.de/un-menschenrechtsrat-menschenrechte-in-deutschland-auf-dem-pruefstand/> (Zugriff: 06.03.2022)

Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html (Zugriff: 28.02.2022)

Bundesverfassungsgericht (o.J.a): Aufgaben. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben_node.html;jsessionid=F6B2B049A808D5371AEA7CB70CE451DA.2_cid319 (Zugriff 28.02.2022)

Bundesverfassungsgericht (o.J. b): Gericht und Verfassungsorgan. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Gericht-und-Verfassungsorgan/gericht-und-verfassungsorgan_node.html (Zugriff: 28.02.2022)

Connell, Raewyn (2013): Geschlechterunterschiede und vergeschlechtlichte Körper. In: Lenz, Ilse et. al. (Hrsg.): Raewyn Connell. Gender. Herausgegeben von Ilse Lenz und Michael Meuser. Wiesbaden: Springer VS, 77-105.

Deiters, Reiner/ Russo, Jasna (2005): BlickWechsel. Beteiligung von betroffenen in der psychosozialen Arbeit. Berlin: Für alle Fülle e.V.

Deutscher Ethikrat (2012): Intersexualität. Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat

Decker, Frank (2021): Die Bundestagswahl 2017 und ihre Folgen. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/336545/die-bundestagswahl-2017-und-ihre-folgen/> (Zugriff: 10.12.2021)

Dengele, Nina (2005): Heteronormativität entselbstverständlichen. Zum verunsichernden Potenzial von Queer Studies. In: Freiburger Frauen Studien, 2005 (17). 15-40.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (1998): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.. Grundsatzprogramm des DBSH. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Grundsatzprogramm.Vorstellung-klein_01.pdf (Zugriff: 13.01.2022)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit. Online unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> (Zugriff 11.02.2022)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (o.J.): Der DBSH. Online unter: <https://www.dbsh.de/der-dbsh.html> (Zugriff: 09.03.2022)

Deutscher Bundestag (o.J.): Gesetzgebung. Online unter: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu (Zugriff 28.02.2022)

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (2022): Anforderungen an die Politik der regierungsbildenden Parteien im Deutschen Bundestag für trans* und inter* und nicht-binäre Personen (TIN). Online unter: https://dgti.org/wp-content/uploads/2021/12/TIN_politische_Anforderungen_11_2021_dgti_eV.pdf (Zugriff: 17.02.2022)

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (2021): Deine dgti. Online unter: <https://dgti.org/2021/08/19/die-dgti/> (Zugriff: 17.02.2022)

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (o.J.): Gendersensible Suchtarbeit. Online unter: <https://www.dhs.de/lebenswelten/gendersensible-suchtarbeit> (Zugriff 02.02.2022).

Deutscher Kinder und Jugendhilfetag (2021a): Fachprogramm. Veranstaltungen des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2021. Online unter: <https://www.jugendhilfetag.de/veranstaltungen> (Zugriff: 13.01.2022)

Deutscher Kinder und Jugendhilfetag (2021b): Fachprogramm. Messeforum. Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Online unter: <https://www.jugendhilfetag.de/veranstaltungen/event/foerderung-der-akzeptanz-von-sexueller-und-geschlechtlicher-vielfalt> (Zugriff 13.01.2022)

Diakonie Hamburg (o.J.): Erziehungsberatungsstelle Altona-West. Unser Angebot. Online unter: <https://www.diakonie-hamburg.de/de/visitenkarte/erziehungsberatung-altona-west/Unser-Angebot> (Zugriff: 02.02.2022)

Diebäcker, Marc/ Hofer, Manuela (2021): Social Justice Bewegungen und Soziale Arbeit- eine schwierige Beziehung. In: Widersprüche, 2021 (161), 25-39

Die Bundesregierung (2019): Interview mit Mitglied von "Intersexuelle Menschen e.V.". "Ich kann ja nicht ändern, was ich bin". Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/ein-jahr-divers-1699538> (Zugriff: 14.02.2022)

Digitales Deutsches Frauenarchiv (o.J.): Themen der Frauenbewegung. Gewalt. Online unter: [https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen?filter\[topics_fct\]\[0\]=Gewalt](https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen?filter[topics_fct][0]=Gewalt) (Zugriff: 24.03.2022)

Dolle Deerns e.V. (o.J.): Sieben offene Türen für Mädchen* und Frauen*. Online unter <https://www.dollederns.de/einrichtungen/> (Zugriff 03.03.2022)

Dritte Option (o.J.a): Statements zum Gesetzgebungsverfahren. Online unter: <http://dritte-option.de/statements/statements-zum-gesetzgebungsverfahren/> (Zugriff: 11.02.2022)

Dritte Option (o.J.b): Redebeiträge. Online unter: <http://dritte-option.de/redebeitraege/> (Zugriff: 21.02.2022)

Dritte Option (o.J.c): 3. Option – Was? Warum? Wie?- Online unter: <http://dritte-option.de/dritte-option-was-warum-wie/> (Zugriff: 27.02.2022)

Dritte Option (2014): Amtsgericht Hannover lehnt Personenstandeintrag “inter/divers” ab – Beschwerde folgt. Online unter: <http://dritte-option.de/amtsgericht-hannover-lehnt-personenstandeintrag-interdivers-ab-beschwerde-folgt/> (Zugriff 25.02.2022)

Dritte Option (2018): Juristische Zusammenfassung und knappe Erläuterung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16. Online unter: <http://dritte-option.de/juristische-zusammenfassung-und-knappe-erlaeuterung-der-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-vom-10-10-2017-1-bvr-201916/> (Zugriff: 10.12.2021)

Dutta, Anatol/ Fornasier, Matteo (2020): Jenseits von männlich und weiblich – Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung im Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht des Bundes. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. In Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.): Jenseits von männlich und weiblich – Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung im Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht des Bundes. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. 1-109. Online unter. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/jenseits_von_maennlich_und_weiblich.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Zugriff: 02.03.2022)

Enzendorfer, Mart (2021): >>Das haben halt dann ein paar Lehrer gewusst<<. Inter* in pädagogischen Diskursen und Grenzen des Sagbaren. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 91-113

Farrenberg, Dominik/ Schulz, Marc (2020): Handlungsfelder Sozialer Arbeit. Eine systematisierende Einführung. Weinheim/ Basel: Bletz Juventa

Faulenza (2017): Support your Sisters not your Cisters. Über Diskriminierung von Trans*Weiblichkeit. Münster: Edition Assemblage

Feldhoff, Kerstin (2006): Soziale Arbeit als Frauenberuf-Folgern für sozialen Status und Bezahlung ?!. In: Zander, Margherita/ Hartwig, Luise/ Jansen, Irma (Hrsg.): Geschlecht Nebensache?. Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften+ GWV Fachverlage, 33-56.

Fiedler, Peter (2014): Sexualitäten. Hetero-, Homo-, Bi-, Trans und Intersexualität. In: Menne, Klaus/ Rohloff, Jacqueline (Hrsg.): Sexualität und Entwicklung. Beratung im Spannungsfeld von Normalität und Gefährdung. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa, 72-94.

Fleißner, Heike (2011): Die Kategorie Gender in der diversitätsbewussten Sozialen Arbeit. In: Leiprecht, Rudolf (Hrsg.): Diversitätsbewusste Soziale Arbeit. Schwalbach: Wochenschauverlag, 61-79.

Frank, Elena/ Pardon, Beatrice/ Vandamme, Ralf (2017): Politische mitbestimmung. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/257334/politische-mitbestimmung/> (Zugriff 28.02.2022)

Fritzsche, Carolin (2021): Inter. Ein Handbuch über Intergeschlechtlichkeit. Berlin: Querverlag

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Stabsstelle Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt (2017): Aktionsplan des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. Hamburg. Online unter: https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2017/64353/pdf/d_broschuere_aktionsplan_fuer_akzeptanz_geschlechtlicher_und_sexueller_vielfalt_.pdf (Zugriff 13.01.2022)

Geiger, Hannah (2019): Wie fühlt es sich an, inter* zu sein? Interview mit Robi Lüdtker. Online unter: <https://www.siegessaeule.de/magazin/intersexualit%C3%A4t-intergeschlechtlichkeit-inter/> (Zugriff: 14.02.2022).

Gewerkschaft Erziehung und Bildung (o.J.): Trans*, inter*, nichtbinär: Für Geschlechtliche Vielfalt und die Gleichberechtigung aller Geschlechter. Online unter: <https://www.gew.de/gleichstellung/gender-diversity/trans-inter-nichtbinaer> (Zugriff: 17.02.2022)

Gewerkschaft Erziehung und Bildung (2013): Gewerkschaftstag 2013 – Beschluss 3.19. Abbau von Geschlechterstereotypen und Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung in Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien und –materialien. Online unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/GEW-Beschluesse/Beschluesse_GT_2013/3_Bildungspolitik/3-19_1021_Beschluss.pdf (Zugriff: 20.02.2022)

Ghattas, Dan Christian (2017): Die Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen schützen-. Wie können Sie helfen?. In: Organisation Intersex International Europe e.V./ Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher menschen – Oii Germany e.V. (Hrsg.): Die Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen schützen-. Wie können Sie helfen?. 1-36. Online unter: https://oiieurope.org/wp-content/uploads/2017/11/Menschenrechte_intergeschlechtlicher_Menschen_schuetzen.pdf (Zugriff 02.03.2022)

Gildemeister, Regine (2010): Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: Becker, Ruth/ Kortendiek, Beate. (Hrsg.) Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie. 3. erweiterte und durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 137-146

Gregor, Joris (2021): Intergeschlechtlichkeit als Kategorie zur Reflexion von Gesellschaftlichkeit in der Sozialen Arbeit. Eine theoretische Kartographie. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers:. Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 73-91.

Groenemeyer, Axel (2012): Soziologie sozialer Probleme– Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, Günter/ Groenemeyer, Axel. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. Band 2. 2. Überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 17-117.

Groenemeyer, Axel/ Hohage, Christoph/ Ratzka, Melanie (2012). Die Politik sozialer Probleme: In. Albrecht, Günter/ Groenemeyer, Axel. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. Band 2. 2. Überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 117-195.

Groß, Melanie (2021): Die >Dritte Option<. Gendertrouble im Gefüge des Sozialen und die Herausforderungen für die Soziale Arbeit. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers:. Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 45-61.

Groß, Melanie/ Hechler, Andreas (2021): Intergeschlechtlichkeit als Herausforderung für Fachkräfte in Erziehungs- und Bildungsprozessen. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers:. Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 211-225.

Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (2021): Die >Dritte Option< als neue juristische und soziale Kategorie- eine Einleitung. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers:. Die >>Dritte Option<<im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 7-17.

Groschoff, Nancy (2009). Häusliche Gewalt und ihre Folgen. Eine Darstellung der Kernfragen von Frauen im Frauenhaus. Hamburg: Diplomica Verlag

Haidle, Miriam Noel (2018): Schon in der Steinzeit...: Über die >Natürlichkeit< menschlicher Geschlechterrollen aus urgeschichtlicher-paläoanthropologischer Sicht. In Bauer, Gero/ Ammicht Quinn, Regina/ hotz-Davies, Ingrid (Hrsg.): Die Naturalisierung des Geschlechtes. Zur Beharrlichkeit der Zweigeschlechtlichkeit. Bielefeld: transcript Verlag, 15.31.

Hartmann Jutta, Klesse Christian (2007): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht — eine Einführung. In: Hartmann Jutta, Klesse Christian, Wagenknecht Peter, Fritzsche Bettina, Hackmann Kristina (Hrsg.), Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht — eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9-17.

Hering, Sabine/ Münchmeier, Richard (2014): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Hering, Sabine (2006): Differenz oder Vielfalt?- Frauen und Männer in der Geschichte der Sozialen Arbeit. In: Zander, Margherita/ Hartwig, Luise/ Jansen, Irma (Hrsg.): Geschlecht Nebensache?. Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften+ GWV Fachverlage, 18-33.

Hoenes, Josch/ Januschke, Eugen/ Köppel, Ulrike (2019): Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie. In: Prodekanin der Fakultät für Sozialwissenschaft Professur für Gender Studies Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie. 1-34. Online unter: <https://omp.ub.rub.de/index.php/RUB/catalog/view/113/99/604-4> (Zugriff: 20.02.2022)

Hoenes. Josch/ Sauer, Arn/ Fütty, Tamás Jules (2019): Dritte Option beim Geschlechts Eintrag für Alle?. In: Bundesverband Trans*e.V. (Hrsg.): Dritte Option beim Geschlechts Eintrag für Alle?. 1-65. Online unter: https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/dritteOption_v5.pdf (Zugriff: 14.02.2022)

inter* (o.J.): „Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Mai 2021) Online unter: <https://inter-nrw.de/gesetz-zum-schutz-von-kindern-mit-varianten-der-geschlechtsentwicklung-mai-2021/> (Zugriff 02.03.2022)

Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband (2018a): Auswertung der Umfrage zur rechtlichen Ausgestaltung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – 1BVR 2019/16 unter allen intergeschlechtlichen/intersexuellen/inter*-Menschen, Menschen mit DSD und deren Angehörigen im Verein Intersexuelle Menschen e.V., der selbstständigen und unselbstständigen Landesverbände und in den angeschlossenen Selbsthilfegruppen (national) 2018. Online unter: https://im-ev.de/pdf/2018_05_29_Meinungsbild_IMeV_zum_BVerfG.pdf (Zugriff 02.03.2022)

Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband (2018b): Stellungnahme des Vorstandes Intersexuelle Menschen e.V. zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/161 Leitsätze siehe Anlage). Online unter: https://im-ev.de/pdf/2018_05_29_Stellungnahme_IMeV_BV_zum_BVerfG.pdf (Zugriff 02.03.2022)

Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband (o.J.a): Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. Online unter: https://im-ev.de/pdf/Stellungnahme_zum_Gesetz_zur_Aenderung_der_in_das_Geburtenregister_einzutragenden_Angaben.pdf (Zugriff 02.03.2022)

Intergeschlechtliche Menschen e.V. Bundesverband (o.J.b): Forderungen Intersexuelle Menschen e.V.. Online unter: <https://im-ev.de/forderungen/> (Zugriff: 14.02.2022)

Jugendarbeit Hamburg e.V. (o.J.): Talk about. Sexualität & Gender. Online unter: <https://www.jungenarbeit.info/unsere-angebote/talk-about> (Zugriff: 03.03.2022)

Jugendinformationszentrum Hamburg (o.J.): Hamburger Jugendserver. Suchergebnisse für >>Mädchentreff<<. Online unter: <https://www.jugendserver-hamburg.de/?qW=m%C3%A4dchentreff&qC=Adresse> (Zugriff: 03.03.2022)

Jugendnetzwerk Lambada e.V. (o.J.). jung & queer dein Lambada Bundesverband. Online unter: <https://lambda-online.de/> (Zugriff 13.01.2022)

Kahlert, Heike (2000): Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlecht. In: Lemmermöhle, Doris/ Fischer, Dietlind/ Klinka, Dorle/ Schlüter, Anne. (Hrsg.): Lesarten des Geschlechts. Zur De-Konstruktion in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Opladen: Leske+Budrich, 20-45.

Katz, Juli (2019): "Ich habe den Geschlechtseintrag aus der Geburtsurkunde gestrichen". Online unter: https://www.zeit.de/arbeit/2019-10/diskriminierung-beruf-transsexualitaet-bewerbung-ansprache?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.ecosia.org%2F (Zugriff: 14.02.2022)

Kempf, Bettina (2021): Der Ergänzungsausweis der dgti e.V.. Online unter: <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/> (Zugriff: 21.02.2022)

Kern, Thomas (2008): Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Knapp, Ulla/ Metz-Göckel, Sigrid (2012): Frauendiskriminierung. In: Albrecht, Günter/ Groenemeyer, Axel. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. Band 2. 2. Überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 549-572.

Klingschat, Katrin (2021): Pride Month – Bedeutung & Geschichte. Online unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.pride-month-mhsd.87e934df-6644-4c69-a4e8-1c8c9b30cb0a.html> (Zugriff: 21.02.2022)

Klinka, Dorle (2000): Zur Einführung: Konturen divergenter Diskurse über die Kategorie Geschlecht. In: Lemmermöhle, Doris/ Fischer, Dietlind/ Klinka, Dorle/ Schlüter, Anne. (Hrsg.): Lesarten des Geschlechts. Zur De-Konstruktion in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Opladen: Leske+Budrich, 8-20.

Köppel, Ulrike (2015): XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität. Bielefeld: transcript verlag

Krämer, Anike (2021): Geschlecht als Zäsur. Zum Alltagsleben von Eltern intergeschlechtlicher Kinder. Wiesbaden: Springer VS.

Krämer, Anike/ Sabisch, Katja (2021). Making Biological Binary-Geschlechtszuweisende (genital-) Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<<im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 61-73.

Krell, Claudia/ Oldemeier, Kerstin (2015): Coming-out – und dann...?! Deutsches Jugendinstitut Deutsches Jugendinstitut Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Coming-out – und dann...?! Deutsches Jugendinstitut Deutsches Jugendinstitut Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen.1-36. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90014/054ed380a72ca0eed511ea21753e1a61/dji-broschuere-coming-out-data.pdf> (Zugriff: 14.02.2022)

KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V. (o.J.): Über das Projekt. Online unter: <https://www.peer4queer.de/Ueber+das+Projekt-100147>

Lange, Katrin (2008): Erfahrene verändern die Psychiatrie. Europäisches Pilotprojekt EX-IN schafft Modelle der Nutzerbegleitung. In: Psychosoziale Umschau, 2008 (1), 4-6.

Leiprecht, Rudolf (2007): Einleitung. In: Leiprecht, Rudolf (Hrsg.): Diversitätsbewusste Soziale Arbeit. Schwalbach: Wochenschauverlag, 7-12.

Leinenbach, Michael (2014): Bunt statt grau - Dynamik pur- die Frage nach der richtigen Bezeichnung und Anrede. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Bunt_statt_grau.pdf (Zugriff: 17.02.2022)

Lembke-Peters, Daniel (2021): Die LSBTIQ*-Bewegung und Geschlechtliche Vielfalt-Anerkennung und komplexe Netzwerk Arbeit. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.):

Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 225-243.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (2018): 1. Regenbogenparlament. Online unter: <https://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/1-regenbogenparlament/> (Zugriff: 17.02.2022)

Lutz, Tilmann (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Mangold, Katharina (2018): Station der Ehe für alle in Deutschland. Online unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland> (Zugriff: 10.12.2021)

Mangold, Anna Katharina/ Markwald, Maya/ Röhner, Cara (2019): Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz. Online unter: <https://www.dpin.de/nf/wp-content/uploads/sites/2/2020/01/Mangold-Markwald-R%C3%B6hner-Gutachten-%C2%A7-45b-PStG.pdf> (Zugriff: 13.01.2022)

Magnus Hirschfeld Centrum (o.J.): Willkommen im Magnus Hirschfeld Centrum (MHC). Online unter: <https://www.mhc-hh.de/start/%C3%BCber-uns/> (Zugriff 03.03.2022)

Markwald, Maya (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland: Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-trans-personen-in-deutschland/> (Zugriff: 28.03. 2022)

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (o.J.): Organisation und Aufgaben. Online unter: <https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Justiz/Organisation+und+Aufgaben> (28.02.2022)

Mohr, Sven (2018): Mehr Akzeptanz für „Regenbogenkompetenz“. In: Handlungsfeld Queer&Diversity (Hrsg.): Mehr Akzeptanz für „Regenbogenkompetenz“. 1. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/Mehr_Akzeptanz_fuer_Regenbogenkompetenz_2_2018.pdf (Zugriff: 17.02.2022)

Muhlak, Kirsten/ Hartwig, Luise (2006): Mädchenarbeit in Theorie und Praxis. In: Zander, Margherita/ Hartwig, Luise/ Jansen, Irma (Hrsg.): Geschlecht Nebensache?. Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften+ GWV Fachverlage GmbH, 86-118.

Müller, Ursula/ Schröttle, Monika (2012): Gewalt gegen Frauen und Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Albrecht, Günter/ Groenemeyer, Axel. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. Band 2. 2. Überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 668-692.

Nachtigall, Andera/ Ghattas, Dan Christian (2021): Intergeschlechtlichkeit und >> Dritte Option<< im Kontext Schule. Perspektiven und Forderungen für die Schulsozialarbeit. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 113-149.

Netzwerk Trans*- Inter*- Sektionalität (2016): Intersektionale Beratung von / zu Trans* und Inter*. Ein Ratgeber zu Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit und Mehrfachdiskriminierung. In: TransInterQueer e.V. (Hrsg.): Intersektionale Beratung von / zu Trans* und Inter*. Ein Ratgeber zu Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit und Mehrfachdiskriminierung. 3. erweiterte Auflage. 1-80. Online unter: https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/11/TrIQinfo-tis_3ausg-2016.pdf (Zugriff: 13.01.2022)

Niedenthal, Katrin (2021): Rechtliche Wege zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 27-45.

Niedenthal, Katrin (o.J.). Personenstand. Online unter: <https://inter-nrw.de/personenstand/> (Zugriff. 07.03.2022)

Norddeutscher Rundfunk (2014): "Inter" oder "Divers" gibt's im Gesetz nicht. Online unter: <https://archive.is/0gMzW>

Oberlandesgericht Celle (2015): Beschluss des 17 Zivilsenats vom 21. Januar 2015. Online unter: <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2015/01/OLG-Celle.pdf> (Zugriff: 10.12.2022)

Oii Deutschland (2009): Forderungen (Archiv). Online unter: <https://oiigermany.org/forderungen-archiv/> (Zugriff: 17.02.2022)

Oii Deutschland (2013a): INTER* – Hinweise für Ärzt_innen, Psycholog_innen, Therapeut_innen & andere medizinische Berufsgruppen. Online unter: https://oiigermany.org/inter-hinweise-fuer-aerzt_innen-psycholog_innen-therapeut_innen-andere-medizinische-berufsgruppen/ (Zugriff: 07.03.2022)

Oii Deutschland (2013b): Öffentliche Erklärung des Dritten Internationalen Intersex Forum. Online unter: <https://oiigermany.org/oeffentliche-erklaerung-des-dritten-internationalen-intersex-forum/> (Zugriff. 20.02.2022)

Oii Deutschland (2017): Medizinische Eingriffe an Inter* und deren Folgen: Fakten und Erfahrungen. Online unter: <https://oiigermany.org/medizinische-eingriffe-an-inter-und-deren-folgen-fakten-und-erfahrungen/> (Zugriff: 07.03.2022)

Oii Deutschland (o.J.): Inter*. Online unter: <https://oiigermany.org/> (Zugriff: 07.03.2022)

Peters, Charlotte Hannah (2021): Intersexualität: Was bedeutet intersexuell, intergeschlechtlich, inter*?. Online unter: <https://www.siegessauele.de/magazin/intersexualit%C3%A4t-intergeschlechtlichkeit-inter/>. (Zugriff 02.03.2022).

Plattform Intersex Österreich (o.J.): Was ist Intergeschlechtlichkeit?. Online unter: http://www.plattform-intersex.at/?page_id=192 (Zugriff 07.03.2022)

Plett, Konstanze (2021): Rechtliche Aspekte der Intersexualität und Handlungsspielräume des Gesetzgebers (2011). In: Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Konstanze Plett. Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht- vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript Verlag, 197-209.

Plett, Konstanze (2021): Geschlecht im Recht- eins- zwei- drei- viele?. In: Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Konstanze Plett. Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht- vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript Verlag, 213-231.

Plett, Konstanze (2021): Verquertes Recht- von den Schwierigkeiten, Inter* gerecht zu werden (2014). In: Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Konstanze Plett. Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht- vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript Verlag, 245-263

Plett, Konstanze (2021): Recht- m/Macht- Geschlecht (2018). In: Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Konstanze Plett. Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht- vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript Verlag, 341-353.

Plett, Konstanze (2021): Tertium datur- endlich (2018). In: Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Konstanze Plett. Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht- vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript Verlag, 353-369.

Prantl, Heribert (2017): Das dritte Geschlecht- eine Revolution. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/leben/bundesverfassungsgericht-zu-intersexualitaet-das-dritte-geschlecht-eine-revolution-1.3740616> (Zugriff: 24.03.2022)

Prasse, Moritz (2021): Die Relevanz queerer Jugendzentren für trans* und inter* Jugendliche und junge Erwachsene am Beispiel NRW. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 201-211.

Prenzel; Annedore (2000): Perspektivitätstheoretische Fragen an die (De-)Konstruktionsdebatte. In: Lemmermöhle, Doris/ Fischer, Dietlind/ Klinka, Dorle/ Schlüter, Anne. (Hrsg.): Lesarten des Geschlechts. Zur De-Konstruktion in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung. Opladen: Leske+Budrich, 86-96.

- Prell, o.A. (2019): Personenstandswesen. Rundschreiben. Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. RdSchr. d. BMI v. 10.4.2019 -V II 1 - 20103/27#17- Online unter: <https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html> (Zugriff: 10.12.2021)
- Raht, Christian (2017): Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Dritte Option neben Mann und Frau. Online unter: <https://taz.de/Beschluss-des-Bundesverfassungsgerichts/!5458877/> (Zugriff: 28.02.2022)
- Rosen, Ursula (2021): Bedarfe von Eltern intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 243-257.
- Roth, Roland (2021): Spannungsreiche Beziehungen: Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. In: Widersprüche, 2021 (161), 11-23.
- Rudolph, Clarissa (2015): Geschlechterverhältnisse in der Politik. Eine genderorientierte Einführung in Grundfragen der Politikwissenschaft. Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Sauer, Birgit (2018): Marxistisch-feministische Staatstheorie. Kritische Perspektiven auf Gewalt gegen Frauen. In: Brand, Ulrich/ Görg, Christoph (Hrsg.): Zur Aktualität der Staatsform: Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch. Baden-Baden: Nomos Verlag, 115-137.
- Schmauch, Ulrike (2020): Regenbogenkompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Timmermanns, Stefan/ Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa, 308-326.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit- Wege aus der Bescheidenheit Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“ In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, 57-105.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Auflage. Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Stenzel, Victoria/ Hohenbleicher-Schwarz, Anton (2017): Das Geschlecht als gesellschaftliche Konstruktion am Beispiel der Transsexualität. In: Gögercin, Süleyman/ Sauer, Karin. (Hrsg): Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, 37-59.
- Therapiehilfe Verbund (o.J.): 4Be TransSuchtHilfe. Online unter: <https://www.therapiehilfe.de/standorte/4be-transsuchthilfe/> (Zugriff 02.02.2022).

TransInterQueer e.V. (o.J.a): Was ist Nicht-Binarität?. Online unter: <http://www.transinterqueer.org/themen/nicht-binaer/> (Zugriff 07.03.2022)

TransInterQueer e.V. (o.J.b): Möglichkeiten der Vornamens- und Personenstandsänderung. Online unter: <http://www.transinterqueer.org/themen/aenderung-von-name-und-personenstand/moeglichkeiten-der-vornamens-und-personenstandsaeenderung/> (Zugriff: 07.03.2022)

Truß, Daniela (2020): Pressemitteilung. Bundesverfassungsgericht soll selbstbestimmten Geschlechtseintrag ermöglichen. Online unter: <https://freiheitsrechte.org/pm-selbstbestimmter-geschlechtseintrag/> (Zugriff: 27.02.2022)

Vaid-Menon, Alok (2020): Beyond the Gender Binary. New York: Penguin Workshop

Vanja (2021): Ein Prozess um Anerkennung. Die Geschichte von der Klage auf die dritte Option beim Geschlechtseintrag. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 17-27.

Vanja (o.J.): ich bin Inter und Trans. Online unter: <http://dritte-option.de/statements/statements-zum-gesetzgebungsverfahren/#erstens> (Zugriff: 10.12.2021)

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. (o.J.): Gewalt im Sozialen Nahraum. Online unter <https://www.vfj-ka.de/gewalt-im-sozialen-nahraum.html> (Zugriff 02.02.2022).

Voß, Heinz-Jürgen (2021): Intergeschlechtlichkeit und dritte Option als Querschnittsaufgabe der Sozialen Arbeit. In: Groß, Melanie/ Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht divers.: Die >>Dritte Option<< im Personenstandsgesetz- Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: transcript Verlag, 173-185.

Völzmann, Berit (2018): *Postgender! Für ein Recht ohne Geschlecht* online unter: <https://verfassungsblog.de/postgender-fuer-ein-recht-ohne-geschlecht/> DOI: 10.17176/20181012-131350-0. (Zugriff:11.02.2022)

Welppe, Ingelore/ Schmeck, Marike (2005): Kompaktwissen Gender in Organisationen. Frankfurt am Main: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Zander, Magherita/ Hartwig, Luise/ Jansen, Irma (2006). Einleitung. In: Zander, Margherita/ Hartwig, Luise/ Jansen, Irma (Hrsg.): Geschlecht Nebensache?. Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften+ GWV Fachverlage, 7-17.

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (o.J.a): Geschichte Autonomer Frauenhäuser. Online unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/autonome-frauenhaeuser/#geschichte> (Zugriff 03.03.2022)

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (o.J.b): Veröffentlichungen. Online unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/veroeffentlichungen/> (Zugriff 03.03.2022)

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift (Jasmin Sophie Bäumker)

Anhang

Inhalt

Beispiele für Angebote, die nur binäre Geschlechter Ansprechen.....	97
Stellenausschreibungen Frauenhäuser	99
Sechstes autonomes Haus Hamburg	99
Erstes und drittes autonomes Haus Hamburg.....	101
Die Paritätische Frauenhilfe München.....	103
Autonomes Haus Regensburg	104
Zweites autonomes Haus Köln	105
Ökumenisches Haus Pforzheim	107

Beispiele für Angebote, die nur binäre Geschlechter Ansprechen

Name des Angebots / Träger/ Fachrichtung	Ansprache	Quelle
Jugendwohngruppe Landhaus	„[...] besteht aus Mädchen und Jungen“	https://www.jugendwohngruppe-landhaus.de/
Kinder- und Jugendhäuser Evangelischer Verein für Jugend Sozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.	„Angebote für Mädchen und Angebote für Jungen. Wir arbeiten in unseren Einrichtungen nach den Leitlinien der Mädchen- und Jungenarbeit und dem Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Frankfurt am Main.“	https://www.jugendsozialarbeit-evangelisch.de/kinder-und-jugendhaeuser/angebote-fuer-maedchen-und-angebote-fuer-jungen/
Kinder und Jugendhilfe in Rostock und unserer Region (Träger ASB)	Das Angebot für Mutter-/Vater-Kind-Wohnen	https://www.asb-kjh.de/angebote/betreuung/mutter-/vater-kind
„Goldmine“ - Vollstationäres Intensivangebot für Mütter/Väter und ihr/e Kind/er Ev. Jugendhilfe Bochum	„[...] handelt es sich um ein vollstationäres Intensivangebot für Mütter/ Väter und ihre Kinder. Durch intensive Unterstützungsangebote sollen stark belastete, psychisch und/ oder geistig beeinträchtigte Eltern kurzfristig umfangreiche Hilfe und Entlastung erfahren, um einerseits das Kindeswohl kontinuierlich sicherzustellen und andererseits die jungen Mütter/Väter insoweit zu stärken, dass sie ihrer Rolle und Verantwortung wieder eigenständig gerecht werden können.	https://www.ej-bochum.de/de/topic/16.station%C3%A4re-angebote.html?projectId=36
§19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (Mutter und Vater sind rechtlich definierte Begriffe, die auch auf trans* und inter* Personen ‚angewendet werden‘. Der Hinweis hier gilt zur verdeutlichen der Zweigeschlechternorm)	§19 SGB VIII
Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern Ludwigshafen am Rhein	„Beratung für Mütter und Väter“ (Hinweis: Der Beschreibungs-text ist gegendert)	https://www.lu4u.de/beratung-und-beteiligung/beratung-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern/erziehungs-ehe-und-lebensberatung-des-caritas-zentrums/beratung-fuer-muetter-und-vaeter/
Theodor-Wenzel-Haus (Träger: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost)	Rubrik Eltern und Kinder „Hier finden Sie unserer Angebote für Mütter und Väter“	https://twh-hamburg.de/mutter-vater-kind/

<p>Erziehungsberatung Eimsbüttel Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern</p>	<p>„WIR SIND DA FÜR: [...] Mütter und Väter... die sich um die Entwicklung ihrer Kinder sorgen, die Fragen zur Erziehung haben, die Kinder haben, die im sozialen Umfeld nicht zurecht kommen, die sich trennen wollen oder sich getrennt haben und merken, dass ihre Kinder leiden, die allein erziehen und sich überfordert fühlen, die in neuer Partnerschaft leben und sich wünschen, dass nun alles besser klappt. WIR UNTERSTÜTZEN SIE DURCH: Beratung von Jugendlichen, Müttern, Vätern und anderen Bezugspersonen,</p>	<p>https://www.hamburg.de/erziehungsberatung-eimsbuettel/</p>
<p>Diakonisches Werk Hannover</p>	<p>„Beratungsstellen für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer“</p>	<p>https://www.diakonisches-werk-hannover.de/beratung-leistung/menschen-in-sozialer-notlage/ambulante-hilfe-fuer-wohnungslose-maenner-und-frauen/</p>

Stellenausschreibungen Frauenhäuser

Sechstes autonomes Haus Hamburg

Kollegin im Kinder- und Jugendbereich für das 6. Autonome Frauenhaus in Hamburg gesucht (ab sofort)



Für die parteiliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Frauenhaus suchen wir eine Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Erzieherin, die:

- Erfahrung in der Begleitung von Kindern mit Gewalterfahrungen hat,
- eine emphatische und sensibilisierte Grundhaltung im Umgang mit Gewalterfahrungen mitbringt,
- Ambivalenzen zwischen Mutter und Kindern aushält und begleitet,
- Mutter und Kinder dabei unterstützt im familienrechtlichen Verfahren Gehör zu finden,
- Fragen zu Schule, Kita und Unterstützungsformen der Jugendhilfe beantworten kann und
- Lust hat Gruppenangebote und Ausflüge zu gestalten und umzusetzen.

Für unser autonomes Projekt, das während der Pandemie im Mai 2020 eröffnet hat und über 32 Schutzplätze verfügt, wünschen wir uns eine Kollegin, die motiviert ist:

- Hierarchien, Machtverhältnisse und Diskriminierungsformen kritisch zu reflektieren und daran mitarbeiten will, diese abzubauen,
- sich in Diskussionen im Team einzubringen und Entscheidungen mitzutreffen,
- Gewalt gegen Frauen und Kinder auf allen Ebenen zu bekämpfen und
- neben der pädagogischen Arbeit auch Aufgaben in der Projektorganisation zu übernehmen wie beispielsweise Mitteleinwerbung und Gartenpflege.

Wir suchen dich, wenn

- du dich als Frau verstehst,
- du eine feministische, antirassistische und machtkritische Grundhaltung mitbringst,
- du Rassismus-, Migrations- und / oder Fluchterfahrungen hast,
- du behindert wirst.

Wenn wir dein Interesse geweckt haben, kannst du hier mehr Informationen zu unserer Arbeit und unseren Zielen bekommen:

www.autonome-frauenhaeuser-zif.de oder [@autonomefrauenhaeuserhh](https://www.instagram.com/autonomefrauenhaeuserhh) (Instagram)

Bist du unsicher, ob das zu dir passt? Frag einfach nach unter 040 40114941!

Wir freuen uns über deine Bewerbung, in der du uns zeigst, wer du bist und warum du Frauen und Kinder auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben begleiten möchtest.

Bitte sende deine Bewerbung mit Lebenslauf bis zum 28.02.2022 an:

6.frauenhaus-hamburg@posteo.de.

Erstes und drittes autonomes Haus Hamburg

Stellenausschreibung 1 & 3. Hamburger Frauenhaus Zuwendung und Frauenbereich



Wir suchen zum 01.02.20122 oder später (Absprache möglich) eine Mitarbeiterin in Vollzeit für den Arbeitsschwerpunkt Zuwendungscoordination (Stellenumfang 0,50) und für die pädagogische Arbeit (Stellenumfang 0,50) mit den Frauen.

Frauen helfen Frauen Hamburg e.V ist ein gemeinnütziger Verein. Ziel des Vereins ist es, von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung zu gewähren. Zu diesem Zweck be treibt der Verein das 1.&3. Autonome Hamburger Frauenhaus. Das Haus verfügt über 61 Plätze. Während des Aufenthaltes im Frauenhaus werden die Frauen und ihre Kinder nach einem ressourcenorientierten, psychosozialen Ansatz durch professionelle Unterstützung gestärkt und dabei unterstützt, ihre Lebenssituation zu ordnen und sich ein eigenständiges und unabhängiges Leben aufzubauen.

Die Arbeitsschwerpunkte umfassen folgende Bereiche:

Psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Unterstützung von Frauen mit Gewalterfahrungen und ihren Kindern:

- Persönliche und telefonische Beratungsgespräche;
- Aufnahme im Frauenhaus, verbunden mit der Sondierung der rechtlichen Situation sowie der gesundheitlichen und psychischen Verfasstheit;
- Kontinuierliche psychosoziale Beratung und Betreuung während des Aufenthaltes im Frauenhaus;
- Kriseninterventionen und spezifische Hilfestellungen bei der Aufarbeitung von erlebter physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt;
- sozialpädagogische und empowernde Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven;
- Vorbereitung von und Begleitung zu spezifischen Terminen bei Ämtern und Behörden

Zuwendungscoordination:

- Basiswissen und Grundbegriffe im Zuwendungsrecht
- fundierte EDV Kenntnisse und Basiswissen in der Tabellenkalkulation mit Excel sowie Benutzung von Finanzsoftware für die Buchhaltung
- Beantragung der Zuwendung bei der geldgebenden Behörde und Überprüfung von Bescheiden
- Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung des Verwendungsnachweises

Wir suchen eine Kollegin, die

- Freude an der Verwaltungsarbeit in einem selbstverwalteten autonomen Frauenhaus
- Erfahrung in der Anti-Gewaltarbeit mitbringt
- eine feministische Grundhaltung hat
- Sensibilität für die unterschiedlichen Positioniertheiten der Bewohnerinnen und Ihrer Kinder besitzt;
- bereit ist, sowohl selbständig und eigenverantwortlich als auch im Team zu arbeiten;
- Vernetzungs und Öffentlichkeitsarbeit mit trägt
- über einen qualifizierten Abschluss als Sozialpädagogin oder vergleichbares **verfügt**

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem engagierten, basisdemokratischen und mehrsprachigen Team
- Fortbildung und Supervision
- Vergütung nach TV L Hamburg
- Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen
- Option auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

Bewerbungen bitte mit dem Betreff "Stellenausschreibung FhFHH2022 Frauen/Zuwendung" an info@frauenhelfenfrauen-hamburg.de

Wir freuen uns im Besonderen über Bewerbungen von Women of Color, Schwarzen Frauen, Jüdinnen, Romnija, Sinteza, lesbischen Frauen, Frauen mit Behinderung, ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen und Personen die sich als Frauen definieren.

Die Paritätische Frauenhilfe München



Die **Frauenhilfe München** gemeinnützige GmbH ist Trägerin eines Frauenhauses sowie einer Beratungsstelle für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen. Gesellschafter ist der PARITÄTISCHE in Bayern.

Wir suchen für die Beratung der Frauenhausbewohnerinnen eine

Sozialpädagogische Fachkraft

(Dipl., BA, MA)

33 Wochenstunden ab sofort

Aufgabenschwerpunkte:

- psychosoziale und soziale Beratung von Frauen mit Gewalterfahrungen
- Vermittlung weiterführender Hilfen
- Kooperation mit anderen Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit

Sie bringen mit:

- Bereitschaft zur Einarbeitung im Feld Partnerschaftsgewalt
- Fähigkeit zu interkultureller Arbeit
- Kooperations- und Abgrenzungsfähigkeit
- Bereitschaft zur bereichsübergreifenden Kooperation
- Eine Portion Humor

Wir bieten:

- Geregelte Arbeitszeiten, kein Schichtdienst
- Gesellschaftlich relevante Arbeit in einem guten Betriebsklima
- Selbstständiges Arbeiten in einem innovativen Team
- Möglichkeit zur beruflichen Fortbildung und Supervision
- Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung richten Sie bitte vorzugsweise per Mail an unsere Geschäftsführerin

Frau Dietrich: l.dietrich@frauenhilfe-muenchen.de

Diese Stellenausschreibung gilt im Sinne des § 93 BetrVG.

Autonomes Haus Regensburg

Das Autonome Frauenhaus Regensburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sozialpädagogin für eine unbefristete 75 % Stelle für folgende Aufgabenbereiche im Frauenhaus und in der Beratungsstelle in Regensburg:

- Psychosoziale Beratung sowie Krisenintervention der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder
- Schwerpunkt der Stelle ist im Mädchen- und Jungenbereich
- Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten Kinder
- Bearbeitung der Gewaltfolgen und Perspektiventwicklung
- Telefonische Bereitschaftsdienste nachts und am Wochenende
- Konzeptionierung und Durchführung neuer Projekte in der Frauenhausarbeit
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Arbeit zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik bzw. der Sozialen Arbeit
(Diplom FH bzw. Bachelor) mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Engagement für die Grundsätze der autonomen Frauenhausarbeit
- Freude an der Mitarbeit in einem basisdemokratischen Frauenteam
- Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

- Interessanten Arbeitsplatz in einem engagierten feministischen Team
- Bezahlung in Anlehnung an den TVÖD
- Supervision und Fortbildung

Zweites autonomes Haus Köln

Der Verein Frauen helfen Frauen Köln hat in seiner Trägerschaft zwei autonome Frauenhäuser, die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterkunft und Unterstützung bieten. Die Kinderbereiche in den beiden Frauenhäusern verfügen über ein eigenständiges Unterstützungsangebot für die Kinder und Mütter.

Das Zweite Autonome Frauenhaus Köln

**sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine pädagogische Fachkraft für den
Kinderbereich**

Die Stelle umfasst 32 Stunden und ist vorläufig, mit Aussicht auf Entfristung, auf 1 Jahr befristet. Eingruppierung in Anlehnung an TVLS/TVÖD SuE

Aufgabenbereiche:

- Planung, Durchführung und Betreuung pädagogischer Angebote für Kinder im Alter von 1-12 Jahren
- Beratung von Frauen in Fragen der Erziehung, des Sorge- und Umgangsrecht sowie in anderen, die Kinder betreffenden, Themen
- Planung und Durchführung von Gruppenangeboten für Kinder und Mütter
- Begleitung und Kontakt zu Ämtern, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Anwält:innen und Ärzt:innen
- Teilnahme an Teamsitzungen, Supervision, Arbeitskreisen und Netzwerktreffen
- Übernahme von Vereinstätigkeiten
- Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten

Voraussetzungen:

- Ein Abschluss in der Sozialen Arbeit, den Erziehungswissenschaften oder als Erzieherin oder ein vergleichbarer pädagogischer Abschluss
- Eine feministische Grundhaltung
- Parteilichkeit und Engagement für die Belange der Kinder im Frauenhaus
- Eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit

Wünschenswert sind außerdem:

- Bewerbungen von Frauen* mit Migrationsbiografie/ POC
- Berufserfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern/Kindergruppenarbeit

- Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Müttern in Fragen der Erziehung, des Sorge- und Umgangsrechts und alltäglicher praktischer Belange
- Erfahrung in der Krisenintervention
- Kenntnisse im Bereich der häuslichen Gewalt sowie in interkultureller, geschlechtsbezogener und traumasensibler Pädagogik
- Führerscheinklasse B

Wir bieten:

- Ein abwechslungsreiches, vielfältiges und herausforderndes Arbeitsfeld
- Ein transkulturelles Team, dass sich auf der Basis einer (queer-)feministischen und Rassismus-kritischen Grundhaltung zusammen gegen häusliche Gewalt engagiert
- Basisdemokratische Strukturen
- Regelmäßige Supervision
- Keine Wochenend-/ Nachtschichten

Wir freuen uns besonders über Bewerbende, die sich in der Diversität unseres Vereins wiederfinden und diesen mitgestalten möchten!

Inhaltliche Rückfragen über und Bewerbung bis zum 20.02.2022 an:
2.kinderhaus@frauenhelfenfrauen-koeln.de

Ökumenisches Haus Pforzheim

Die **Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle gegen häusliche Gewalt Pforzheim/Enzkreis gGmbH** sucht für die Arbeit in der Fachstelle gegen häusliche Gewalt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

Dipl.-Sozialarbeiterin oder Dipl.-Sozialpädagogin (m/w/d) (50% Deputat)

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Beratung und Verfahrenshilfe für Menschen, die von häuslicher Gewalt und Platzverweis betroffen sind
- Unterstützung des regionalen Netzwerkes
- Präventionsangebote

Wir erwarten:

- ein Studium der Sozialarbeit /Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation
- Erfahrungen in der Arbeit mit Frauen
- Erfahrungen in der Beratungsarbeit
- wünschenswert ist eine Systemische Weiterbildung

Wir bieten:

- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz
- Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- Einbindung in ein erfahrenes Team
- eine Vergütung nach landeskirchlicher Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage des TVÖD und den bei uns üblichen sozialen Leistungen

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen gerne auch per Mail bis zum 14.03.2020 an:

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle gegen häusliche Gewalt
Pforzheim/Enzkreis gGmbH

Geschäftsführerin Frau Sabine Jost, Goethestraße 41, 75173 Pforzheim.

Mail: sabine.jost@diakonie-pf.de